Patriotiſche Bemerkungen,

gegen die an das Licht getrettene

Chur-Bayeriſche Schrift,

unter dem Titel:

Rechtmäßigkeit derjenigen Chur-Bayeriſchen Landesverordnungen, welche von einigen Comitial-Geſandſchaften zu Regensburg ꝛc. ꝛc. angefochten werden wollen.

Zur Beleuchtung

ſowohl

der ächten Verhältniß der Chur-Bayeriſchen

Mauthgerechtſame,

als auch

der den Reichstags-Geſandten zuſtehenden Mauth- Zoll- und anderen Freyheiten.

Frankfurt und Leipzig,
zu finden im Krauſiſchen Buchladen, 1770.

Quod contra rationem juris receptum eſt, non eſt producendum ad conſequentia.

Reg. Jur. 141.

Bemerkungen
zum Vorbericht.

Es iſt auf ausdrücklichen Befehl Sr. Churfürſtlichen Durchl. in Bayern eine Schrift durch den Druck bekannt gemacht worden, welche die Aufſchrift führet: "Recht„mäßigkeit derjenigen Chur-Bayeriſchen Landesverordnun„gen, welche von einigen Comitial-Geſandſchaften zu Re„gensburg als Reichs-Satzungs-widrig und ihren Freyhei„ten zuwider beurtheilt und angefochten werden wollen, „zur Beleuchtung der Landeshoheits-Vorrechte des Durchl. „Churhauſes Bayern ans Licht geſtellet."

Die Abſicht dieſer Schrift wird in dem Vorberichte dahin angegeben: um das unbefangene Publicum von der Rechtmäßigkeit der Chur-Bayeriſchen Landesverordnungen (in Mauth- und Zollweeſen) öffentlich zu belehren, und Sr. Churfürſtlichen Durchlaucht in Bayern Landeshoheits-Vorrechte von allen widrigen Aufbürdungen und Zumuthungen mit jedermanns Ueberzeugung zu retten.

Eine gleiche Abſicht haben auch gegenwärtige Bemerkungen: da das unbefangene Publicum von der Rechtmäßigkeit einer Sache erſt dazumal mit vollkommener Ueberzeugung wird urtheilen können, wenn von beyden Theilen die Gründe in ihrer ächten Geſtalt vor Augen liegen.

Niemand wird ſich den Gedanken beygehen laſſen, die Landeshoheit Sr. Churfürſtlichen Durchlaucht ſtreitig zu

machen, und gleichſam Derſelben quæſtionem ſtatus zu moviren. Allein die Frage: wie weit die Rechte, welche unter dem Ausdruck Landeshoheit begriffen werden wollen, ſich erſtrecken, nach den Reichsgeſetzen zu erörteren, ſolches wird den Comitial-Geſandſchaften mit eben ſo vielem Rechte freyſtehen, als Se. Churfürſtliche Durchlaucht die Rechte dieſer unter dem Vorſtand der Kaiſerlichen Principal-Commiſſion das geſammte Reich repræſentirenden Geſandſchaften, nach eigenen Gefallen auszudeuten und zu beſchränken kein Bedenken haben.

Wenn alſo in den gegenwärtigen Bemerkungen erſtens die geſetzmäßigen Schranken der dem Churhaus Bayern vom Kaiſer eingeſtandenen Landeshoheit, und des von ſolcher ganz unterſchiedenen Zolls-Privilegii aus der Geſchichte ſowohl, als aus dem Verhältniße der deutſchen Staats-Verfaſſung vor Augen geſtellet, und zweytens die Eigenſchaften und Würkungen derjenigen Freyheiten, welche einer den geſammten Staat des deutſchen Reiches vorſtellenden Verſammlung ihrer Natur und den Geſetzen nach zukommt, vorgeleget werden, ſo wird ſich auch hieraus die Beantwortung des ganz ſeltſamen Anwurfes von ſelbſt ergeben, daß dem Churhauſe Bayern der wegen der Reichs-Verſammlung an ſeinen Gefällen und Landesgewerben angeblich erlittenen nahmhaften Schäden halber, ein **allgemeiner Dank**, und eine ergiebige **Schadloshaltung** gebühren ſolte.

Bemerkungen

Ad §. 1.

Die Beſchwerden der Reichstags-Geſandſchaften gegen die Chur-Bayeriſche Landes-Verordnungen in Mauth- und Policey-Sachen, ſollen ihren Grund in den irrigen Begriffen haben, die man ſich von den Landes-Hoheits-Rechten der Herzoge von Bayern mache.

Damit das unpartheyiſche Publicum von dieſem Satze der Chur-Bayeriſchen Druckſchrift mit vollkommenen Grunde urtheilen möge, wird es nothwendig ſeyn, diejenigen Begriffe, welche man ſich dies Orts von der Landeshoheit, und denjenigen Rechten, welche mit und neben derſelben dem Churhauſe Bayern zuſtehen, hat beygehen laſſen, und gemäß der Grund-Verfaſſung des deutſchen Reiches noch fortan beybehalten muß, in ihrer ächten Geſtalt voraus zu ſetzen.

Unter dem Worte Landeshoheit verſtehet man diejenige Gewalt, welche die deutſchen Kaiſer und Könige denen Reichs-Fürſten in Verwaltung der ihnen ausgezeichneten Reichs-Provinzen eingeräumet haben. Die Gränzen dieſer Gewalt zu beſtimmen beruhete jederzeit auf dem Willen des Kaiſers, ſo wie von deſſen Willkühr abhienge, die ihm unterworfene Reichs-Provinzen, wem er wolte, zur Verwaltung anzuvertrauen. Daher kommt es, daß die Befugniſſen welche den Reichs-Ständen bey Verwaltung dieſer Provinzen zugelaſſen worden, nicht einerley Zeitalter haben. Die ſowohl in den Kaiſerlichen als auch in den Reichs-Ständiſchen Archiven vorhandene groſſe Anzahl der Kaiſerlichen Verleihungen, in welchen bald dieſes bald jenes Recht einem Reichsſtande in der ihm anvertrauten Provinz zu genieſſen eingeſtanden wird, legt hievon den ſelbſt redenden Beweiß ab.

Nicht alle Rechte aber, welche die Reichs-Stände dermahlen in ihren Reichs-Provinzen auszuüben befugt ſind, gehören zu dem eigentlichen Begriff der Landeshoheit, als welche nichts weiters als nur jene Kaiſerliche Regierungs-Rechte in ſich begreift, welche nach Abkommung der Kaiſerlichen Landpfalzen, und bey dermahliger Verfaſſung zur Verwaltung und Regierung einer Provinz nothwendig zu ſeyn ſcheinen.

Aus dieſem Satze fließt von ſelbſt, daß andere Kaiſerliche Regalien, als da ſind: Das Münz-Regal, das Recht Zölle anzulegen, das Recht den Adel zu ertheilen, und dergleichen noch mehrere, als ſolche Rechte anzuſehen ſeyn, welche unter der Landeshoheit eigenthümlich nicht begriffen (*a*) ſondern eine beſondere Kaiſerliche Begnadigung erfordern.

Dieſe Begriffe von der Landeshoheit lieſſen ſich gar leicht durch eine Menge Beweiße und Beyſpiele von allen Reichs-Herzogthümern, Fürſtenthümern, und Grafſchaften unterſtützen; doch ſollen die in dem folgenden §vo aus der Geſchichte und Verfaſſung des Herzogthums Bayern anzuführende Beweißthümer die Richtigkeit dieſer Begriffe ſchon hinlänglich genug am Tage legen.

Gemäß dieſer Begriffe konnte man die Chur-Bayeriſche Gerechtſame in Mauth- und Zollweeſen wohl nimmermehr anders als unter dem Bilde eines nach den allgemeinen Reichsgeſetzen limitirten Zoll-Privilegiums ſich vorſtellen, und zwar nach folgender in dem Schwabenſpiegel P. I. C. 12. (*b*) enthaltenen Lehre und Verordnung. "Wir verbieten allen denen, die in Unſerm Reich ſind, daß ſie keinem „Zoll nehmen ohne Unſer Urlaub, und wer es darüber thut, der hat Unſer Huld „nicht. Wir verſprechen, daß alle Zöll und alle Münzen, die im Römiſchen „Reich ſeynd, die ſeynd eines Römiſchen Kunigs, und wer ſie will haben, er „ſey Pfaff oder Ley, der muß ſie haben von dem Römiſchen Reich und von dem „Rö-

(*a*) Es iſt dieſes die Lehre des *Pfeffingeri* ad Vitriar. L. III. Tit. 4. §. 6. not. a. in fine. Welcher auch der Freyherr von Kreittmayr in ſeinem jüngſt an das Licht geſtellten Grundriß des allgemeinen Deutſch- und Bayeriſchen Staatsrechtes beypflichtet, da derſelbe II. Th. §. 92. bemerket, daß jener Reichs-Stand, welcher das Zollrecht noch nicht hat, ſich deſſen ex titulo ſuperioritatis eigenmächtiger Weiſe nicht anmaſſen könne.

(*b*) Beym *Goldaſt* Reichs-Satzung P. I. p. 35. Einen eben ſo klaren Beweiß giebt auch der Ausſpruch Kaiſers Otto des IV. dat. Auguſtæ Id. Januar. 1208. über die Anfrage des Biſchofs von Trient, wegen Errichtung eines neuen Zolls. Die hieher gehörige Stelle dieſer beym *Lunig* ſpicil. Eccleſ. P. II. C. 4. p. 916. befindlichen Urkunde lautet alſo: Conſtitutus igitur in præſentia noſtra in ſolenni curia apud Auguſtam in multorum hominum et aliorum Principum præſentia dilectus fidelis noſter Fridericus Tridentinus Epiſcopus quæſivit in ſententia - - - - ſi aliquis ſine regia licentia novum poſſit inſtituere telonium, et data eſt ſuper hoc ſententia, quod nullo modo hoc fieri poſſit vel debeat, et ſi factum fuerit, irritum ſit et inane.

„Römiſchen-Kunig, und wer des nicht enthut, der frefelt an dem Römiſchen „Reich.

Ad §. 2.

In den dermaligen Zeiten, wo ſo viele Gelehrte ihre Bemühungen der Geſchichtskunde widmen, und die treflichſten Werke zur Erläuterung dieſer Wiſſenſchaft ſo zahlreich an das Licht tretten, ſollte man wohl nimmermehr ein ſo verworrenes Gewebe der Geſchichte erwartet haben, als der Verfaſſer dieſer Schrift in dem gegenwärtigen §. vorleget.

Daß ſchon die Merovingiſchen Könige das Herzogthum Bayern bezwungen und als einen Theil ihrer Monarchie beherrſchet haben, iſt eine unlaugbare hiſtoriſche Wahrheit. (*a*) Taſſilo ſowohl als ſeine Vorfahrer erhielten dieſe Fränkiſche Provinz als ein Lehen, und muſten der Fränkiſchen Krone den Eid der Treue und Unterwürfigkeit abſchwören. (*b*) Taſſilo, von deſſen Aufruhren gegen den König Pipin und Kaiſer Carl den Groſſen alle alte Geſchichtsbücher voll ſind, gab durch ſeine widerrechtliche Anmaſſungen mehrmals Anlaß, daß die Fränkiſche Macht gegen ihn auszog, um denſelben in die behörige Schranken der Unterwürfigkeit zurück zu weiſen. Wie Kaiſer Carl mit dem Taſſilo wegen deſſen erſteren Aufruhr verfahren, beſchreibet der alte Geſchichtſchreiber Monachus Egoliſm. (beym du Cheſne Tom. II. p. 76. ad a. 787.) folgender Geſtalt: Tum Dominus Rex ſentiens *juſtitiam ſuam* pergit Bajoariam - - - - - - Taſſilo videns ſe circumdatum omni parte videnſque quod omnes Bajoarii plus eſſent fideles Domino Regi Carolo quam ſibi, & cognoviſſent juſtitiam Domini Regis - - - - - tradidit ſe ipſum Domino Regi Carolo manibus in manibus in vaſſaticum, & *reddidit ei Ducatum ſibi commiſſum a Domino Pipino Rege* (*c*) & *confeſſus eſt ſe* in omnibus peccaſſe & male egiſſe &c.

Als nun Kaiſer Carl ungeachtet dieſer Aufruhr den Taſſilo dennoch wiederum zu Gnaden annahm, und ihm die Fränkiſche Provinz Bayern nochmals anvertraute; dieſer aber neuerdings ſich einer Aufruhr ſchuldig machte, ließ Kaiſer Carl demſelben zwar die gegen ihn ſchon verhängte Todesſtraffe nach, doch aber entzog er ihm die fernere Verwaltung dieſer Provinz, und machte die Vorſehung,

(*a*) Man darf hierüber nur die untrüglichen Zeugniſſe in den *Annal. Metenſ.* beym du Cheſne T. III. p. 263. und 272. und an. 688. und 743. und in dem Chronico *Fredegarii Scholaſtici* P. III. p. 683. C. 117. ad an. 719. edit. Ruinart. nachſehen.

(*b*) Nach dem Zeugniſſe des *Eginhardi* Ann. de geſt. Pipini beym du Cheſne T. II. p. 235. ad an. 757. und des Regino. ad an. 756. beym Piſtor. Script. Germ. Tit. I. p. 33. edit. Struv.

(*c*) Hievon iſt in dem *Annal. Francor.* beym du Cheſne T. II. P. 12. ad an. 748. folgende Nachricht: Pipinus perrexit in Bajoariam, Grifonem & Lantfridum inde abduxit & Thaſſiloni *ducatum dedit.*

ſehung, daß dieſelbe künftig keinem Herzoge ſondern einigen Grafen zur Verwaltung überlaſſen wurde. (*d*)

Wenn man alſo die Geſchichte in dieſem richtigen Zuſammenhange betrachtet, ſo läßt ſich nicht abſehen, was für einen Begrif man ſich von der eigenen Gewalt, mit welcher Taſſilo das Herzogthum Bayern zu regieren ſolte befugt geweſen ſeyn, machen könne. Nur in jenen Fällen, wo Taſſilo ſich der Rebellion ſchuldig gemacht, kann man ſich von ihm eigenmächtige Regierungsthaten vorſtellen; dieſe Thaten aber würden (wie der damals lebende Eginhard Annal. ad a. 788. beym du Cheſne T. II. berichtet) mit allgemeiner Beyſtimmung als ein Crimen Læſæ Majeſtatis verurtheilt. Der Abt von Cremsmünſter (welches Stift Taſſilo a. 778. errichtet hatte) ſuchte im Jahr 791. eine Beſtättigung dieſer Stiftung vom Kaiſer Carl an, welcher auch in der Beſtättigungs-Urkunde ausdrücklich erklärte, daß das Vermächtniß des Taſſilo ungültig und alſo die Kaiſerliche Beſtättigung nothwendig geweſen. (*e*) Nach dieſem Vorfalle laſſen ſich auch andere Verleihungen des Taſſilo und ſeiner Vorfahrer beurtheilen.

Von jenen Regierungsjahren Kaiſer Carl des Groſſen, in welchen Bayern durch verſchiedene Grafen verwaltet worden, fällt ohnehin alle Frage von einer Landeshoheit hinweg. Als aber dieſer groſſe Kaiſer an. 806. die Regierung ſeiner Länder unter ſeine 3. Söhne auszeichnete, erhielt laut des beym *Baluz.* Capit. L. I. pag. 439. (*f*) und *du Cheſne* T. II. p. 88. befindlichen Theilungs-Inſtrument, ſein Sohn Pipin nebſt andern Ländern auch die Provinz Bayern; und als Carls Sohn Ludwig der Fromme an. 814. gleichfalls die Länder theilte, bekam Lothar der Erſtgebohrne die Regierung über Bayern; es waren aber Pipin und Lothar keine eigentliche Regenten von Bayern, ſondern ſie verwalteten nur dieſe und andere Provinzen im Namen ihres Vaters als des wirklichen Monarchen der ganzen Fränkiſchen Macht.

Da

(*d*) Der damalige Geſchichtſchreiber *Eginhard* vita Caroli beym du Cheſne T. II. p. 98. berichtet dieſes in folgenden Worten: Taſſilo tamen poſtmodum ad Regem evocatus neque redire permiſſus, neque *provincia*, quam habebat, *ulterius duci ſed comitibus* ad regendum commiſſa eſt.

(*e*) Die Urkunde in des *Rettenpacher* Annal. Cremiſan. p. 28. lautet alſo: Sed quia jam prædicti Taſſilonis traditio firma & ſtabilis minime poterat permanere, idcirco petiit (Abbas) a Serenitate noſtra ut denuo in noſtra elemoſyna *per noſtram auctoritatem plenius* nos circa ipſum ſanctum locum *cedere* ac *confirmare* deberemus.

(*f*) Aus folgenden Worten der Charta diviſionis beym Baluzio l. c. iſt die Sache vollkommen klar: Cæteros vero fratres Pipinum videlicet & Hludovicum æquivocum noſtrum communi conſilio placuit *regiis inſigniri nominibus*, & loca inferius nominata *conſtituere*, in quibus ſub deceſſum noſtrum ſub ſeniore fratre *regali poteſtate* potiantur. Man beſehe auch *Eginhard.* de Geſt. Ludovici beym du Cheſne T. II. p. 261. ad an. 817.

Da König Lothar an. 817. von ſeinem Vater zum Mitregenten ernennet wurde, erklärte Kaiſer Ludwig der Fromme ſeine zwey übrigen Söhne zu Königen, und gab Ludwigen die Regierung über Bayern und andere angränzende Provinzen der Fränkiſchen Krone. Durch dieſe väterliche Anordnung wurde zwar Ludwig zu einen König erkläret, nicht aber auch die ihm untergebene Provinzen zu einem Königreiche erhoben. Daß ſich Ludwig einen König von Bayern genannt, geſchahe nur um die Hauptprovinz anzuzeigen, welche er als Fränkiſcher König zu regieren hatte. Daher als anno 835. dieſer Ludwig auch die übrigen Provinzen des öſtlichen Theils des Fränkiſchen Reichs erhielt, ließ er in der Titulatur die Benennung von Bayern hinweg, und nannte ſich nur Rex, in der Unterzeichnung aber regni domini glorioſiſſimi Regis in Orientali Francia. (g) Der Sohn Ludwigs König Carolomann regierte das Herzogthum Bayern in eben jener Geſtalt, wie ſein Vater, das iſt als ein Fränkiſcher König in dieſer Fränkiſchen Provinz. Ludwig mit dem Beynahm das Kind, nannte ſich zwar gleich nach dem Tode ſeines Vaters an. 900. einen König von Bayern, wurde aber das Jahr darauf zum allgemeinen König von Deutſchland erwählet.

Wenn alſo dieſe Carolingiſche Prinzen das Herzogthum Bayern mit königlicher Gewalt regieret haben, ſo kann dieſes weder auf die vormalige noch aber auch auf die nachgefolgte Herzoge jemals eine Beziehung haben. Ihre Regierungs-Gewalt ſtammte nicht aus einer Unabhängigkeit des Landes, ſondern aus deme her, daß ſie Theilhaber der Fränkiſchen Monarchie waren. Es kann alſo auch von der Unabhängigkeit, mit welcher dieſe Carolingiſche Könige das Mauthregal ausgeübet haben, ganz und gar keine Frage, weder auch eine ſchickliche Anwendung auf die nachgefolgte Verfaſſung des Herzogthums Bayern abgeben. Und was von den merkwürdigen Mauthgeſetzen, welche Ludwig das Kind auf einen Bayeriſchen Landtag an. 905. gegeben haben ſolle, angebracht werden will, iſt um ſo weniger begreiflich, als Ludwig in beſagtem Jahre die Provinz Bayern gleich allen übrigen deutſchen Landen ſchon als allgemeiner König des Fränkiſchen Reiches beherrſchet hatte.

Ad §. 3.

Freylich kommt es hier auf die Frag an: ob und in wie weit dieſe von den Carolingiſchen Königen über die Provinz Bayern ausgeübte Gewalt und Regierungs-Rechte auf die nachgefolgten Herzoge von Bayern angewendet werden können.

Allein gleichwie ſchon in dem vorgehenden §pho gezeiget worden, daß die Carolingiſchen Prinzen als eigenmächtige Könige regieret, in dieſem und dem folgenden

B

(g) Wovon einige Urkunden beym Hund. und Gewoldo Metrop. Salisb. T. II. p. 8. ſeqq. das Zeugniß ablegen.

genden Spho aber erwieſen werden wird, daß die nachgefolgten Herzoge nur jene Rechte, welche ihnen die Nachfolger obgeſagter Könige willkührlich anvertrauet hatten, auszuüben befugt waren, alſo liegt der Unterſchied und die Beantwortung dieſer Frage von ſelbſt am Tage.

Es würde zu weitläuftig fallen, hier einen vollkommenen Abriß der Geſchichte zu liefern, wie nach und nach die Reichs-Stände von den deutſchen Kaiſern und Königen die Befugniß verſchiedene nur dem Reichs-Oberhaupt zuſtehende Regalien auszuüben erhalten haben. Die Träume eines Peter Ludwigs von aufgetragenen Lehen und einer bey Abgange des Carolingiſiſchen Stammens den Ständen ſchon eigen geweſen ſeyn ſollenden Landes-Hoheit ſind ſchon ſo vielfältig abgewieſen worden, daß ſie bey keinem Gelehrten mehr einen Eingang finden können. *a*)

Die Provinzen waren jederzeit ein Eigenthum des Königs *b*) und der von dieſem zur Verwaltung ſolcher Provinz aufgeſtellte Herzog oder Mark- und Landgraf konnte niemals ſich einer mehrern Gewalt anmaſſen, als welche ihm ſein Oberhaupt der König willkührlich überlaſſen hatte. Der Abt Peringerus zu Tegernſee in Bayern hatte in einem Schreiben *c*) an den Herzog Heinrich von Bayern hievon keinen andern Begrif, da derſelbe von beſagtem Herzoge ſchreibet, quod vice Regis in hac patria fungimini. Den unlaugbareſten Beweiß dieſer Sätze vertretten die zahlreichen Kayſerlichen Urkunden, in welchen den Herzogen, und andern Reichsſtänden von Zeit zu Zeit immer mehrere, und neue Kayſerliche Regalien überlaſſen worden ſind; zum offenbahren Zeugnuß, daß alle Rechte, welcher die Herzoge, und übrigen Reichsſtände in den ihnen anvertrauten Reichs-Provinzen ſich zu gebrauchen befugt ſind, keinen andern Urſprung, als die ausdrückliche, oder ſtillſchweigende Gnade des Kayſers haben, und daher dieſelben auch bey ſich begebenden Widerſpruch die Befugnuß ein dergleichen Recht auszuüben, nicht anders als aus den Kayſerlichen Verleyhungs-Briefen darzuthun haben. Man

(*a*) Eine deutliche Widerlegung findet ſich in des Schrötters Oeſterreichiſchen Staatsrechte IV. Abhandlung I. Abſchnitt.

(*b*) In einer Urkunde Kayſers Heinrich des II. an das Kloſter Ranshoven bey Hund. Gewold. metrop. Saliſb. T. III. p. 143. wird die Geſtalt, in welcher der Herzog von Bayern dieſe Provinzen innen hat, deutlich in folgenden Worten ausgedruckt: in Conſpectu Henrici (Ducis Bavar) cui ducatum ipſius regni dedimus. Einen Beweis von neuern Zeiten liefert der Bayeriſche Geſchichtſchreiber *Oefel.* ſcript. Bavar. T. II. p. 369. in einer Urkunde Kayſers Maximilian des I. von 1503. an den Burgermeiſter, und Rath zu Ingolſtadt, worinnen folgendes: Wir "fügen „Euch zu vernehmen, daß Wir dem Hochgebohrnen Georgen Pfalz-Grafen bey Rhein, Her„zogen in Bayern Unſerm lieben Oheim, Fürſten und Rath von wegen ſeines Fürſtenthums, ſo „Er von Uns, und dem heiligen Reich zu Lehen trägt, und Unſer Eigenthum iſt, geſchrie„ben haben.

(*c*) Beym *Bern. Bez* Cod. dipl. hiſt. epiſt. P. I. -- C. 144.

Man will keinen Zweifel ſetzen, daß das Churhaus Bayern die von demſelben ausgeübt werdende Regalien durch in denen Archiven verwahrte Kayſerliche Freyheits-Briefe, und Verleyhungen ihrem Urſprunge nach werde erweiſen können, ſo wie zum Beyſpiel die in des Kettenkovers Chur-Bayeriſchen Archivarii Geſchichte der Herzoge von Bayern pag. 159. befindliche Urkunde erweiſet, daß "Kayſer „Friderich der II. An. 1219. alle Erzt von Golde, Silber, und andere ſamt der„ſelben Nutzung Herzogen Ludwig von Bayern und ſeinen Erben demera libe„ralitate noſtra - - cum omni jure & utilitate exinde proveniente, & quam nos „& Imperium percipere deberemus gegeben habe."

Es laßt ſich daher auch in Anſehung der Maut, und Zoll-Gerechtigkeit kein anderer Schluß machen, als daß die Herzoge von Bayern in gleicher Maaße daſſelbe ex mera liberalitate regis erhalten haben, nur kan man aus den bisher gedruckten Urkunden nicht den eigentlichen Zeit-Punct der erſtern Verleyhung wohl aber (wie in der Folge erwieſen werden wird) die Zeit der auf gewiſſe Jahre eingeſchränkt geweſenen Dopplirung dieſes Rechtes beſtimmen.

Die von dem Verfaſſer dieſer Schrift angeführte Beſtättigungs-Urkunde Kayſers Carl des IV. kann hier nichts mehrers erweiſen, als, daß dieſer Kayſer nach den gewöhnlichen Beſtättigungs-Formuln dem Herzogthume Bayern alle Freyheiten, und löbliches Herkommen beſtättiget habe.

Man zweifelt auch keineswegs, daß die Herzoge von Bayern ſchon eine gute Zeit vor der Regierung Kayſers Carl des IV. das Zoll-und Mauth-Recht von den deutſchen Kayſern erlanget haben. Die beym *Hund* und *Gewoldo* Metrop. Salisb. T. I. p. 155. befindliche Beſtättigung Kayſers Philipp über einen Vertrag zwiſchen dem Herzog von Bayern, und dem Biſchof von Regensburg de An. 1213. enthält folgende merkwürdige Worte: Cum Ratisbonenſis Epiſcopatus cum Ducatu Bavariæ ab *Imperio* monetam *Telonia*, & quædam judicia habeat communia &c. Die Urquelle alſo woraus das Jus Telonii abſtammet, iſt hier durch die Worte ab Imperio klar ausgedrucket.

Daß übrigens in dieſer Caroliniſchen Urkunde die Worte enthalten: **Die Fürſten in Bayern, deren viele auch Könige in Bayern geweſen**, ſolches iſt jenen in der Diplomatick mehrfältig vorkommenden Seltenheiten zuzuſchreiben, von welchem kein anderer Grund, als die Unwiſſenheit des damaligen Concipienten einer ſolchen Urkunde angegeben werden kann, wie dann eine Urkunde, welche eine vor mehr dann fünfthalb hundert Jahr beſchehene Sache anführet, andere dagegen ſtreitende offenbahre Beweiſe niemahls abwürdigen kan. Doch aber würde der Herr Verfaſſer den Liebhabern der Diplomatiſchen Wiſſenſchaft einen artigen Dienſt geleiſtet haben, wenn demſelben dieſe Urkunde in ſeinem ganzen Zuſammenhange beydrucken zu laſſen gefällig geweſen wäre; indem die beym Scheidt hiſt.

biblioth. Götting. p. 130. befindliche Beſtättigung aller Rechte, und Freyheiten der Herzoge von Bayern vom König Wenzel An. 1376. ſich zwar auf alle vorgehende Freyheits Briefe und Beſtättigungen beziehet, aber von dem, was der Herr Verfaſſer aus der Caroliniſchen Urkunde anführet, nichts anders, als folgende gewöhnliche Formul in ſich enthält: "daß ſie bey allen denſelben ihren Rechten, Gna„den, Freyheiten, Gewohnheiten, und Herkommen, -- damit ſie von Römiſchen „Kayſern und Königen Unſere Vorfahren begnadet ſeyen, und Herkommen habe, „über alle ihre Fürſtenthümer, Rechte -- Gerichte, Zölle, Ehre, Nutze ꝛc.

Der Innhalt desjenigen Privilegiums, welches Kayſer Carl der IV. An. 1376. auf die Zölle ertheilet haben ſolle, iſt mir zwar nicht bekannt, doch erweiſet ſolches den richtigen Satz, daß die Gültigkeit der Reichsſtändiſchen Zölle ein Kayſerliches Privilegium erfordern.

Ad §. 4.

Niemand ſtreitet dem Churhaus Bayern einen alten und die Beſtättigung Kayſers Carl des IV. (eben, weil ſie eine Beſtättigung iſt) nothwendig überſteigenden Beſitz des Zollrechts ab. Nur dieſes iſt allemahl, als richtig voraus zu ſetzen, daß die Herzoge von Bayern, als ein Glied des Kayſerlichen Hauptes, von dem alle weltliche Recht, Freyheit, Gnad, und gute Gewohnheit, flieſſend a) dieſes Recht aus Kayſerlicher Gnade erhalten haben. Wer das Recht ſelbſt gegeben hat, deſſen Willkühr muſte es auch überlaſſen ſeyn, dem Rechte ſeine Gränzen zu ſetzen.

Wenn alſo der Herr Verfaſſer hier aus uralten Zollrollen und Inſtructionen dem Publicum glaubhaft machen will, daß die Herzoge von Bayern, jederzeit nach eigenem Gutbefinden die Zölle zu vermehren, und zu verlegen befugt geweſen wären; ſo muß derſelbe entweder eine auch bis dahin gehende Kayſerliche Verleyhungs-Urkunde aufzeigen, oder man wird ſolche Zolls-Vermehrungen unter diejenigen Erhöhungen der Zölle, gegen welche die deutſchen Könige, auch in den ältern Zeiten ſo vielmal die ſchärfeſten Verordnungen ergehen lieſſen, zu zehlen haben, von welchen in der Folge die Rede ſeyn wird.

Von eben ſolchem Gewicht iſt auch dasjenige, was der Herr Verfaſſer aus dem Spruchbrief zwiſchen den Söhnen Ottonis illuſtris anführet; da ſolches zwar das Factum, nicht aber das Recht erweiſet.

Ad

(a) Alſo druckt ſich Erzherzog Rudolph der IV. von Oeſterreich aus in der Urkunde von 1359. beym Meichelbeck hiſt. Friſing. T. II. P. II. n. 271. p. 174.

Ad §. 5.

Was der Herr Verfaſſer in dieſem §pho anführet, ſind theils ſolche Sätze, welche aus einer richtig geſtellten Zollgerechtſame von ſelbſt flieſſen, theils aber, welche einen nähern Beweis erwarten. Daß ſich die Mauten, und Zölle auf alles, womit zu Waſſer, und zu Lande Handel getrieben wird, erſtreckten, iſt die Eigenſchaft des Zolls, daß die Zöllner ihre beſondere und eigene Gerichtbarkeit gehabt haben, läßt ſich als ein hieher gar nichts beytragendes Herkommen anſehen, eben ſo, wie auch die Münzer bey jenen Ständen, denen das Münz-Recht verliehen worden, ihre beſondere Gerichtbarkeit zu haben pflegten. Daß es verſchiedene *Gattungen* der Zölle, als teloneum magnum, aquæ, ſiccum, fori &c. gegeben habe, *und noch* gebe, wird niemand beſtreiten, doch aber die Befugniß hiezu allemahl nach denen Kaiſerlichen Verleyhungen, und Reichs-Geſätzen abmeſſen wollen.

Die von dem Herrn Verfaſſer zum vermeintlichen Haupt-Beweis dieſes §phi angezogene **Verſchreibung Kaiſer Ludwigs** ſeiner ungewiſſen Gefällen an die Juden von Coſtanz hätte in Anſehung der hierinnen enthaltenen hier aber nur Stuckweiſe angezogenen Stellen allerdings verdienet, dem Publicum in ihrem ganzen Zuſammenhange vorgelegt zu werden. Allein ich vermuthe, daß dieſe Urkunde Ludwigen nicht, als einen Herzog von Bayern, ſondern als Kaiſer vorſtellen werde, wo ſo dann alle Frage von ſelbſt aufhöret, und hieher eben ſo wenig eine Anwendung findet, als das *in der* Nota *f)* angezogene Mautgeſetz Ludwigs des Kinds, welches dieſer An. 905. *nicht, als* Herzog von Bayern, ſondern als allgemeiner König der Deutſchen zu geben allerdings befugt ware.

Ad §. 6.

Gleichwie hier die Mauth- und Zoll-Gerechtſame, wie ſchon ad §. 1. erinnert worden, irriger maſſen unter der eigentlichen Landes-Hoheit begriffen werden will, alſo ſind auch die Verordnungen wegen Aufſchlägen und Acciſen, keinesweegs eine der Landes-Hoheit anklebende Befugniß, ſondern ſie gehören, zwar nicht in ihrer Eigenſchaft, wohl aber in ſo weit zu der Zolls-Gerechtſame, daß ſie gleich dieſer zum Beweiß ihrer Rechtmäßigkeit ein Kaiſerliches Privilegium *a)* erfordern.

(*a*) Der Freyherr **von Kreitmayr** in ſeinem Bayeriſchen Staats-Rechte II. Theil p. 159. will den Eſſito- und Conſummo-Aufſchlag nicht eigentlich den Zöllen beygerechnet, folglich ſolchen auch unter den die Steigerung Erweiterung und Transferirung der Zölle ausgegangenen Kaiſerlichen Verordnungen nicht verſtanden wiſſen. Allein ſo gewiß, als die Acciſen eine Art von Auflagen ſind, eben ſo ausdrücklich ſind ſie auch in denen Kaiſerlichen Edicten, beſonders von *1666.* von welchen weiters unten die Rede ſeyn wird, begriffen, und eben ſo gewiß erfordern ſie auch ein eigenes Kaiſerliches Privilegium, wie ad h. §. erwieſen worden iſt.

Alle von dem Herrn Verfaſſer hier angezogene Gattungen der Zöllen, und Acciſen, welche ſchon in den ältern Zeiten in Bayern eingeführet geweſen ſeyn ſollen, läßt man auf ihrem Werth, und Unwerth beruhen. Sie erweiſen ohnehin nichts weiters, als was die Herzoge von Bayern entweders aus Kaiſerlicher Verleyhung auszuüben befugt waren, welche Befugniß ihnen von Lehenbrief zu Lehenbrief von den Kaiſern erneuert worden iſt; oder aber was dieſelben gleich einigen andern Reichsfürſten ſich zwar heraus genommen haben, aber doch mehrmahls vom Kaiſer und Reiche widerſprochen worden iſt.

Die von dem Herrn Verfaſſer angezogene archivaliſche Stellen ſind abgekürzet und dunkel, daß ſie keine Betrachtung verdienen. Würden ſie im ganzen Innhalte vorgeleget werden; dann dörften ſie eine Aufmerkſamkeit erfordern, aber vielleicht eben dazumahl das Abſehen des Herrn Verfaſſers ganz vereiteln, und nur das beweiſen, was Kaiſer Sigmund in der weltlichen Reform. beym Goldaſt N. Satz P. II. p. 129. in folgenden Worten erkläret hat: "Wenn all Zoll ſoll das Reich „verſorgen. Haben aber weltlich Herren Zoll inn, die ſollen ſich bekennen, daß „Er ihn in Lehensweis empfohlen ſey. Sie mügen von Recht nicht geſprechen, daß „er ihr ſey rc." Allein man hat dieſer Nebenweege nicht nothwendig. Es ſind andere Behelfe vorhanden, welche der Sache ſogleich ihre ächte Farbe geben werden. Als Kaiſer Ferdinand der III. im Jahr 1652. dem Churhauſe Bayern das vom Kaiſer Ferdinand dem II. auf 30. Jahre ertheilte Zolls-Dopplirungsrecht beſtättigte, wovon weiters unten die mehreren Nachrichten folgen werden, hielt Chur-Bayern auch um die Beſtättigung derjenigen Kaiſerl. Begnadigung an, welche Kaiſer Maximilian der II. Ao. 1566. dahin ertheilet hatte, daß nämlich der den Herzogen von Bayern vom Kaiſer Carl dem V. und Kaiſer Ferdinand dem I. auf Wein, Meth und Bier zugelaſſene Aufſchlag, von dieſen Getränken und andern Victualien für künftige Zeiten doppelt eingenommen werden möge. Kaiſer Ferdinand der III. ertheilte auch dieſe Acciſ-Dopplirung unter eben dem dato, als Er die Zolls-Dopplirung confirmirte, jedoch in einer abgeſonderten Urkunde, wovon ein Abdruck den Beylagen No. VII. eingeſchaltet worden. Hieraus ergiebt ſich demnach der richtige Schluß, daß das Recht Acciſen, Ungeld und dergleichen Auflagen anzuordnen (man mag ſie nun unter die Zölle rechnen oder nicht) allemahl eine Kaiſerliche Begnadigung zum Grund haben müſſe; und daß alſo auch die Aufſchläge und Acciſe, welche in den Chur-Bayeriſchen Landen abgenommen werden wollen, nach jenen Privilegien, welche dieſes Churhaus von dem Reichs-Oberhaupte erhalten hat, abzumeſſen ſeyen.

Ad §. 7.

Wenn die Mauth- und Zollgerechtſame ein von dem Kaiſer den Reichsſtänden beſonders ertheilte, und in den Lehenbriefen zu beſtättigende Freyheit iſt,

ſo

ſo tritt zugleich die Regel mit ein, daß 1mo die alſo privilegirte Reichsſtände ſich dieſes Rechts nicht weiters gebrauchen können, als ſolches die Kaiſerliche Verleihung mit ſich bringet. 2do Daß dieſes Recht niemals auch bis dahin ausgeübet werden könne, daß hiedurch dem geſammten Reich ein Nachtheil zuwachſe. 3tio Wenn das Oberhaupt, oder geſammte Reich, eine Einſchränkung eines ſolchen Rechts für nothwendig finde, dieſe Einſchränkung ohnverweigerlich in Erfüllung geſetzet werden müſſe.

Die Herzoge von Bayern können erwieſener maſſen keinen andern Urſprung ihres Zollrechtes als die Kaiſerliche Gnade vorzeigen. Die Verträge, die ſie der Zölle und Acciſe wegen mit ihrer Landſchaft eingegangen, gehören hieher eben ſo wenig, als die angezogene Beyſpiele der von Zeit zu Zeit de facto errichteten Aufſchläge. Die Kaiſerlichen Verordnungen aber, die zu wiederholtenmalen die überhäuften Zölle, und den von einigen Ständen gewagten Mißbrauch dieſes Privilegiums abgeſtellet wiſſen wollten; dieſe laſſen ſich hier nicht übergehen, und dieſe ſind es (nicht die von dem Herrn Verfaſſer Nota (*b*) angegebene Urſach) welche die Nachſuchung der Kaiſerlichen Freyheitsbriefe nothwendig machten.

Die merkwürdige Verordnung Kaiſers Friederich des II. von 1236. beym Goldaſt. Reichsſatz T. II. p. 19. C. 10. lautet alſo: (*a*) „Wir ſetzen und biethen:
„daß alle die Zölle, die mit Unrecht gehandhabet ſeyn, anders, dann ſie von erſt
„ufgeſetzet ſind, daß die Hebunge abſy, und der Zoll bleibe, als er zu recht ſoll,
„und daß niemand keinem Zoll nem, wann zu recht, und daß man ihn zu recht
„nemen ſoll, wer das bricht, den ſoll man halten für einen Straſſenräuber.
„Wir ſetzen und gebiethen, daß alle die Zolle, die ſyder Unſers Vatters Todt
„Kaiſer Heinrich aufgeſetzt, auf Waſſer und auf Lande, von weme ſy geſetzt
„ſind, daß ſie gar abſin: es ſy dann der yne beweren möge von dem Reiche als
„er von Recht ſolle ꝛc.

Eine gleiche Verordnung hat auch Kaiſer Rudolph der I. auf dem Reichstag zu Würzburg erlaſſen, von welcher in dem folgenden §pho die nähere Meldung vorkommt.

Die Verordnung Rudolphens wurde von Kaiſer Albrecht dem I. auf dem Reichstage zu Nürnberg an. 1303 mit gleichlautenden Worten erneuert, welche in Senckenbergs Samml. der R. Abſch. T. I. p. 40. enthalten iſt.

(*a*) Auch ſchon Kaiſer Philipp verordnete in ſeiner Conſtitution de diffidamentis von 1201. beym *Goldaſt* Conſt. Impr. T. 3. p. 367. folgendes: Inhibemus etiam & damnamus - - - - indebita & inconſueta Telonia & conductus & exactiones. Eben ſo hat auch Kaiſer Otto der IV. auf dem Reichs-Convent zu Frankfurt anno 1208. folgendes beſchloſſen: Omnes injuſtas exactiones vectigalium deponendas. Beym *Pfeffinger* ad Vitriar. L. I. tit. 2. §. 10. Lit. d. p. 149.

Kaiſer Ludwig von Bayern machte gleichfalls in ſeinem zu Nürnberg an. 1323. publicirten Landfrieden die Vorſehung: „des erſten ſetzen und wollen wir, „daß all Zoll und Geleit, die aufgeſetzt und gelait ſeynd, ſeit Kaiſer Heinrichs „Todt Unſers Vorfordern des nächſten gar und gänzlich abſeyn. In Senckenbergs Samml. T. I. p. 43.

Hierauf dann erfolgte unter Kaiſer Carl dem IV. die goldene Bulle, von welcher der folgende §phus das weitere enthalten wird.

In der Regiments-Ordnung Kaiſers Maximilian des I. von 1500. kommt folgende hieher gehörige Stelle vor: „auch ſollen Sy (die Reichs-Räthe) - - - „inſonderheit mit allen Fleiß Aufſehens haben, und fürkommen, daß hinfüro kein „neuer Zoll und Beſchwehrung zu Waſſer oder Land gegeben, noch die alten er- „höht, noch an andere Stett oder Platz, dann von Alters geleget werden, an- „ders dann mit Verwilligung der Kuhrfürſten. Worauf ſodann die hieher gehörige Verordnungen der Kaiſerlichen Wahl-Capitulationen unter Kaiſer Carl dem V. ihren Anfang genommen haben, wovon ebenfalls in dem folgenden §pho das weitere zu erſehen iſt.

Mit Uebergehung mehrerer älteren und jüngeren Kaiſerlichen und Reichs-Verordnungen kann nur noch jene Stelle, welche in dem zu Regensburg anno 1576. errichteten Reichs-Abſchiede §. 118. ſeqq. der Reichs-Ständiſchen Zölle wegen enthalten iſt, hier nicht weggelaſſen werden: „Weiters ſind Wir auch „glaubhaftig berichtet worden, daß etliche Stände ohne unſern Kaiſerlichen Con- „ſens, auch ohne Bewilligung Unſerer und des heiligen Reichs Churfürſten, ſon- „dern für ſich ſelbſt mit eigener That, hin und wieder im heiligen Reich teutſcher „Nation zu Waſſer und zu Lande theils neue Zölle anzuſtellen, theils ihre alte „Zölle zu erſteigern angefangen, und daſſelbig auch zum Theil unterm Nahmen „eines Umgelds, Brücken-Gelds, oder Weeg-Gelds, und was des Scheins „mehr verantwortet werden woll. Dadurch dann nicht allein die gemeine „Gewerb, Commercien, Victualien, und alle Handthierungen zu noch höheren „Aufſchlag, Werth und Theurung merçklich getrieben, auch leichtlich Urſach „zur Ungedult und ſchädlicher Empörung geben möchte, ſondern will auch, daß „alles zu Unſerer Kaiſerlichen ſondern Hoheiten und *Reſervaten*, dann auch „ſowohl zu Unſerer Kaiſerlichen als auch der Kuhrfüſten *Reputation*, Ver- „acht, Schmählerung und Abbruch de facto durchgebracht und fortgeſetzet „werden, wie uns dann etliche unterſchiedliche Zölle auf dem Rhein, dann auch „an der Donau, Elben, Weſer und anderen Flüſſen mehr, gleichfalls zu Land „an vielen Orten fürgenommen, angezeigt worden ſind. Derohalben damit in „dieſem auch Unſere und der Churfürſten Reputation zu keinem Veracht noch

„Schmäh-

„Schmählerung gerathe, dann auch das gemeine Beſt, *wie uns aus Kaiſer*„*lichen* Amt fürnemlich obliegt, gefördert werde: Haben Wir ganz nöthig zu „ſeyn gnädiglich ermeſſen, derentwegen mit Unſeren Kaiſerlichen Schreiben, alle „und jede Creyß-Oberſten, Zu- und Nachgeordneten inſonderheit zu erſuchen und „*ihnen zu befehlen*, wie dann auch ein jeden Creyß-Oberſten, Zu- und Nachge„ordneten, darzu auch die andere Creyß-Stände ſelbſt *in Kraft dieſes* Reichs„Abſchiedes gnädigſt erſuchen, vermahnen, auch ihnen ſamt und ſonders gebiethen „und befehlen, bey denen Pflichten und Gehorſam, damit ſie Uns und dem heili„gen Reich verwandt, auf nächſtkommenden Creyß-Tägen ſowohl in ihrem als „auch Dero *benachbarten* Creyſen, fleißig nachfragen, auch Erkundigung zu „thun, ob, wo, und welcher maſſen, ungebührliche neue Zölle, oder der alten „*Zölle Erſteigerung* in den Creyſen zu Waſſer oder zu Lande von einem oder mehr „*Ständen*, unter was Schein daſſelbig auch bedeckt werden wollte, fürgenom„*men ſeyn ſollten*: wann und wie lange das alles ungefährlich angefangen: was „und wie viel Zolls, oder auch unter anderen Nahmen den Leuten zu Waſ„ſer und zu Land abgenommen: und dann was ſie ſonſten weiters zum Bericht „davon thun konnten, das alles ſollen ſie, die Creyß-Oberſten, Zu- und Nach„geordnete, auch die andere Creyß-Stände ſelbſt beſchreiben und verſchloſſen zu „obberührten Franckfurthiſchen Deputations-Tag in die Maynziſche Cantzley da„ſelbſt überantworten laſſen. Welches alsdann Unſere anweſende Kaiſerliche „Commiſſarien, und der ſechs Chuhrfürſten abgeordnete Räthe erbrechen, verle„ſen, was darinn ferners zu thun, ſich vergleichen, und Uns deſſen zum förder„lichſten berichten ſollen. Darauf Wir alsdenn die gebührende Nothdurft für„nehmen und verſchaffen wollen. (*b*)

Dieſe mit Churfürſten, Fürſten und Stände einhelliger Beyſtimmung beſchloſſene Verordnung erſchöpfet alle diejenige Grundſätze, welche in denen vorſtehenden Bemerkungen, in Anſehung des Zollweſens im deutſchen Reiche vorgeleget worden ſind.

Wenn ſich demnach Chur-Bayern von dieſer allgemeinen Verordnung ausgenommen zu ſeyn erweiſen wollte, ſo würde ſolches andere Gründe erfordern, als welche in dieſer Druckſchrift enthalten ſind. Die Möglichkeit aber einer ſolchen Erweiſung läßt ſich nicht abſehen, nachdem Chur-Bayern ſelbſt um das Recht, ſeine Zölle zu ſteigern, die Gnade des Kaiſers, und die Einwilligung der Churfürſten in den neuern Zeiten offenbar angeſucht, und die bündigſten Reverſe hierüber ausgeſtellet hat, wie in der Folge erwieſen werden wird.

(*b*) Von den Verordnungen des Weſtphäliſchen Friedens-Inſtrument, und der Kaiſerl. Wahl-Capitulationen, wird in dem folgenden Spho gehandelt werden.

Ad §. 8.

In der Maaß als das Mauth-Privilegium der Herzoge von Bayern erwieſen werden kann, in eben dieſer Maaße bringen auch die Reichsgeſetze mit ſich, daß die von einem Reichs-Stande vom Kaiſer und Reich erhaltene und altherge-brachte Rechte und Gerechtigkeiten unbenommen ſeyn und bleiben ſollen.

Die von dem Herrn Verfaſſer ſtückweiſe hier angezogene Verordnung Kai-ſers Rudolph des I. vom Jahr 1287. (a) verdienet in ihrem ganzen Zuſammen-hange anher geſetzet zu werden, und dann wird man den wahren Verſtand derſel-ben begreiffen können. Sie lautet alſo: "So gepieten Wir, daß niemand kainen „Zol noch Gelait machen ſoll, und nymand auf Land, noch auf Waſſer unrecht „Mautt nemen ſoll, und daß alle die Zol, die mit Unrecht gehabt ſind, anders „dann ſi von Alter her geſatzt ſind, das die Hochnunge abſein, und der „Zol beleib als er von recht ſol. Wer dawider thut, der hat den Landfrid gepro-„chen, und um den pruch ſo iſt er in der Echt, und in dem Bann des Pabſts ꝛc. „- - - - Niemand ſoll auch kain Zoll nemen, wann zurecht, und da man in „zurecht nemen ſol, wer das pricht, den ſoll man haben für ein Straßrauber. „Wir ſetzen und gepieten, daß alle Zol, die ſeit Kaiſer Friederichs Todt „auf ſind geſetzt auf Waſſer und auf Land abſein, Es enſey, daß In erwerben „müge, der in hat von dem Reich, (b) das der in zurecht haben ſoll. Alle die „Zoll auf Waſſer und auf Land nement, die ſullen den Weegen und prügken Ihr „Recht recht behalten, mit peſſeren und mit machen, und die von den ſie Zol „nement, die ſollen ſie phridten und belaiten nach ihrer Macht, als verr ir Ge-„richt geet, das ſie nicht verlieſen. Wer dieſelben Gebot zu dreinmalen zepricht, „wirt er ſein bezeugt vor Gericht, als recht iſt, der Zol ſol dem Reich ledig ſeyn.

Erſtlich erhellet aus dieſer Urkunde abermals ganz ungezweifelt, daß die Zolls-Gerechtigkeit als eine Gabe des Kaiſers anzuſehen, und ſolche, wenn ſie mißbrauchet wird, dem Reich ledig werde. Zweytens daß ein jeder Reichs-Stand keine andere Zölle aufzulegen befugt ſey, als die er von dem Reich hat. Drittens alſo, daß alle Steigerungen der Zölle eben ſo, als eine neue Auffetzung der-

(a) Es iſt ein Druckfehler in der Schrift des Herrn Verfaſſers indem dieſe Conſtitution, wel-che in Senkenbergs Samml. T. I. p. 35. anzutreffen iſt, nicht Ao. 1278. ſondern 1287. gegeben worden iſt.

(b) Da der Ausdruck: Er habe es dann **von dem Reich**, öfters vorkommt, ſo wird ein je-der, der ſich in den Urkunden des deutſchen Reichs umgeſehen hat, die Bedeutung dieſer Worte ohne Widerſpruch dahin erklären, daß hierunter nichts anders, als die Kaiſerlichen Conceſſiones und Privilegia verſtanden werden, welche die Kaiſer in Gegenwart verſchiedener Reichs-Stände mit dem Rath (nicht aber erforderlichen Einwilligung) und mit deren Unter-ſchrift als Zeugen ertheilet haben, und weswegen es dann am Schluſſe der Urkunden heißt: **dabey ſind geweſen;** *hujus rei Teſtes ſunt.*

derſelben ohne beſonderer Kaiſerlichen Einwilligung verbotten ſey. Chur-Bayern wird für ſich von dieſem Gebott keine Ausnahme erweiſen können, und da der Herr Verfaſſer ſelbſt eingeſtehet, daß durch dieſe und dergleichen in dem vorgehenden §pho angeführte Kaiſerliche Verordnungen die neuerliche Anmaſſungen in Erhöhung oder Aufſetzung der Zölle verbotten werden, ſo fällt ja die eigenmächtige und von den Carolingeren abſtammen ſollende Gewalt der Herzoge von Bayeren, das Zoll-Recht jederzeit nach Willkuhr auszuüben, von ſelbſt hinweg.

Die Stelle der goldenen Bulle, welche hier angezogen wird, gehet erſtens nur allein die Churfürſten an, und beſtättiget ihnen die Zoll-Gerechtigkeit nach dem damahligen Stande und Beſitze, folglich kann auch dieſe Beſtättigung auf die anderen gemeinen Reichs-Fürſten, mithin auch auf das damahlige herzogliche Haus Bayern keine Beziehung haben. Zweytens iſt die hierinnen den Churfürſten eingeſtandene Befugniß ausdrücklich blos auf die Telonia *in præterito ſtatuta & indicta* eingeſchränket, keines Weegs aber iſt den Churfürſten ſelbſt hiedurch ein Recht, ihre bis daher in Uebung gehabten Zölle zu erhöhen, oder neue zu errichten zugelaſſen worden; ſondern dieſerhalben iſt es fortan bey dem alten Reichs-Geſetzen und Herkommen verblieben, welche jederzeit ſowohl zur Errichtung eines neuen, als zu Steigerung eines alten Zolles die Kaiſerliche und Reichs-Einwilligung erforderen.

Was die Verordnung des Weſtphäliſchen Friedens-Inſtruments betrift, ſo war es dem Herrn Verfaſſer gefällig, nur den §. 2. des Artic. IX. wörtlich anzuführen. Allein es ſind vornemlich die Worte des §. 1. hieher zu betrachten, welche alſo lauten: Et quia publice intereſt, ut facta pace commercia viciſſim refloreſcant, ideo conventum eſt, ut quæ eorum præjudicio, & contra Utilitatem publicam hincinde per Imperium belli occaſione noviter, *propria Authoritate* (c) *contra Jura Privilegia, & ſine Conſenſu Imperatoris atque Electorum Imperii invecta ſunt vectigalia & Telonia*, ut & abuſus Bullæ Brabantinæ. - - - Omniaque alia inuſitata onera & impedimenta, quibus Commerciorum & navigationis Uſus deterior Redditus, *penitus tollantur &c.* Territoriorum, quæ flumina alluunt, & aliorum quorum cunque juribus ac Privilegiis, ut & Teloniis, de Conſenſu Electorum-Conceſſis aut uſu diuturno introductis in pleno ſuo vigore manentibus & executioni mandandis &c.

(c) Hieraus ziehet *Henniges* ad Inſtru. Pac. ad h. §. p. 1318. ein artiges Argument, daß das Zoll-Privilegium unter der Landes-Hoheit nicht begriffen ſey, mit dem Beyſatze, ſane mihi nemo ex omnibus, qui de ſuperioritate territoriali ſcripſere, notus eſt, cui vel per ſomnium in mentem venerit, Jus habendi et exercendi Vectigalia à Jure Territorii dependere et in Statuum Poteſtate eſſe, cum potius omnes uno ore id Privilegiis et Conceſſionibus Imperatorum tribuant, etc.

Das Friedens-Inſtrument will alſo alle diejenige Zölle und Abgaben, welche von einem Reichs-Stande eigenmächtig und ohne Einwilligung des Kaiſers und der Churfürſten aufgerichtet worden ſind, abgeſtellet wiſſen, und werden zu dem Ende nur diejenigen Zölle ausgenommen, welche entweder durch ein altes Privilegium gerechtfertiget, oder mit Einwilligung des Kaiſers und der Churfürſten neuerdings errichtet, oder aber durch einen langwürigen Gebrauch (diuturno Uſu) eingeführet worden ſind. Wenn demnach ein Reichs-Stand die Gerechtſame eines ſeiner Zölle durch die Worte des Weſtphäliſchen Friedens-Inſtruments zu unterſtützen gedenket, ſo hat derſelbe entweder ein altes Kaiſerliches Privilegium vorzuzeigen, oder von den nachherigen Zeiten (das iſt von der Regierung Kaiſers Maximilian des I. an) eine mit der Einwilligung der Churfürſten begleitete Kaiſerliche Verleihung zu erweiſen, oder aber darzuthun, daß ein dergleichen Zoll ſchon vor dem 30. jährigen Kriege Uſu diuturno aufgerichtet geweſen ſeye. Wenn dem Herrn Verfaſſer beliebig ſeyn will, von einem jeden der Chur-Bayeriſchen Zölle, Mauthen und Auflagen (d) eine dieſer vorgemeldten Erforderniſſen zu beweiſen, dann würde die Rechtmäßigkeit dieſer Zölle keinem Zweifel unterliegen, und der von dem Herrn Verfaſſer in dieſer Schrift ausgeführt werden wollende Stoff vollkommen erſchöpfet ſeyn; wogegen aber das in der Folge anzuführende Beyſpiel des von Chur-Bayern beym Kaiſer und Reich Ao. 1609. 1627. 1652. erhaltenen Dopplirungs-Rechtes ſeiner Zölle ſelbſt das Wort redet.

Endlich beruft ſich der Herr Verfaſſer auch auf die Kaiſerliche Wahl-Capitulation, deren Innhalt aber etwas umſtändlicher zu unterſuchen ſeyn ſcheinet. In der Wahl-Capitulation Kaiſers Carl. des V. wird §. 18. geordnet: "Wir ſollen und „wollen auch inſonderheit, dieweil deutſche Nation und das Heil. Römiſche Reich „zu Waſſer und Land zum höchſten vor damit beſchwert, nun hinfür keinen Zoll „von neuem geben, noch einigen alten erhöhen, ohne beſonderen Rath, Wiſ„ſen, Willen, und Zulaſſen der bemeldten Sechs Churfürſten, wie vor und oft „gemeldt." Hiebey blieb es auch in der revidirten Capitulation Kaiſers Ferdinand des I. Art. 17. und des Römiſchen Königs Maximilian des II. Art. 18. in welcher letzteren aber Art. 19. und 20. nachfolgendes beygeſetzet wurde. "Und „da jemand bey Uns um neue Zoll-Begnadigung, oder Erhöhung der alten und „vorerlangten Zöll ſuppliciren und anlangen würde, ſollen, und wollen Wir ihm „einige Vertröſtung, Promotoriales oder vorbittliche Schreiben an die Chur„fürſten nicht geben oder ausgehen laſſen. Auf dem Fall auch einer oder mehr, „was Standes oder Weeſen der oder die wären, die einigen neuen Zoll in ihren

„Für-

(d) Die Protocollen des Reichstages von 1665. und 1666. enthalten die nähere Erklärung dieſes Worts; wie dann zu dem Ende ſich das Churfürſtliche Collegium den 3. Hornung 1666. erklärte: "daß ſie in dem Concluſo ſub verbo Auflagen, und dergleichen alle Beſchwerden, „als Aufſchläg, Pflaſter-Geld, Accis und Licenten, und in ſumma alle onera, wie ſie auch „Nahmen haben mögen, ſo da noviter et propria Autoritate angelegt worden, verſtünden.

„Fürſtenthümern, Landſchaften, Herrſchaften, und Gebieten für ſich ſelbſt oder „auſſerhalb Unſer Begnadigung und der Sechs Churfürſten Verwilligung ange„ſtellet, oder aufgeſetzt hätte, oder künftighin alſo anſtellen oder aufſetzen würde, „den oder dieſelben, ſo bald Wir deſſen für uns ſelbſt in Erfahrung kommen, „oder von anderen Anzeig davon empfangen, ſollen und wollen Wir durch Man„data ſine Clauſula (e) und in alle andere mögliche Wege davon abhalten, und „ganz und zumahl nicht geſtatten, daß jemand de facto und eigenes Fürnehmens „neue Zölle anſtellen, oder ſich deren gebrauchen möge." Eben dieſe Worte werden auch in den Wahl-Capitulationen Kaiſers Rudolph des II. Art. 17. 18. 19. wiederholet.

In der Wahl-Capitulation Kaiſers Mathias iſt Art. 23. nachfolgender Beyſatz hinzugekommen: "Und wäre es Sach, daß in ſolchen Fällen neuer Zoll „oder *Aufſatz halber*, dadurch der Churfürſten Zöll geringert und geſchmälert wer„den *möchten*, die Churfürſten zu rechtlichen Ausſpruch active oder paſſive ge„*riethen*, demnach ſolche Zolls-*Regalia* und *Privilegia* allein von dem Römi„ſchen Kaiſer und König mit Bewilligung der Sechs Churfürſten im „Reich ertheilt, und gegeben werden, und alſo der darüber einfallenden „Streitten-Entſcheidung vor niemand anders, als Uns gehörig, ſollen ſolche „Anſprüche vor Uns ausgeführt und erledigt werden, und kein Churfürſt ſchuldig „ſeyn, ſich derenthalben weder an Unſerm und des Reichs Cammer-Gericht oder „anderen Gerichten ordinariis actionibus anſtrengen zu laſſen. Geſtalt Wir dann „hierüber bey gedachtem Cammer-Gericht gebührende Erinnerung und Verfügung „zu *thun*, nicht unterlaſſen wollen.

In der Wahl-Capitulation Kaiſers Ferdinand des II. Art. 17. 20. 21. 22. bey dem nemlichen *Wortbelaut*, nur daß Art. 18. folgendes eingeſchaltet wurde: "Desgleichen wollen Wir auch diejenigen Stände, denen von Unſern Vor„fahren Römiſchen Kaiſern mit Verwilligung der Reichs-Churfürſten mit dieſer „Maaß und Vorbehaltung entweder neue Zölle gegeben, oder die alten erhöht „oder prorogirt worden, daß ſie jetztgedachte Churfürſten ihre Unterthanen, Die„ner, zugewandte und andere gefreyte Perſonen, auch derſelben Haab und Gü„ter mit ſolchen von neuen gegebenen, erhöheten und prorogirten Zöllen nicht be„ſchweren, ſondern an allen und jeden Orten ihrer Fürſtenthum und Landen, mit „ihren Waaren und Gütern Zollfrey durchpaßiren, verfahren, und treiben laſſen: „ſich auch ſonſt der Zoll-Erhöhung halben, gewiſſer verſchriebener Maſſen, ver„halten, und darüber vermittelſt eines ſondern verglichenen Revers (f) gegen die „Chur-

C

(e) Hievon wird in der Folge ein klares Beyſpiel angeführet werden, wo Chur-Bayern ſelbſt Anno 1667. gegen Brandenburg-Culmbach wegen aufgeſtellten neuen und Erhöhung alter Zölle beym Reichs-Hofrath um Mandata angeſuchet hat.

(f) Als Chur-Bayern Anno 1627. 1652. um die Dopplirung ſeiner Mauthen bey Kaiſerlicher Majeſtät anſuchte, ſolche auch erhalten hatte, wurden dergleichen Reverſe von Chur-Bayeren, wie in der Folge gezeiget werden wird, und jener von 1627. den Beylagen N. V. angebogen iſt, ausgeſtellet.

„Churfürſten kräftiglich verbinden ſollen: die aber ſolche Revers noch nicht von „ſich gegeben, mit allem Ernſt dahin erinnern und vermahnen, ſich hierinnen der „Schuldigkeit zu bequemen, und angeregten Revers ohne längern Verzug heraus„zugeben, und den Churfürſten einzuhändigen. Denen aber, ſo inskünftig obbe„ſchriebener Maſſen, neue Zöll oder der alten Erſteigerung und Prorogation erhal„ten werden, wollen Wir vor Herausgebung ſolcher Revers Unſere Kaiſerliche „Conceſſiones keineswegs ausfertigen noch ertheilen laſſen.“

In der Wahl-Capitulation Kaiſers Ferdinand des III. iſt der Artickel folgender Geſtalt gefaßt: "Wir ſollen und wollen auch inſonderheit, dieweil die deut„ſche Nation und das heilige Römiſche Reich zu Waſſer und zu Land zum höchſten „vorhero damit beſchweret, nun hinführo keinen Zoll von neuen geben, noch einige „alte erhöhen oder prorogiren laſſen, auch für Uns keinen ſelbſt aufrichten, erhö„hen, und prorogiren ohne beſondern und zwar Collegial-Rath, Wiſſen, Willen, „und Zulaſſen der gemeldten Churfürſten, wie vor und oft gemeldt. Geſtalt Wir „dann alle diejenige, ſo um neue Zölle, oder der alten Erhöhung Prorogation an„halten werden, einer Collegial-Verſammlung zu gewarten, erinnern, und ſie un„terdeſſen zur Ruhe weiſen wollen; dieweil ſich aber zuträgt, daß zwar der „Nahme Zolls bisweilen nicht gebraucht, ſondern unter dem *Prætext* einer „Niederlag, Stappel-Gerechtigkeit, oder ſonſten von den auf- und abfah„renden Schiffen und Waaren eben ſo viel, als wann es ein rechter Zoll „wäre, erhoben wird, ſo ſollen alle und jede, ohne ordentliche Verwilligung des „Churfürſtlichen Collegii alſo ausgebrachte Conceſſiones, unter was Schein und „Nahmen dieſelben auch immer erhalten worden, null und nichtig ſeyn, auch einem „jedweden des Heil. Reichs Churfürſten, welcher ſich damit beſchweret befindet, „frey und bevor ſtehen, ſich ſolcher Beſchwerung, ſo gut er kann, ſelbſten zu ent„heben.“ Die übrigen hieher gehörigen Artikuln 21. 23. 24. und 25. lauten wie in der vorgehenden.

Die Wahl-Capitulation des Römiſchen Königs Ferdinand des IV. kommt mit jener Kaiſers Ferdinand des III. vollkommen überein.

In der Wahl-Capitulation Kaiſers Leopold wurde hauptſächlich nur der Eingang des 21. Artikuls dahin abgeändert: "Wir ſollen und wollen auch, inſon„derheit dieweil die deutſche Nation -- nun hinführo (jedoch unbeſchädiget deren „vor dieſem von dem mehrern Theil des Churfürſtlichen Collegii bewilligter Zoll„Conceſſionen, Prorogationen, und Perpetuationen ſammt deroſelben aus der „Kaiſerlichen Reichs-Hof-Canzley oder auch von dem Churfürſtlichen Collegio „zwar alſo geſchloſſener, aber daſelbſten wegen entzwiſchen kommenden Kaiſer„lichen Todtsfall oder anderer Verhinderniſſen noch nicht ausgefertigter re„ſpective Gutachten, Conſens-Brief und Diplomaten) keinen Zoll von neuen ge-

„ben

„ben -- es ſeyen dann die benachbarte und intereſſirte Stände, und dero erfor„dertes, auch in gebührende Conſideration ziehendes Gutachten vorher darüber „vernommen, und hernach aller und jeden Sieben Churfürſten Wiſſen, Willen, „zulaſſen, und Collegial-Rath mit einhelligem Schluß alſo und dergeſtalt in dieſem „Stück vorgangen, daß keines Churfürſten Widerred oder Diſſens dargegen, ſon„dern alle und jede Dero Collegial-Stimmen einmüthig ſeyen, maſſen Wir dieß„falls die Majora nicht attendiren, auch ohne vorgehende unanimia zu keinen Stand „bringen, 2c. 2c."

Die Wahl-Capitulation Kaiſers Joſeph des I. iſt gleichlautend, ausgenommen, daß ſich die obige Clauſul jedoch unbeſchadet 2c. mit dem Worte *Perpetuationen* ſchlieſſet, und das übrige ausgelaſſen iſt.

In dem Project der perpetuirlichen Wahl-Capitulation kommen Art. 8vo. verſchiedene neue Erinnerungen und Beyſätze hinzu, die man hier weitläuftiger anzuführen von darumen übergehet, weil die darauf gefolgte Wahl-Capitulation Kaiſers Carl des VI. ohnehin alles dasjenige in ſich enthält, was in der perpetuirlichen Wahl-Capitulation verglichen worden.

In der Wahl-Capitulation Kaiſers Carl des VI. kommen folgende Beyſätze hinzu: 1mo. Die Clauſul: doch unbeſchadet: lautet alſo "unbeſchadet der „vor Aufrichtung gegenwärtiger Wahl-Capitulation mit Beobachtung zu ſelbiger „Zeit erforderlichen Requiſiten gewilligter und von Unſeren Vorfahren Römiſchen „Kaiſern, abſonderlich denen Churfürſten ertheilter und in Obſervanz gebrachter „Zoll-Conceſſionen, Prorogationen, Perpetuationen." 2do. Wird den unrechtmäßigen Zöllen auch folgendes beygerechnet. "Falls auch jemand diejenige Zolls„Conceſſion, ſo er von einem Römiſchen Kaiſer und denen Churfürſten auf ſich „und ſeine Leibs-Erben erlanget, hernacher ohne ihr der Churfürſten Bewillig- und „Beobachtung gehöriger Requiſiten auf andere Erben hätte extendiren und erwei„tern laſſen. 3tio. Werden denen bemäntelten Zöllen auch folgende Aufſchläge, als „*Accis*, Umgeld, Niederlag, Stand- und Markt-Recht, Pforten, Bru„cken, und Weeg, Kaufhauß, Rent, Pflaſter-Steinführen und *Cento*-Gel„der, Multer, Steuer, und andere dergleichen *Impoſten* beygezehlet, und ver„bothen. 4to. Wird der Innhalt des Weſtphäliſchen Friedens wiederholet mit darbey gefügten Verordnung: daß ein Churfürſt, Fürſt, oder Stand des Reichs, welcher der habenden Zoll-Gerechtigkeit mißbrauchen, oder dieſelbe mehrer und weiter erſtrecken oder erhöhen würde, derſelbe ſo lang er leben würde, eine Communität aber durch 30. Jahre dieſer Gerechtigkeit würklich verfallen und verwürket ſeyn ſolle.

Die darauf gefolgte Capitulation Kayſers Carl des VII. iſt ganz gleichſtimmig, ausgenommen, daß alles, was von den Erhöhungen der Zölle gemeldet

und verbotten wird, auch wörtlich auf die eigenmächtige Verlegungen derſelben ausgedehnet wird.

Da die Capitulationen Kaiſers Franz des I. und Joſeph des II. derjenigen der Kaiſer Carl des VI. und Carls des VII. gleichlautend ſind, ſo enthalten die Beylagen N. 1. zur geſchwinden Einſicht einen Abdruck des hieher gehörigen Artikuls der neueſten Kaiſerlichen Wahl- Capitulation.

Aus dieſem Zuſammenhange alſo aller bisherigen Kaiſerlichen Wahl-Capitulationen ergeben ſich folgende ganz offenbare Grundſätze.

1mo.) Daß die Zolls- Gerechtſame urſprünglich allein des Kaiſers geweſen, und die Stände nach und nach deſſelben theilhaftig gemacht worden.

2do.) In der Wahl-Capitulation Kaiſers Carl des V. wird verſprochen, daß ohne Einwilligung der Churfürſten kein neuer Zoll errichtet, und kein alter erhöhet werden ſolle.

3tio.) Kaiſer Maximilian der II. verſprach auch keine Vertröſtung, Promotoriales, oder vorbittliche Schreiben an die Churfürſten derowegen zu geben.

4to.) In der Capitulation Kaiſers Mathias werden die der Zölle wegen ſich ergebende Streitigkeiten allein der Kaiſerlichen Entſcheidung überlaſſen.

5to.) In der Capitulation Kaiſers Ferdinand des II. wird denjenigen, welchen ein neuer Zoll oder die Erhöhung des alten zugelaſſen wird, die Abgabe eines Revers wegen Freylaſſung der Churfürſtlichen Diener und Unterthanen aufgelegt.

6to.) Die Einwilligung der Churfürſten ſolle Collegialiter geſchehen, vermög der Capitulation Kaiſers Ferdinand des III. alſo daß

7mo.) gemäß der Capitulation Kaiſers Leopold die Majora der Churfürſten nicht attendiret, ſondern derenſelben Einwilligung einhellig ſeyn ſolle; auch ſollen die benachbarten und intereſſirten Stände hierüber gehöret werden.

8vo.) Ein Reichs-Stand, der dieſes Privilegium mißbrauchet, ſolle, ſo lang er lebet, deſſelben verfallen ſeyn.

9no.) Unter dem Namen unerlaubte Zölle werden alle und jede Auflagen und Impoſten begriffen, welche zu Waſſer oder zu Land eigenmächtig aufgeleget werden.

10mo.) Unter dem Verboth eigenmächtiger Zölle werden nicht nur die Aufrichtung neuer, ſondern auch die Erhöhung oder Verlegung alter Zölle begriffen.

Ad

Ad §. 9.

Es iſt ſattſam bekannt, daß auf dem gegenwärtigen Reichstage bey Gelegenheit des Projects der perpetuirlichen Wahl-Capitulation ſowohl der Punct wegen vollkommener Zollfreyheit der Reichstäglichen Geſandtſchaften, als auch der Punct wegen Abſtellung aller jener Mauthen, Zölle und Abgaben, deren Rechtmäßigkeit weder durch eine Kaiſerliche Einwilligung oder durch einen vor dem dreyßigjährigen Krieg als hergebrachten Gebrauch erwieſen werden mag, vorgenommen worden ſey. Was in Anſehung des erſteren Puncts auf dem Reichstage gehandelt worden, wird der folgende §phus 13. und 14. erweiſen. Was aber wegen der Abſtellung unrechtmäßiger Zölle beliebet worden, hievon ſollen ſogleich mehrere Nachrichten folgen.

Den 1. Aug. 1665. Seſſione 67. wurde der 8te Articul der perpetuirlichen Wahl-Capitulation wegen dem Zollweſen in Umfrag geſtellet, und dieſe Angelegenheit gleich darauf für ſo dringend angeſehen, (a) „daß, weil ſichs mit dieſem
„Reichs-Tag und Endigung der beſtändigen Capitulation noch weit hinaus ziehen
„dörfte, und alſo zu beſſerer Fortſtellung der Commercien von Kaiſerlicher Ma-
„jeſtät ad interim hierinnen konnte remediret werden, man vermeinet habe,
„daß deswegen ein Particular-Concluſum ſolte aufgeſetzet werden. Zufolge deſſen iſt man hierüber abermals zu Rath gegangen, und wurden die gewöhnliche Re- und Correlationes vorgenommen, wobey unter anderen die Frage aufgeworfen worden: Ob es genug ſey? wenn nur die Worte des Weſtphäliſchen Friedens-Inſtruments wiederholet würden, oder ob die Abſtellung aller eigenmächtigen Auflagen, und daher auch Licenten, Accis, Pflaſter-Gelder, und dergleichen, wodurch die Commercia beſchweret würden, wörtlich nahmhaft gemacht, und darauf angetragen werden ſolte.

Hierüber hat man ſich ſodann eines Reichs-Gutachtens unterm 13. Hornung 1666., was gegenwärtigen Punct betrift, dahin verglichen, (b) „daß zu-
„folge des Inſtrumenti Pacis und Wiederaufbringung derer mit höchſten Scha-
„des Römiſchen Reichs darnieder liegenden Commercien, Ihro Römiſch-Kay-
„ſerliche Majeſtät (maſſen auch hiemit beſchieht) allerunterthänigſt zu belangen,
„Sie die allergnädigſte Vorſehung zu thun geruhen wollen, damit die, nach Ein-
„leitung und ausdrücklichen Innhalt gedachten Inſtrumenti Pacis Art. 9. & quia
„publice intereſt hin und wieder im Reich ermelte Commercien und gemeinen
„Nutzen zu Nachtheil mit Gelegenheit des Krieges wider die Rechte, Freyheiten,
„und ohne Bewilligung eines Römiſchen Kayſers und der Churfürſten neuer-
„lich eigenes Gewaltes eingeführte oder erhöhete Zölle, Mauthen, auch

(a) Alſo äuſſerte ſich das Reichsfürſten Raths-Directorium in Seſſione vom 19. Aug. 1665.

(b) Es iſt dieſes Reichsgutachten zur geſchwinden Einſicht den Beylagen Nro. II. eingeſchaltet.

„alle andere ungewöhnliche Auflagen, Beſchwerden und Hinderniſſe, wie „die auch Nahmen haben mögen, durch welche die Treibung mehrgedachter Com- „mercien und der Schifffart deteriorirt worden, gänzlich aufgehebt, abge- „than, *caſſirt* und *reſpective reduci*rt, und ſolchemnach denen Landſchaften, „Anländungen und allen Ströhmen ihre vorige Sicherheit, Jurisdiction und Ge- „brauch, wie dieſelbe vor dem letzten teutſchen Krieg viel Jahr zuvor geweſt, „wiederum gegeben, und unverletzt erhalten, und dann in dieſem allen nach An- „weiſung des Inſtrumenti Pacis verfahren werde.„ ꝛc. ꝛc.

Ihro Kaiſerliche Majeſtät haben ſodann in einem Commiſſions-Decret (*c*) vom 10. Maji 1666. dieſes Reichsgutachten allergnädigſt zu begnehmigen geruhet, mit dem Erbiethen, „daß Allerhöchſt-Dieſelbe zur Beförderung ſolcher heilſamen „Intention Ihre Kaiſerliche Mandata an Churfürſten und Stände aufs förderlich- „ſte ausfertigen laſſen wollen.„

In den Jahren 1667. und 1668. wurde bey Gelegenheit des Policey We- ſens und hiebey wiederholter Vornehmung des Puncti Commerciorum wegen Ab- ſtellung der gegen das Recht eingeführten neuen oder erhöheten Zölle abermals ge- handelt; wobey ſich die mehreſte Stände auf ihre ſchon im Jahre 1665. in dieſer Angelegenheit abgelegte Stimmen bezogen, und daher in dem hierüber den 9. Novembr. 1667. verfaßten, aber erſt den 31. Julii 1668. expedirten Reichsgutach- ten auf obgemeldtes Kaiſerliches Edict beruffen, und um Wiederholung und Ver- ſchärfung deſſelben gebethen haben, (*d*) welches ſodann Ihro Kaiſerliche Maje- ſtät durch ein Commiſſions-Decret vom 8. Octobr. 1668. zu beſtättigen allergnä- digſt geruhet haben. (*e*)

Der Herr Verfaſſer merket hiebey ganz wohl an, daß durch dieſe Ver- ordnungen keinem Reichsſtande an ſeinem einmal erworbenen und rechtmäßig her- gebrachten Gerechtſamen ein Nachtheil habe zugefüget werden wollen, und man ſich ausdrücklich auf das Inſtr. Pacis, welches niemanden ſein Recht benimmt, bezogen habe. Allein die Frage beruhet nur auf deme, wann, und welcher Ge- ſtalt eine dergleichen Gerechtſame als rechtmäßig hergebracht, oder aber als ein richtiges Privilegium anzuſehen ſey? Die Beantwortung dieſer Frage ergiebt ſich aus denjenigen Grundſätzen, welche in denen vorgehenden Bemerkungen erörtert worden ſind, und aus welchen erhellet, daß die Gerechtſame der Zölle, unter den die

(*c*) Dieſes Commiſſions-Decret iſt gleichfalls in den Beylagen Nro. III. zu finden.

(*d*) Dieſes Reichsgutachten iſt in den Beylagen Nro. IV. vorhanden.

(*e*) Dieſes Kaiſerliche Ratifications-Decret iſt in *Pachners* Sammlung der Reichs-Schlüſſe T. I. P. 334. 2198. anzutreffen, weil aber daſſelbe nichts neues in ſich enthält, ſondern nur, was den Punct des Zollweſens betrift, eine Beziehung auf die vorgehende Kaiſerliche Decrete iſt; ſo ſcheine es nicht nothwendig, daſſelbe den Beylagen einzuſchalten.

die Landes-Hoheit ausmachenden Rechten nicht begriffen ſey, ſondern den Beweiß erfordern, daß entweder von Kaiſerlicher Majeſtät eine ſolche Befugniß mit den gehörigen Requiſiten ertheilet, oder von ſo unfürdenklichen Zeiten hergebracht worden ſey, daß man die Kaiſerliche und Reichs-Einwilligung hierüber gründlich ſupponiren könne. Wenn alſo der Chur- und Herzoglich- Bayeriſchen Geſandtſchaft damals aufgegeben worden, auf des Churhauſes habende Privilegien und Vorrechte zu provociren, ſo iſt ſolches in der Maaße zu verſtehen, daß dergleichen Privilegia wirklich vorgezeiget werden können, und wenn ſie vorhanden, niemals gegen den Kaiſer und das Reich ſelbſt ausgedehnet werden.

Es iſt ſeltſam, daß dem Herrn Verfaſſer nicht gefällig geweſen, diejenige Privilegien, welche Chur-Bayern über das Mauthrecht wirklich beſitzet, ſeiner Schrift hier einzuſchalten, da doch eine ſolche öffentliche Vorzeigung richtiger Freyheitsbriefe den einzigen und ſtärkeſten Beweis ſeiner Sätze vertretten haben würde. Allein die Urſach dörfte leicht zu errathen ſeyn, wenn man den Inhalt derjenigen Kaiſerl. Freyheitsbriefe betrachtet, in welchen der Chur Bayern vormals die Erlaubniß, ihre Mauthgefälle doppelt einzunehmen, auf gewiſſe Jahre ertheilet worden iſt. Es wird hier eben nicht an dem unrechten Ort angebracht ſeyn, wenn man von dieſem vormaligen Chur-Bayeriſchen Zolldopplirungs-Rechte eine nähere Aufklärung beyſetzet.

Im Jahr 1609. den 27. May erhielt Herzog Maximilian der I. von Bayern vom Kaiſer Rudolph dem II. die Erlaubniß, auf 16. Jahre lang die in dem Herzogthume Bayern habende Zölle und Mauthen doppelt zu erheben, einzunehmen und zu empfangen. Kaiſer Ferdinand der II. erſtreckte dieſes Privilegium unterm 24. Chriſtmonats 1627. abermals auf 30. Jahre in folgenden Ausdrücken: daß der Herzog von Bayern ꝛc. zu erkennen gegeben: „Wie daß Ihr Liebden „weyland Unſer hochgeehrter Vorfahr auch Vetter und Vatter, Kayſer Rudolph „der II. - - - - noch im Jahre 1609. ſub dato 27. Maji auf vorher erlangten „Churfürſtlichen Conſens aus Gnaden eine Erhöhung der Zöll und Mauthen „dergeſtalt verwilliget hatten, daß ſie über die in ihrem Fürſtenthum „Bayern zuvor habende zollbare Gerechtigkeit, und dasjenig, ſo von Alters her an ihren Zollen erhoben worden, auf 16. Jahr lang noch ſoviel, „nemlich das doppelte aufzuheben, einzunehmen und zu empfangen befugt und be„freyet ſeyn ſolle; dieſe Zeit habe ſich aber mit dem Jahre 1625. geendiget, und „der Churfürſt daher um die *Prorogation* und Erſtreckung angeregter Erhö„hung bey dem Kayſer inſtändig anhalten laſſen, ſo habe die Kayſerliche „Majeſtät ſolches an die Churfürſten gelangen laſſen, und zugleich die tapfere, „getreue, allgemein nützlich und hoch erſprießliche Dienſte des Churfürſten von „Bayern zu Gemüth genommen, und derowegen in die gebettene *Prorogation* „und Erſtreckung der Zolls-Erhöhung als Römiſcher Kayſer Unſeren

„*Conſens* und Verwilligung auf Maaß und Form, wie hernach folget, „gnädiglich gegeben ſ ſ ſ ſ daß über die hiebevor bewilligte bereits im Jahre „1625. den 27. May verfloſſene 16. Jahre noch auf ferner die darauf folgende 30. „Jahre alle des Churfürſten in Bayern in Dero Fürſtenthum und Landen her„gekommene und berechtigte Zöll, auch wie Ihre Liebden darüber von „Unſern Vorfahren Römiſchen Kayſer und Königen *privilegirt* und be„gnadet, in allen Zollbaren Waaren, und an allen Orten und gewöhnlichen „Zöllen und Mauthſtatten zu Waſſer und zu Land ſ ſ ſ ſ dahin erhöhet und „augmentiret ſeyn ſollen. Doch aber, daß Ihre Liebden nicht weniger als „hiebevor über die Zöll, deren ſie obangeregter Gefälls von Alters berech„tiget ſeyn, keinen neuen Zoll oder Zollſtatt ferner anrichten oder auſſe„tzen, auch Unſere und des Heil. Reichs Churfürſten, Unſere und derſelben Die„ner, ſoviel ihre eigene Nothdurft belangt, von dieſem erhöheten Zoll oder Auf„ſchlag gäntzlich und durchaus eximiret und befreyet ſeyen, und wann ſolche auf „30. Jahr prorogirte Zeit verfloſſen, ſolle ſich der Churfürſt dieſer jetzt beſchehe„nen weiteren Bewilligung ferner nicht gebrauchen, ſondern dieſelbe nach Ver„flieſſung ſolcher Jahr gänzlich caſſirt, aufgehebt und gefallen, auch ohne ferner „Erinneren und Anmahnen ab- und erloſchen ſeyn und bleiben.„ (*f*) Der Churfürſt ſtellte auch hierüber an das Churfürſtliche Collegium den behörigen Revers dahinaus, daß, wie der Verleihung geordnet wird, die Güter und Unterthanen der Churfürſten freygelaſſen werden ſollen; wobey ſich der Churfürſt auch noch ausdrücklich verpflichtet: „daß Wir unſere Erben und Nachkommen über „den in Unſerm Fürſtenthum von Alters hergebrachten Zoll und deſſen er„langte Erſteigerung und *Prorogation* keinen neuen Zoll, unter was geſuch„ten Schein das auch beſchehe, anordnen und erheben, Uns auch der „jetzigen Erhöhung über die 30. beſtimmte Jahr auch höher und anderer „Geſtalt nicht, dann wie der Kayſerl. Majeſtät Begnadigungs-Brief „maß giebt, bey Verliehrung dieſer jetzigen Erhöhung (die wir alsdann „uff den Fall einiges geſpürten Mißbrauchs ſo bald *ipſo facto* verwircket „haben ſollen) Uns gebrauchen wollen, ſondern daß nach obgedachten „verſchienenen 30. Jahren die mehrgedachte Zolls-Erhöhung wiederum „gänzlich ohne ferner Anmahnen und Erinneren abgeſtellt, *caſſirt*, uffge„hoben, gefallen, todt und abſein ſoll, und das Zoll-Geld alsdann durch „Uns, Unſere Erben und Nachkommen höher und weiter nicht, als vor „der gemelten Erhöhung geweſen, und von altershero genohmen, erho„ben, und gefordert worden. &c.„ (*g*)

Im

(*f*) Dieſes Diploma Kaiſers Ferdinands des II. iſt dem in den Beylagen Nro. V. befindlich, und auch dem Beſtättigungsbriefe Kaiſers Ferdinand des III. von 1652. welcher dieſen Beylagen ſub Nro. VI. anliegt, gleichfalls eingeſchaltet.

(*g*) Dieſer Churfürſtliche Revers findet ſich in den Beylagen Nro. VIII.

Im Jahre 1638. wurde dieſe Urkunde Kaiſers Ferdinand des II. neuerdings jedoch ohne weiterer Prorogation vom Kaiſer Ferdinand dem III. beſtättiget? Und als nach Abſterben des Churfürſten Maximilian die zurückgelaſſene Wittib und Vormünderin Churfürſtin Maria Anna den Kaiſer An. 1652. abermals gehorſamlich anruffen und bitten ließ, daß derſelbe dieſes "Privilegium der extendirten „Zolls-Duplirung in allen und jeden ſeinen Worten - - - - von neuen zu confirmi-„ren und zu beſtättigen gnädiglich geruheten;" ſo hat auch ermeldter Kaiſer dieſen Freyheits-Brief über die auf 30. Jahr verwilligte Zolls-Dopplirung in allen ſeinen Worten und Punkten auf das neue, jedoch ohne eine weitere Prorogation einzugeſtehen, unterm 5ten Octobris 1652. beſtättiget (*h*)

Als beſagte 30. Jahre, für welche die Zoll-Dopplirung dem Chur-Hauſe Bayern eingeſtanden worden, ſchon zu Ende gegangen waren, ſuchte Churfürſt Ferdinand Maria eine Perpetuation dieſer Zolls-Dopplirung zu erhalten, derowegen derſelbe an das Churfürſtliche Collegium um deſſen Einwilligung zu erlangen durch ſeinen Deputirten ein Anſuchungs-Schreiben (*i*) abgehen ließ.

Die Churfürſten verwilligten ſolches und gaben an die Kaiſerliche Majeſtät unterm 6ten September 1668. ihre Erklärung und Einrathen dahin ab (*k*) womit nemlich die Kaiſerliche Majeſtät "geruhen möchte; in die angeſuchte Perpetuation „des wegen Duplirung der vor gehabter gewöhnlicher Zöllen und Mauthen erhalte-„nen Privilegii ebenmäßig allergnädigſt zu willigen, auch hierüber Dero Kaiſerli-„ches Diploma ausfertigen, jedoch anderſt nicht, als auf in votermeldten Revers „enthaltene Maaß und Conditiones, und ehender nicht verabfolgen zu laſſen, bis „Se. Churfürſtliche Durchlaucht jedem unſerer gnädigſten Herren Principalen vor-„gedachten Revers mit Dero Churfürſtlichen Inſiegel vollzogen heraus gegeben „haben."

Der Revers wurde auch in Conformität desjenigen entworfen, welchen der Churfürſt Maximilian von Bayern als Er obgemeldter maſſen An. 1627. die Zolls-Dopplirung auf 30. Jahre vom Kaiſer Ferdinand den II. erhalten, ausgeſtellet hatte. (*l*) In dieſem Revers nun wird ebenfalls von dem Churfürſten "ſolche Ihnen „Kaiſerliche Majeſtät und obgedachten Unſerem Mit-Churfürſten aller-„gnädigſte und freundliche Bewilligung zu unterthänigſten und freundlichen „Dank angenommen", und darauf die Freylaſſung der Churfürſten Güter und

G Un-

(*h*) Dieſe Beſtättigung Kaiſers Ferdinand iſt gleichfalls in den Beylagen Nro. VI.

(*i*) Dieſes an das Churfürſtliche Collegium von dem Churfürſtlichen Deputirten erlaſſene Erſuch-Schreiben iſt in den Beylagen Nro. IX. eingeſchaltet.

(*k*) Die Churfürſtliche Collegial-Schreiben an den Kaiſer findet ſich unter den Beylagen Nro. X.

(*l*) Der Auffatz dieſes Revers in den Beylagen Nro. XI.

Unterthanen nach Ausweiſung der Kaiſerlichen Wahl-Capitulation verſprochen; Anbey aber auch ſich noch weiters und ausdrücklich verpflichtet: daß Wir Unſern Erben und Nachkommen über den in Unſerm Fürſtenthum von Alters hergebrachten Zoll und deſſen erlangte Erſteigerung und *Perpetuation* keinen neuen Zoll, unter was geſuchten Schein das auch beſchehe, anordnen und erheben, uns auch der *perpetuirten* Erhöhung anderer Geſtalt nicht, dann wie der Kaiſerlichen Majeſtät Begnädigungs-Brief Maaß giebt, bey Verlierung ſolcher Erhöhung (die Wir alsdann auf den Fall einiges geſpürten Mißbrauches ſobald *ipſo facto* verwirket haben ſollten) uns gebrauchen wollen.

Die Expedition des Kaiſerlichen Diplomatis wurde hierauf von Chur-Bayern zwar betrieben (*m*) warum ſie dennoch aber gänzlich unterblieben iſt, wird der Chur Bayern ſelbſt gar wohl bekannt ſeyn. Da nun alſo das vom Kaiſer Ferdinand dem II. auf 30. Jahre verwilligte Zolls-Dopplirungs-Recht vorlängſt erloſchen, über eine weitere Prorogation oder Perpetuation aber dieſes Rechts keine Expedition eines Kaiſerlichen Freyheits-Briefes geſchehen iſt, ſo ſtehet zu erwarten, was derowegen von behörigen Orten in Kraft des vom Churfürſt Maximilian ausgeſtellten Reverſes ſelbſt vorgenommen werden wird, als in welchem nicht nur oben gezeigter maſſen verſprochen wird, daß dieſe Dopplirung der Zölle nach Verlauf der 30. Jahre gänzlich ab ſeyn, und wiederum nur die vormaligen einfachen Zölle ſodann genommen werden ſollen, ſondern auch annoch folgende bündige Gelobniß des Churfürſten beygeſetzet wird: "daran Uns Unſere Erben und Nachkommen als„dann kein Vorwendung einiger Præſcription, Verjährung oder ſonſten alle ande„re Exceptiones Aufzüg und Behelf, wie ſolches erdacht werden möchte, ichtwas „vortragen oder zu ſtatten kommen ſollen. Dann Wir Uns derſelben bey obbeſag„ter Unſerer Fürſtlichen Verſprechung aller und jeder inſonderheit begeben; als „wann dieſelbe mit der Clauſul, daß gemeiner Verzig nicht binden ſoll, es gehe „dann ein ſonderer vorher, hierinn benenntlich ſpecificirt und ausdruckt wären."

Erſtens: erkennet der Churfürſt, daß die Zoll-Gerechtſame von der Gnade des Kaiſers, und nachher hiezu auch erforderten Einwilligung der Churfürſten abſtamme.

Zweytens: Daß kein Churfürſt noch anderer Reichs-Stand mehrere Zölle in ſeinen Fürſtenthümern anzulegen befugt ſey, als wozu Er die Kaiſerliche und Reichs-Einwilligung ausdrücklich erhalten habe.

Drit-

(*m*) Des Chur-Bayeriſchen Reſident Anbringen um Beförderung der Expedition des Kaiſerlichen Diplomatis die perpetirliche Zoll-Dopplirung für Chur-Bayern betreffend; in den Beylagen Nro. XII.

Drittens: Daß derowegen auch kein Reichs-Stand für ſich und eigenmächtig berechtiget ſey, die Abgaben bey ſeinen Zoll-Städten zu ſteigern und zu erhöhen, ſondern hiezu jedesmahls ein mit Beyſtimmung der Churfürſten auszufertigendes Privilegium erfordert werde; welches mithin der Churfürſt von Bayern durch die obgemeldter maſſen vom Kaiſer angeſuchte Zoll-Dopplirungs Befugnuß in dem Werke ſelbſten erwieſen hat.

Viertens: hat ſich der Churfürſt nach Maaßgab dieſer Kaiſerlichen Privilegien mit ausdrücklichen Worten für ſich und ſeine Erben verpflichtet, nach erhaltener dieſer Dopplirung ſeiner hergebrachten Zölle keinem neuen Zoll, unter was geſuchten Nahmen das auch beſchehe, zu erheben.

Fünftens: macht ſich auch der Churfürſt anheiſchig, dieſes Zolls-Privilegii *ipſo facto* verluſtiget zu ſeyn, ſo fern ein Mißbrauch dieſer Kaiſerlichen Begnadigung verſpüret werden ſolte.

Der Schluß aus allen dieſen ergiebt ſich von ſelbſt; entweder fällt jene von dem Herrn Verfaſſer hier angegebene, von den Carolingern ſchon abſtammen- und immer ausgeübt worden ſeyn ſollende Befugnuß der Herzog von Bayern in Ausſtellung, Erhöhung und Verlegung der Zölle eigenmächtig zu verfahren (deſſen Ungrund ohnehin ſchon hinlänglich erwieſen worden) von ſelbſt hinweg, oder der groſſe Churfürſt Maximilian und ſein Sohn Ferdinand Maria müſſen dieſer angeblichen alten Bayeriſchen Vorrechte ganz und gar unwiſſend und vergeſſen geweſen ſeyn; Da ſie um die Erlaubniß, ihre Zölle ſteigern zu dörfen, ſo oft und inſtändig bey Kaiſerlicher Majeſtät und den Churfürſten angehalten, und noch dazu einen ſo bündigen Revers, als der *obgemeldte iſt*, ausgeſtellet haben.

Ad §. 10.

Wenn man die dermahlige Mauth-Verfaſſung in den Chur-Bayeriſchen Landen nach den vorausgeſetzten Reichs-Geſetzen abmäßt, und dieſelbe auch mit den in vorſtehenden §pho angezogenen Kaiſerlichen Urkunden und dem Chur-Fürſtlichen Revers zuſammen hält; ſo läßt ſich nicht abſehen, ob ein anders Urtheil gefället werden könne, als welches der Herr Verfaſſer gegen ſich in dieſem §pho anführet.

Das Gleichniß, welches der Herr Verfaſſer von den Prærogativen des Durchlauchtigſten Erz-Hauſes Oeſterreich und des Chur-Hauſes Brandenburg entlehnet, iſt ſo beſchaffen, daß man ein dergleichen gegen alle Wahrheit ſtreitendes und gegen beyde obgemeldte Häuſer höchſt anzügliches Vorgeben wohl nimmermehr hätte vermuthen können.

Das Durchlauchtigſte Erz-Haus von Oeſterreich hat ſchon in jenem anſehnlichen und theuer erworbenen Freyheits-Brief, mit welchem daſſelbe wegen Abtret-

trettung des Herzogthums Bayern vom Kaiſer Friedrichen dem I. de Conſilio & Judicio Principum im Jahr 1156. begabet worden (a) ſolche vorzügliche und ungebundene Gerechtigkeiten erhalten, daß dergleichen und zwar von ſo alten Zeiten her kein anderer Reichsſtand aufweiſen kan.

Dieſer urſpringlichen allgemein und unbeſchränkten Befreyung des Durchleuchtigſten Erzhauſes kann daſſelbe auch den vom Kaiſer Friedrich den IV. im Jahr 1453. erhaltenen um mehrerer Deutlichkeit willen umſtändlicher gefaßten Freyheitsbrief darlegen, (b) in welchem des Zollweſens halber folgende Verordnung vorkommt: „Vergunnen und verleihen auch aus Unſerm vollmächtigen Kayſerlichen „Gewalt in Krafft dies Briefs, daß Sie und Ihre Nachkommen miteinander „und beſonder in den vorgemelten ihren Fürſtenthümern, Herrſchafften und Lan„den, die ſie jetzt haben, oder in künfftigen Zeiten gewinnen, aller Gewaltſam „mit Freyung zu geben, neu Auflag, Mauth, Zoll, und ander Mehrung „ihrer Nutz und Rent zu machen, und aufzuſetzen, und der in all ander „Weeg, wie ſie genannt ſeyn, und ſich begeben werden, zu genieſſen und zu ge„brauchen, zu gleicher weiß als Wir und Unſer Nachkommen Römiſch „Kayſer und König die in dem Reich geben, machen, auffſetzen und ge„brauchen mögen, nichts dainn ausgenommen.

Daß dieſe an Oeſterreich beſchehene Verleihung einer ganz unbeſchränkten Zollsgerechtſame zum Ueberfluß mit all erforderlicher dermaliger Beobachtung zur Gültigkeit geſchehen, erweiſen folgende in der Urkunde vorkommende Worte: Mit Rath und Willen des Heil. Röm. Reichs Churfürſten und Fürſten. Und auf gleiche Weiſe iſt auch die Hauptbeſtättigung der Oeſterreichiſchen Privilegien vom Kaiſer Carl den V. mit Aufführung dieſes nämlichen Articuls aus der

Fride-

(a) Es iſt dieſe Urkunde allſchon nach der Urſchrift in des Freyherrn von Senkenberg Gedanken über den allzeit lebhaften Gebrauch der deutſchen Rechte C. 3. §. 49. p. 123. und in Schrötters Oeſterreichiſchen Staats-Recht T. I. Beylagen Nro. 18. abgedruckt worden.

(b) Es iſt dieſe Urkunde nebſt den Oeſterreichiſchen Freyheitsbriefen Kaiſers Friederich des I. von 1156., Kaiſers Friederich des II. von 1245., und Kaiſers Friederich des IV. von 1442. denen Reichsſtänden auf dem noch fortdaurenden Reichstage zu Regenſpurg an. 1664. vorgeleget, und hierüber von Chur-Maynz ein Vidimus ausgefertiget worden, welches ſodann im Jahr 1665. durch öffentlichen Druck bekannt gemacht wurde. Man wird alſo hoffentlich dieſe von dem Erzhauſe Oeſterreich rechtmäßig erworbene, und auf dem dermaligen Reichstage ſelbſt recognoſcirte Freyheiten und Gerechtſamen keinem Zweifel unterwerfen wollen. Die Urkunde ſelbſt, wie auch das Chur-Maynziſche Vidimus, iſt gleichfalls in den Beylagen des Schrötters Oeſterreichiſchen Staatsrecht T. I. n. 33. und 37. zu finden.

Fridericianiſchen Urkunde wegen den Zöllen (c) im Jahr 1530. bey damaligen allgemeinem Reichstage zu Augſpurg in Beyſeyn und mit Rath der ſämmtlichen Chur- und Fürſten des Reichs ertheilet worden; der folgenden Beſtättigungen aller Kaiſer von Rudolphen den II. an, bis auf weyl. Kaiſer Carl den VI. einſchließlich nicht zu gedenken.

In Anſehung dieſer Kaiſerl. und Reichsverleihungen demnach iſt es offenbar, daß das Durchlauchtigſte Erzhaus berechtiget ſey, nach eigenem Wohlgefallen neue Zölle, Mauthen, Auflagen und andere Mehrungen ihrer Renten aufzuſetzen, und dieſes Regals in der Maaße, wie die Römiſchen Kaiſer im Reiche ſelbſt, ſich zu gebrauchen.

Was das Chur-Brandenburgiſche Privilegium von 1456. betrift, ſo ſolle daſſelbe alſo lauten: „daß ſie und ihre Erben in ihren Landen, wo ſie die itzt haben, oder hinfüro überkommen, ihre Zölle, die ſie itzo daſelbſt haben, nach ihrem Gefallen erhöhen, die überlegen, und auch in denſelben ihren Landen, wo, wann, und wie ſie das verlußt, Zölle von neuem aufſetzen, und auch auf Wein, Bier und anders, das man in ihren Landen gebrauchet, und durch ihre Lande führet, Auflagen nach ihrem Gefallen machen, und nehmen mögen.

Es iſt aber aus dem Zeugniſſe des von Frankenberg (oder Fechs) im Europäiſchen Herolde P. I. 3. Hauptheil 4. Hauptſtück 1. titl. 2. Abſch. 4. Punct bekannt, daß, da Chur-Brandenburg unter Kaiſer Leopold um die Kaiſerliche Erneuerung dieſes Zoll-Privilegii das Anſuchen gemacht, darwider ſonderlich von Chur-Pfalz und dem Chur- und Fürſtlichen Hauſe Braunſchweig-Lüneburg gewaltige Bedenken erreget und angebracht worden ſeyn; auch wird in der Folge gezeiget werden, was für Einwendungen Chur-Bayern an. 1667. gegen dieſes Privilegium gemacht habe. Man will dieſes, ohne in eine Unterſuchung oder Bezweiflung dieſes Chur-Brandenburgiſchen Privilegii im geringſten hinein zu gehen, nur Geſchichtsweiſe angeführet haben.

Aus allem dieſen läßt ſich demnach mit vollkommener Ueberzeugung die Unzulänglichkeit des von dem Herrn Verfaſſer hier angebrachten Gleichniſſes erſehen.

(c) Die in dieſer vielfältig durch den Druck bekannt gemachten Caroliniſchen Urkunde vorkommende Worte lauten alſo: „die Erz-Herzogen in den beſtimmten ihren Fürſtenthumen, „Herrſchaften und Landen, die ſie jetzo haben, oder in künftige Zeit gewinnen, ſich aller „Gewaltſam gebrauchen mit Freyung zu geben, neue Aufſchläg, Mauth und Zoll und an„dere Mehrung ihrer Nuz und Renthen zu machen und aufſetzen, und der in all andere „Weege, wie genannt ſeyn und ſich begeben werden, zu genieſſen und zu gebrauchen, und „was alſo dieſelben Erz-Herzogen zu Oeſterreich in ihren Landen alſo gebiethen, thun oder „aufſetzen, daß ſoll weder Kayſer noch andere Gewalt hernach nicht veränderen.

Wann der Herr Verfaſſer einen ſolchen mit Einwilligung der Churfürſten und des Reichs ertheilten Kaiſerlichen Freyheitsbrief, wie jener des Durchleuchtigſten Erzhauſes iſt, auch für das Churhaus Bayern wird vorzeigen können; dann wird dieſes Gleichniß einen Beſtand haben, bis dahin aber wird ſelbſt nach den Worten des Herrn Verfaſſers deſſen Schluß dahin anzuwenden ſeyn, daß der Chur-Bayern, ſo lange dieſelbe keine dergleichen Befugniß aufzuweiſen vermag, und alſo deſſen Zollsrechte nicht ſo, wie jene, des Durchleuchtigſten Erzhauſes geſtaltet ſind, auch keine mehrere Befugniſſen als der Weſtphäliſche Frieden, die Kaiſerliche Wahl-Capitulation und andere Reichs-Geſetze mit ſich bringen, eingeſtanden werden können; wie wenig man ſich aber von einer ſolchen Aehnlichkeit der Bayeriſchen Zollrechte mit jenen des Erzhauſes von Oeſterreich auch nur einen Begrif machen können, erweiſen die dem Churhauſe Bayern an. 1609. 1627. 1652. von den Kaiſern mit Einwilligung der Churfürſten ertheilte Begnadigungen einer Zollsdopplirung ſeiner rechtmäßig hergebrachten Mauthen, und vornemlich der von dem Churfürſten bey dieſer Gelegenheit ausgeſtellte Revers, wovon in dem vorhergehenden §pho die Rede geweſen.

Ad §. II.

Zwiſchen der Landespolicey, und der Zollsgerechtigkeit, iſt ein ſehr groſſer Unterſchied, jene kan den Territorial-Rechten eines jeden Reichsſtands beygerechnet werden, dieſe aber erfordert noch dermalen eigentliche und beſondere von den Kaiſern und mit Einwilligung der Churfürſten ertheilte Freyheits-Briefe. In Anſehung der Lands-Policey hat die Kaiſerliche Majeſtät ſich in der Wahl-Capitulation Art. 7. §. 4. anheiſchig gemacht: "keine Privilegia zu ertheilen, ſo derer Chur„Fürſten, Fürſten und Ständen in Dero *Teritoriis* zuſtehenden Policey-Weſen „und gleichfalls hergebrachten Gerechtſamen in einigerley Weeg vorgreiffen." In Betref der Zolls-Gerechtigkeit aber verhänget oben erwieſenermaſſen die Kaiſerliche Wahl-Capitulation ſolche Verordnungen, welche allen Reichs-Ständen ſowohl die Anlegung neuer- als Erhöhung oder Verlegung älterer Zölle ohne beſonders hiezu erhaltener Kaiſerlicher Begnadigung und Churfürſtlicher Einwilligung durchaus und überhaupt verbieten.

Derowegen ſind in den vorgehenden Anmerkungen zwar gegen eigenmächtige Zolls-Anlegungen und Erhöhungen die Gegen-Beweiſe geliefert worden, hier aber findet man keine Urſache die Reichsſtändiſche Rechte in Policey-Sachen gleichfalls genauer zu unterſuchen, ſondern in der Folge nur dieſes zu beweiſen, daß durch Reichsſtändiſche Policey-Ordnungen die geſetzmäßige Schranken der Zoll-Privilegien und die Rechte der Reichstäglichen Geſandſchaften nicht gekränkt werden können, ſo wie die Policey in den Reichsſtändiſchen Provinzen überhaupt der allgemeinen Policey des Reichs unterworfen iſt; ausgenommen wenn ein Reichs-Stand ein

ein dergleichen Privilegium aufweiſen kann, als jenes des Durchlauchtigſten Erz-Hauſes von Oeſterreich iſt, welches in dem Freyheits-Briefe Kaiſers Friedrich des I. von An. 1156. folgender Geſtalt lautet: quidquid Dux Auſtriæ in Terris ſuis ſeu Diſtrictibus ſuis fecerit vel ſtatuerit hoc Imperator neque alia Potentia modis ſeu Viis quibuscunque non debet in aliud quoquo modo imposterum commutare.

Ad §. 12.

Es ſind zwey von einander ganz unterſchiedene Fragen, wie weit ſich die Zoll-Gerechtſame eines Reichsſtandes erſtrecke, und wie weit ſolche auch gegen die auf einen Reichs- Wahl- Collegial- oder Deputations- Tägen verſammmlete Geſandſchaften der Reichs-Stände eine Würkung habe? die erſtere Frage iſt bishieher weitläuftig beantwortet worden, die zweyte Frage iſt noch weiters in Unterſuchung zu nehmen. Was die Worte des Herrn Verfaſſers: daß Chur-Bayern von dieſer ihrer ſo ſtattlichen Zolls-Gerechtſame nicht einmal allzuläßigen, ſondern nur immer einen ſo gemäßigt und billigen Gebrauch gemacht habe, läßt ſich in Zuſammenhaltung des folgenden §phi 16. gar nicht begreifen. Denn da erwieſener maſſen Chur-Bayern ganz und gar keine Befugnuß hat, neue Zölle anzulegen, oder ältere zu erhöhen, in dem vorgemeldten §pho 16. aber ſelbſt dieſe Anlegung neuer Mauthen nicht mißkennet werden kan, ſo wird man ſich von jener hier angeprieſenen Mäßigung und billigen Gebrauch wohl ſchwerlich einen Begrif machen können.

Ad §. 13.

Die Freyheiten, welche denen Reichstags-Geſandſchaften zuſtehen ſind in der Natur der Sache und in den Reichs-Geſätzen allenthalben gegründet.

Es iſt ein aus der Natur der Sache richtig abflieſſender Satz, daß eine jede von dem Oberhaupt ertheilte Befugniß nicht auch gegen das Oberhaupt ſelbſt und den Staat angewendet werden könne. Die Reichs-Verſammlungen repræſentiren den unter ſeinem Oberhaupte verſammleten deutſchen Staat. Es würde demnach ganz unbegreiflich ſeyn, wenn ein Reichsſtand ſeine von dem Staate und ſeinem Oberhaupt erhaltene Gerechtigkeiten gegen den Staats-Cörper ſelbſt, von welchem er ſie empfangen, anwenden und ausüben könnte. Als die Kaiſer noch in verſchiedenen Städten des Reichs Hof hielten, brachte das Geſätz mit ſich (a) daß in

(a) In dem Schwaben-Spiegel C. 33. beym *Goldaſt* Reichs-Satz. P. I. p. 39. lieſt man folgende Verordnung: „in welcher Stadt der Kunig kompt die in dem Reich liegt, die Münz der „Zoll und das Gewicht iſt ſein.„ Hievon zeiget auch die Verordnung Kayſers Otto des IV. vom Jahr 1209. welche beym *Meibom.* Apologet. pro Ottone alſo lautet: Romani Imperatores & Reges anteceſſores noſtri in omnibus civitatibus & oppidis Eccleſiarum Imperii durantibus curiis imperialibus in illis accipere conſueverunt thelonium & monetam & in ſuos uſus convertere.

in jener Stadt, in welcher die Hof-Haltung geſchahe, die Zölle ſo lang als dieſelbe dauerte, nicht dem Reichs-Stande, ſondern dem anweſenden Oberhaupte und Kaiſer eigen waren. Dieſe in der Natur der Sache gegründete Befreyung der Kaiſerlichen und Reichs-Geſandtſchaften iſt auch in den Reichs-Geſetzen vielfältig gegründet. In der vom Kaiſer Carl dem V. feſtgeſetzten Regiments-Ordnung von 1500. wird §. 22. verſehen: "Sollen alle Churfürſten, Fürſten auch die andere Perſonen „des gemeldten Reichs-Rath auch Schreiber, Boten und alle andere ſo zu ſolchen „Reichs-Rath gehören, und ihrer alle Diener und ungefährlich Hof- oder Haus-„Geſind von ihrer nothdürftigen Proviant, Tax, Ungelts, Zölle und anderer Be-„ſchwerung frey ſeyn, und damit nicht beſchweret werden, durch jemands in keinem „Weeg ohn all Gefährde" (*b*)

Das oben ſchon angeführte Reichs-Gutachten, und das hierauf erfolgte Kaiſerliche Ratifications-Decret von 1666. (*c*) enthält die Verordnung: "demnach „Churfürſten und Stände, und deren Abgeſandte und Abgeordnete, ſo ſich auf Reichs-„Collegial-Deputations- und Crayß-Tägen befinden, oder ſich dahin verfügen, an „theils Orten im Römiſchen Reich angehalten werden, ihre an das Ort angeregter Zu-„ſammenkunft abſchickende Mobilia und Conſumptibilia, als Wein, Bier, Ge-„traid, Viehe und andere Nothdurft zu verzollen, oder davon einigen Aufſchlag „oder Weeg-Geld zu bezahlen, Churfürſten und Ständen aber allzubeſchwerlich, „ja unleidentlich fallen wolle, daß bedeuter Mobilien, Victualien und anderer Noth-„durft halber von theils Immediat- und Mediat Ständen unterm Vorwand ha-„bender *Privilegien* oder anderer vermeinten Urſachen denenſelben, oder Dero „Geſandten oder Abgeordneten einiger Zoll, Mauth-Aufſchlag, Weeg-Geld „oder andere *Impoſition*, wie die auch Nahmen haben mag, abgefordert wer-„de, als wolle man Kaiſerlicher Majeſtät im Nahmen Churfürſten und Stände „ebenmäßig hiemit allergehorſamſt angelanget haben, weilen dergleichen Anmaſ-„ſung denen Reichs-Conſtitutionen dem alten Herkommen und der Stände „und deren Geſandten habenden *Exemptionen* zuwider ſolche *Exactiones* allen „Immediat- und Mediat-Ständen ungehindert der vorſchützenden *Privilegien*, „als welche ſich *ad hunc Caſum & contra perſonas tam privilegiatas* ohne das nicht „erſtrecken könnten durch gemäſſenes öffentliches allergnädigſtes Mandat, ſo man „unerwartet des Reichs-Abſchieds unverlangt auszufertigen allerunterthänigſt bit-„te, abzuſtellen und ernſtlich zu gebieten, daß Churfürſten und Stände, und de-„ren Geſandten und Abgeordneten Mobilia, Victualia, Conſumptibilia ohne einige „Zoll, Mauth, Aufſchlag und anderwärtigen Entgeld, wie das Nahmen „haben mag, auf Fürweiſung beglaubter mit Ihr der Churfürſten und Stände „oder ihrer Geſandten und Abgeordneten Unterſchrift und Inſiegel bekräftigter Ur-

„kund

(*b*) Welches auch in der Regiments-Ordnung von 1521. §. 39. wiederholet wird.

(*c*) Welche beyde Stücke in denen Beylagen Nro. II. und Nro. III. enthalten ſind.

„kund aller Orten paſs- und repaſſirt - - - - werden ſolle.“ Die Kaiſerliche Majeſtät ratificirte ſolches auch mit noch beygeſetzten ausdrücklichen Motivo, weil inſonderheit die Geſandte auf Reichscollegial- Deputations- und Creyß- Tägen für das allgemeine Reichs- Weſen bemühet ſeyn ꝛc. und erließ auch das in dem Reichs-Gutachten angeſuchte Decret. (*d*) Die von dem Herrn Verfaſſer angezogene Stelle der Kaiſerlichen Wahl- Capitulation iſt mit obiger Kaiſerlicher und Reichs- Verordnung vollkommen übereinſtimmend.

In dieſen Reichs- Geſetzen wird die Mauth- und Zoll- Freyheit der auf dem Reichs- Täge verſammleten Geſandtſchaften ganz allgemein, und nur mit dieſer einzigen Erfordernuß beſtimmet, daß eine beglaubte mit des Geſandten Unterſchrift und Inſiegel bekräftigte Urkund vorgewieſen werden ſoll.

Wenn alſo den Angeben des Herrn Verfaſſers nach, dieſe Befreyung der Reichstäglichen Geſandſchaften durch Erforderung mehrerer Bedingniſſe, und beſonders, daß jeder Geſandter neben Ausfertigung obgemeldter beglaubten Urkunde auch noch um einen eigenen Churfürſtlichen Frey- Paß anſuchen, und hierauf erſt die Freypaßirung *gaudi*ret werden ſolle, beſchränket werden wollte, ſo wäre ſolches obgemeldten Reichs-Geſetzen gerade entgegen, und die Reichstags- Geſandte hätten auch hierinnen billige Urſach, ihre Beſchwerde bey dem Reichs-Oberhaupt, dem die allgemeine Vollſtreckung der Geſetze zukommt, anzubringen. Allein man kann ſich nicht vorſtellen, daß dieſe Forderung eines Paſſes die würkliche Meynung Sr. Churfürſtlichen Durchlaucht ſeyn könne, da in der erſt Anno 1764. den 29. Novemb. publicirten, und An. 1765. durch öffentlichen Druck bekannt gemachten Chur- Bayeriſchen Mauth- und Accis - Ordnung nichts dergleichen gefordert, ſondern nur lediglich dasjenige, was die Geſetze mit ſich bringen, in folgenden Worten §. 40. feſtgeſetzet wird: Erklären wir hiemit *Imo* daß wir die in den Reichsgeſetzen gegründete Mauth-Befreyungen allwegen mit ſeyn werden, wenn die Anzeige, um was es *in quanto quali* zu thun, von dem befreyten ſelbſt gefertiget, ſohin in der Form, wie es zu Unſerer Sicherſtellung die Reichsgeſetze ſelbſt verordnen, vorhanden ſeyn wird. Se. Churfürſtliche Durchlaucht fordern alſo nichts weiters, als eine von den Geſandten gefertigte Urkunde nach Vorſchrift, nemlich der Reichsgeſetze. Von allen anderen Bedingniſſen, welche in den Geſetzen nicht enthalten, wird auch hier keine Meldung, keine Forderung gemacht. Es läßt ſich alſo gar nicht abſehen, mit welchem Grunde der Herr Verfaſſer dergleichen öffentlich habe angeben können; Und da

(*d*) Es iſt dieſes Kaiſerliche Decret in der Senckenbergiſchen Sammlung der Reichs-Abſchiede T. IV. p. 46. zu finden.

da ſich derſelbe noch dazu auf andere Reichs-Stånde beruft, welche ſeiner Meynung nach in ſolchen Fållen dasjenige, was Chur-Bayern gleichfalls thun würden; ſo iſt dieſes in Wahrheit zu viel gewagt, und die Bemerkung zu dem folgenden §pho wird mehrere von Reichs-Stånden An. 1665. zur Unterſtůtzung der Geſandſchaftlichen Freyheiten gegen eine Chur-Bayeriſche Landſchafts-Mauth abgelegte Vota enthalten, woraus der Herr Verfaſſer die Geſinnungen anderer Reichs-Stånde ſattſam wird entnehmen kônnen, und hoffentlich wohl auch zuzugeben belieben wird, daß von dieſen Reichs-Ståndiſchen Geſinnungen, ſo wie ſie dazumahl den Reichsgeſetzen angemeſſen waren, alſo auch weder heute oder jemals etwas anders, da die Geſetze noch die nemlichen ſind, vermuthet werden kônne. Der Herr Verfaſſer will zwar dieſe Chur-Bayeriſche, die Freyheiten der Reichstags-Geſandten bekrånkende Verordnungen mit deme beſcheinigen, daß man hierdurch nur den Unterſchleifen vorzubiegen gedenke. Allein es wird in den obangezogenen Reichsgeſetze von *1666.* alle und jede Beeintråchtigung dieſer Freyheiten unterm Vorwande habender *Privilegien* oder anderer vermeynten Urſachen platterdings hindan gewieſen, und obgleich die Vermeidung der Unterſchleiffe in der Wahl-Capitulation befohlen wird, ſo gehet doch dieſer Befehl nur die Reichstags-Geſandten ſelbſt an, nicht aber giebt derſelbe auch einem Reichs-Stande das Recht, durch willkůhrliche Verordnungen unter dem Schein abzuſtellender Unterſchleiffe die Geſandtſchaftlichen Freyheiten zu bekrånken. Dieſe Freyheiten ſind nicht aus der Gnade des Chur-Hauſes Bayern, ſondern aus einem allgemeinen vom Kaiſer und Reich feſtgeſtellten Geſetze entſprungen, welchen das Chur-Haus Bayern Folge zu leiſten verbunden iſt. Wenn alſo von den Reichstags-Geſandten dieſe Freyheiten übermåßig ausgedehnet und mißbrauchet würden, hat ſich der dadurch beſchwert erachtende Reichs-Stand an die oberſtrichterliche oder weiters nôthigen Falls an die geſetzgebende Gewalt zu wenden, und von ſolcher eine Clauſulirung, Verſchårfung; oder Abånderung der vorhandenen Reichsgeſetze anzuſuchen, keinesweges aber eigenmåchtig hierinnen zu verfahren.

Ad §. 14.

Der Herr Verfaſſer ſucht in dieſem §vo aus einigen Vorgången zu erweiſen, daß die Reichstags-Geſandſchaften ſchon auch in dem vorigen Jahrhundert wegen Bekrånkung ihrer Freyheiten gegen Chur-Bayern Beſchwerden geführet haben. Niemand wird dieſes in Abrede ſtellen, aber doch auch hierinnen keinen Beweiß zur Unterſtůtzung der Chur-Bayeriſchen Forderungen ableiten wollen. Wenn die Vorgånge nichts weiters als einen bloſſen Widerſpruch erweiſen, werden ſie niemals als ein hinlångliches Argument angezogen werden kônnen.

Es wird aber nichts deſtoweniger zu mehrerer Erlåuterung der Sache nicht undienlich ſeyn, dasjenige, was überhaupt gegen Chur-Bayern wegen der Zolls-

Be-

Befreyung der Reichstags⸗Geſandten in den Reichstags⸗Protocollen von Anno 1665. vorkommet, und dann auch was Anno 1669. wegen einigen gegen die Chur⸗Bayeriſche Mauthen von verſchiedenen Geſandten angebrachten Beſchwerden eben daſelbſt eingekommen iſt, in etwas zu betrachten.

Als An. 1665. den 1. Auguſt der VIII. Artickel der perpetuirlichen Wahl⸗Capitulation in Umfrag geſtellet wurde, gab das Bayeriſche Votum zu vernehmen: „daß man zwar die Freyheiten der Chur⸗Fürſten und Stände und denen Miniſtern „und Bedienten der Billigkeit gemäß zu ſeyn anſehe, man erinnere ſich aber bene⸗„bens, daß die löbliche Landſchaft in Bayern Kraft⸗habenden Kaiſerlichen Privi-„legii, und darüber erhaltener Confirmation einen gewiſſen Gränitz⸗Aufſchlag „hergebracht habe, als habe man weniger nicht thun können, dann derſelben hier⸗„innfalls, ob ſich zwar ohne das verſtehet, daß alles was in gegenwärtiger Capi-„tulation ſtatuiret wird, ſine præjudicio tertii geſchehe, wie auch Ihro Chur⸗„fürſtliche Durchlaucht in Bayern, da dieſelben ein oder anderes dergleichen im „Herkommen hätten, alle geziemende Nothdurft und Gerechtſame beſtermaſſen „vorzubehalten.

Magdeburg votirte dagegen, "daß ſo viel die Chur⸗Bayeriſche Mauth, „oder den Landſchafts⸗Aufſchlag betreffe, weil ſelbiger notorie contra conſti-„tutiones Imperii erhebt worden, daß an Ihro Kaiſerliche Majeſtät ein ſolches „zu bringen, und um deſſen Abſtellung zu bitten ſeye, nicht hoffend, daß derglei⸗„chen Conſeſſiones von Römiſchen Kaiſern in præjudicium omnium ſtatuum Im-„perii ſolten ſeyn gewilliget worden.

Eben dahin erkläreten ſich auch Salzburg (a) und Pfalz⸗Neuburg (b) Brandenburg⸗Culmbach äuſſerſte ſich, daß man dieſes Privilegium, worauf

 man

(a) In folgenden Worten: "Billig ſey wohl, daß was ein oder anderer Stand rechtmäßig er⸗„langet und hergebracht hat, derſelbe dabey gelaſſen werde, immaſſen es bey Einrichtung „dieſer Capitulations⸗Materie die Meynung nit haben werde, daß jemand an ſeinen erlangten „Juribus einen Abbruch leiden ſolte.

"Ob aber das angebende rechtmäßige Herbringen ſich, wie von einem und anderen möch⸗„te vorgeben werden, alſo befinde, ſeye res facti, und wolle man ſoviel die löbliche Land⸗„ſchaft in Bayern betrefe, allenfalls dafür halten, und verhoffen, gleichwie die Reichstäge „nit eben auf die Stadt Regensburg gewidmet, ſondern auch in andern Städten können ge⸗„halten werden, und folglich dieſes monitum ſie allein nit betreffe, wohlbeſagte Landſchaft, „vorderiſt Ihro Churfürſtliche Durchlaucht in Bayern werden ſich von demjenigen, was die „geſammte Stände diesfalls für gut und billig achten, nit zu trennen, und zu repariren be⸗„gehren.

(b) Pfalz⸗Neuburg äuſſerte ſich folgender Geſtalt: betreffend den Aufſchlag der löblich Baye⸗„riſchen Landſchaft allhier, da halte man auch dafür, daß ſie nit mehr prætendiren werde „kön⸗

man ſich Chur-Bayeriſcher Seite berufen habe, wohl einſehen möchte. Braunſchweig-Wolfenbüttel und Zell bezogen ſich auf dem allgemeinen Satz, daß ein Privilegium gegen den, der es gegeben, nicht angezogen werden könne. (c) Münſter führete eine lange Beſchwerde gegen Chur-Bayern, welche mit den vorgehenden Votis, was die Grundſätze betrift, überſtimmet. Die übrigen Stimmen conformirten ſich faſt durchgehens in der Hauptſache dahin, daß ein dergleichen Zolls-Gerechtſame, wann ſie auch würklich durch einen ausdrücklichen Kaiſerlichen Freyheits-Brief erwieſen werden könnte, doch niemals gegen die den deutſchen Staats-Cörper ſelbſt vorſtellende Verſammlung der Reichs-Stände ausgedehnet werden könne. Es wurde daher auch in dem hierüber ausgefertigten Reichs-Gutachten von An. 1666. wovon ſchon oben Meldung geſchehen, auf dieſe Chur-Bayeriſche Einwendungen kein Betracht genommen, ſondern hierinnen überhaupt verſehen, die Exactiones gegen die Reichstags-Geſandſchaften, ohngehindert der vorſchützenden *Privilegien*, als welche ſich *ad hunc caſum & contra perſonas tam privilegiatas* ohne das nicht erſtrecken könnten, abzuſtellen.

Im Jahr 1669. erhob ſich, wie der Herr Verfaſſer bemerket, ein heftiger Streitt auf dem Reichstage, als der Braunſchweigiſch-Zelliſche Geſandte gegen die Chur-Bayeriſche Mauthen wegen verweigerter Freypaßirung des von ihm beſtellten Weins ſich den 20. Julii nachdruckſamſt beſchwerte, und ſich hiebey beſonders auf die jüngſthin An. 1666. von Kaiſerlicher Majeſtät wegen den Freyheiten der Reichstäglichen Geſandtſchaften abgelaſſenen Edicten berufte. Hierauf beſchwerten ſich in eben dieſer und folgender Seſſion auch Pfalz-Lautern, Würtemberg, Brandenburg-Culmbach, Callenberg, Heſſen-Caſſel, Sachſen-

Al-

„können, als was ſonſten im ganzen Reich Herkommens. Dann man niemals gehöret, daß „ein Churfürſt oder Stand eines andern Churfürſten, oder Standes Geſandten zugemuthet, „daß er von denjenigen, was er verzehret, einen Aufſchlag geben ſolte. Die Jura legatio-„num, ſo in das Jus gentium einlauffen, bringen mit ſich, daß wie ſolches apud omnes mo-„ratiores gentes gebräuchlich, die Geſandten von ſolchen Mauthen und oneribus befreyet; „wann nun das geliebte Vatterland ein freyes, ja das freyeſte Reich seyn ſolte, wie es Kai-„ſer Maximilian geheiſſen, ſo müſſe man ja billig von ſolchen Oneribus befreyet ſeyn, könne „ſich demnach mit Magdeburg, Salzburg und Gleichſtimmenden wohl vergleichen, daß weil „es ſonderlich alle Geſandtſchaften betreffe, es an Ihro Kaiſerliche Majeſtät gebracht „und die forderliche Abſtellung begehret werde.

Eben dieſes verlangte auch Pfalz-Veldenz.

(c) Wolfenbüttel in folgenden Worten: Obgleich von Bayern desfalls ein Privilegium darwi-„der angezogen und eingewendet worden, daß dieſe Conſtitutio ſalvo Jure tertii geſchehen „müſte, ſo ſeye doch contra Naturam Privilegii, daß das ganze Reich in uno corpore, wel-„ches oder von deſſentwegen das Privilegium telonii ertheilet iſt, demjenigen particulari, „cui Conceſſum eſt Privilegium ſelbſt ſolte zahlbar ſeyn, ſondern es hat vielmehr mit allen „ſolchen Privilegiis dieſe Meynung, ut obtineant ſalvo tamen Jure et Libertate conce-„dentis. &c.

Altenburg (*d*) denen zwar Chur-Bayern per generalia widerſprochen, wowegen aber die vorgemeldten Geſandtſchaften den 21. Aug. 1666. als der Chur-Bayeriſche Geſandte das von dem Herrn Verfaſſer hier angezogene Churfürſtliche Reſcript verlaſe, abermals ihre Nothdurften ad Protocollum gaben.

Es würde hier zu weitläuftig fallen, alles dasjenige, auch nur Auszugsweiſe anzuführen, was von den Chur-Bayeriſchen und übrigen Geſandtſchaften über dieſe Angelegenheit gegeneinander zum Protocoll gegeben worden, welches alles aber, wenn man es beym Licht betrachtet, auf einen leeren und mit vielen Anzüglichkeiten verungeſtaltenen Wortwechſel hinaus lief.

Ob nun dergleichen Debatten ſowohl für die eine als für die andere Seite einen richtigen Beweiß ausmachen, kann man einen jeden ſelbſt zu beurtheilen überlaſſen.

Wenn der Herr Verfaſſer in den Aeuſſerungen des Chur-Bayeriſchen Geſandten, und den an dieſen damals eingelangten Anweiſungen einen Behelf zu finden gedenket, ſo könnte man wohl auch dieſſeits mit eben ſo vielen Grunde ſich auf die Gegenäuſſerungen der obgemeldten Zelliſch-Würtembergiſchen und übrigen Geſandſchaften beziehen.

Allein, wo man für ſich die offenbaren Geſetze hat, da findet man nicht nothwendig, dergleichen entfernte Schein-Gründe aufzuſuchen.

Ad §. 15.

Der Herr Verfaſſer will hier den Reichstags-Geſandtſchaften zur Laſt legen, als wenn dieſe die dermalige Steigerung und Theuerung der Lebens-Mitteln ganz allein der Chur-Bayeriſchen Mauth- und Policey-Anſtalten zuzuſchreiben ſich beygehen lieſſen, und giebt ſich daher die Mühe aus den allgemeinen Cameral-Grundſätzen zu unterſuchen, welche die wahrſcheinlichen Urſachen der allgemeinen Theurung ſeye.

Allein dieſer Bemühung hätte ſich der Herr Verfaſſer billig entheben können, indem gewiß noch keinem jemals beygefallen iſt, zu behaupten, daß lediglich nur die Erhöhung und Vermehrung der Mauthen, die Urſach der Theurung ſeye, ſondern

(*d*) Braunſchweig-Zell alſo: wegen Zolls-Befreyung der Geſandten ſeye der Billigkeit „gar gemäß; der Bayeriſche Geſandte hätte ſelbſt vermeldet, daß die Privilegia ſalvo „Jure tertii zuverſtehen, wie nun Reichs-Herkommens und die Völker-Rechte ſelbſt mit ſich „brächten, daß ſowohl Churfürſten und Stände als Dero Geſandſchaften von dergleichen Beſchwehrung befreyet, als wurden Kaiſerliche Majeſtät, wofern ſie der Bayeriſchen Landſchaft ein Privilegium ertheilet, ſolches nit dahin verſtanden haben, daß es den Reichs-Satzungen und Herkommen und den Völker-Rechten zuwider lauffen ſolte.

dern man iſt mit dem Herrn Verfaſſer vollkommen einverſtanden, daß die erſte Haupt- und Grund-Urſach der Theurung in dem Anwachs der Conſumtion und dem Abgange einer dieſem Anwachs proportionirten Production beſtehe.

Uebrigens aber wird doch von niemanden in Abrede geſtellet werden können, auch bekennet ſolches der Herr Verfaſſer ſelbſt, daß die aller Orten angewachſene Abgaben der Unterthanen allerdings auch den vornehmlichen Beyurſachen der Theurung zugerechnet werden müſſen, indem nach der gründlichen Bemerkung des Herrn Verfaſſers die Unterthanen dadurch gedrungen werden, ihre Erzeigniſſen ſo hoch zu verkauffen, daß ſie mit einer mehrern Loſung die Mehrung ihrer Gaben beſtreiten können.

Nicht alſo die Theurung überhaupt, ſondern nur in ſo weit ſolche aus der in den neuern Zeiten vermehrten Anzahl der Chur-Bayeriſchen Mauthen entſpringt, iſt es, welche die Beſchwerden der Reichstags-Geſandſchaften veranlaſſet hat, indem ſie ſich ſowohl wegen ihren eigenen Freyheiten, als auch überhaupt gegen alle eigenmächtige Errichtung, oder Steigerung der Mauthen und Zölle durch die in vorhergehenden §phis angezogenen offenbaren Reichs-Geſetzen vollkommen unterſtützet finden.

Die folgende Bemerkung wird mehrere auch hieher gehörige Beweiſe liefern.

Ad §. 16.

Gleichwie es alſo eine ausgemachte Sache iſt, daß die Mehrheit der Mauthen zur Steigerung der Feilſchaften allerdings einen vorzüglichen Anlaß geben, alſo iſt es auch zugleich richtig, daß durch die auf eine ſolche Art veranlaßte Steigerung der Feilſchaften den Freyheits-Rechten der Reichs-Tags-Geſandten zu nahe getretten werde. Es hat ſolches Chur-Bayern in der Folge anzuführenden comiſſariſchen Erklärung von 1732. ſelbſt anerkennet, und es bringet es auch die Natur der Sache mit ſich. Zudem ſo iſt auch hier die Frage nicht allein von den denen Reichs-Tags-Geſandten zuſtehenden Freyheiten, und der durch die Vielfältigkeit der Chur-Bayeriſchen Mauthen beſchehenden Bekränkung dererſelben, ſondern nach den von dem Herrn Verfaſſer in dieſer Deduction angenommenen Plan, frägt ſich weiters auch und vornehmlichen, ob Chur-Bayern ein Recht beſitze ihre Zölle und Mauthen eigenmächtig zu erhöhen, und deren Anzahl zu vergröſſern.

Beyde Fragen ſind in den vorgehenden §§phis ſchon hinlänglich beantwortet, und zwar hierinnen erwieſen worden, daß Chur-Bayern das Zoll-Recht als eine vom Kaiſer und Reich verwilligte Befugniß erlanget, mithin auch nur in der Maſſe, als ſolche in den hierüber erlangten Privilegien, ausgeſtellten Reverſen, und in den Reichs-Geſetzten vorgeſchrieben wird, auszuüben befugt ſeye. Gleich-

wie

wie nun die Reichs- Geſetze mit deutlichen und ſchärfeſten Ausdrücken verbiethen, daß keinem Reichs-Stande eine ſeiner hergebrachten Mauthen zu erhöhen, oder eine neue anzulegen erlaubt ſeyn ſolle, ausgenommen er erhalte eine ausdrückliche und mit Einwilligung der Churfürſten ertheilte Begnädigung des Kaiſers hierzu; eben alſo wird auch eben dieſes in den obgemeldten Chur- Bayeriſchen Privilegien, in welchem dieſem Churhauſe die Zolls-Dopplirung auf gewiſſe Jahre eingeſtanden worden, mit dürren Buchſtaben eingebunden, und haben ſich auch die Churfürſten von Bayern in ihren bey dieſer Gelegenheit ausgeſtellten obgedachten Reverſen feyerlich hiezu anheiſchig gemacht, und unter der Straf der Verwirkung des Privilegii hiezu verbunden.

Aus dieſen vorausgeſtellten Grundſätzen läſſet ſich demnach dasjenige, was der Herr Verfaſſer in dieſem §pho angeführet, ganz leicht beurtheilen. Man hat ſich nehmlichen von Seiten der Reichstags- Geſandtſchaften beſchweret, daß um die Stadt Regensburg mehrere neue Mauth-Stätte und zwar benanntlich zu Burgweinting, Irl, Kumpfmühl, Prüfening, Rheinhauſen, Donauſtauf, Zeitlarn und Ort angeleget worden. Der Herr Verfaſſer ſtellet ſelbſt nicht in Abrede, daß dieſe Mauth-Beſtellungen wirklich angeordnet ſeyn; nur ſucht er die Rechtmäßigkeit derſelben erſtens aus den angeblichen uralten Landes-Hoheits-Rechten, und zweytens aus deme, daß dieſe Mauthen nur als Wehr- und Beymauthen zu betrachten wären, zu behaupten.

Allein was das erſtere betrift, ſo iſt ſchon hinlänglich dargethan worden, was es mit angeblichen Landeshoheit der Herzoge in Bayern in ältern Zeiten für eine Geſtalt habe und daß von denjenigen Regierungs-Rechten, welche die Carolingiſchen Könige in der ihnen unterthänigen Provinz Bayern ausgeübet haben, ganz und gar keine Anwendung auf die nachher von Carolingiſchen Thronfolgern und deutſchen Königen willkührlich beſtimmte Herzoge gemacht werden könne (a) mit dem oben zugleich beygefügten Beweis, daß das Mauth- und Zoll-Recht nicht einmal einen eigenthümlichen Theil der Landeshoheit ausmache.

Was aber das Angeben betrift, daß die obgemeldten neu angelegten Mauth-Stätte nur als Wehr- und Beymauthen zu betrachten wären, ſo fragt ſich nur, ob durch dieſe Mauthen, man mag ihnen was immer für einen Namen beylegen wollen, das von den Zöllen einzunehmende Quantum erhöhet werde? iſt dieſes, ſo werden die Commercien gedrucket, und der Preiß der Feilſchaften geſteigert, und dann tre-

(a) Der Herr Verfaſſer meldet hier, daß Chur-Bayern ſeine angebliche Landeshoheits-Rechte in Anſehung der Zolls- Gerechtſame in facie des geſammten Reichs-Convents behauptet habe. Solches aber iſt vermöge der Nachrichten, die ſchon oben aus dem Reichs-Tags Protocollen vorgelegt worden, dahin zu verſtehen, daß dasjenige, was der Chur-Bayeriſche Geſandte in facie des Reichs- Convents zu behaupten geſucht habe, von dieſen öffentlich und einhellig abgeſprochen worden ſey.

ten die oben angezogene Reichs-Geſetze, beſonders von 1666. in das Mittel, welche eben derowegen damit die Commercien durch die Mehrheit, oder Steigerung der Abgaben nicht gehemmet werden, keinem Reichs-Stand zulaſſen, eine neue Mauth anzulegen, oder die ältern zu erhöhen.

Ferners tritt auch der von dem Churfürſt Maximilian in Bayern, als derſelbe die Zolls-Dopplirung auf 30. Jahr erhalten hatte, ausgeſtellte und in den Beylagen befindliche Revers mit ein, in welchen obgemelter maſſen mit dürren Worten zugeſaget wird, daß benannter Herr Churfürſt, ſein Erben und Nachkommen, über den in unſeren Fürſtenthum von Alters hergebrachten Zoll, und deſſen erlangte Erſteigerung, keinen neuen Zoll, unter was geſuchten Schein das auch beſchehe, anordnen und erheben, uns auch der jezigen Erhöhung über die 30. Jahre auch höher anderer Geſtalt nicht, dann wie der Kayſerlichen Majeſtät Begnadigungs-Brief Maaß giebet, bey Verliehrung dieſer jezigen Erhöhung (die wir alsdann auf den Fall einiges geſpührten Mißbrauchs ſobald *ipſo facto* verwürket haben ſollen) uns gebrauchen wollen.

Es wird dieſes und alles übrige, was in den vorhergehenden §§phis gemeldet worden, der folgende von Chur-Bayern gegen Brandenburg-Culmbach im Jahr 1667. beym Reichs-Hofrath anhängig gemachter Proceß vollkommen erläutern.

Chur-Bayern ſuchte beym Reichs-Hofrath gegen Brandenburg-Culmbach ein Mandatum S. C. de tollendo novo contra Jura conſtitutionesque Imperii conſtituto, nec non aucto veteri vectigali deponendo reſtituendoque an, und erhielt ſolches auch unterm 29. Merz erſagten Jahrs. Brandenburg reichte hierüber eine Exceptions-Schrift ein unterm 17. Octobr. gemeldten Jahrs, worinnen das Chur-Bayeriſche Angeben theils durch das vom Kaiſer Friedrich den IV. dem Hauſe Brandenburg ertheilte Privilegium, wovon ſchon oben ad §. 10. Meldung gemacht worden, theils aber mit deme abgewieſen werden wollte, daß die vorgeblichen neue Zölle nur als Wehr-Zölle, welche zu den Haupt-Zollſtädten gehören, anzuſehen wären. (*b*) Hierauf replicirte Chur-Bayern unterm 7. Hornung 1669.

daß

(*b*) Brandenburg-Culmbach gebrauchte ſich dazumal zur vermeintlichen Rechtfertigung ſeiner neuen Mauthſtädte unter dem Schein der Wehrzölle ſchier eben jener Ausdrücke, welche von dem Herrn Verfaſſer in gegenwärtiger Schrift angebracht werden wollen: nemlich

„Dann einmahl gewiß, daß zum öftern die Haupt-Zölle durch geſuchte Neben-Wege „von den Pfälziſchen Unterthanen vielmahls verfahren, und alſo zu mercklichen Abbbruch „bey vielen Jahren nicht berühret worden, daher nicht unbillig mein Herr Groß-Vater ge„gen ſolche Verbrecher zwiſchen den 2. ordinari Zoll-Städten Plech- und Neuenſtadt am Culm „zween Wehr-Zölle Neudorf und Brunn, gleicher geſtalt als der ordinari Zoll zu Wunſiedel „ebenfalls verführet, den dritten Wehr-Zoll zu Schönbrunn anlegen müſſen, welche im Heil.

daß das obgedachte Privilegium Kaiſers Friederich des IV. nicht in præjudicium tertii verſtanden werden könne, und was die ſogenannten Wehr-Zölle betreffe, ſo können dieſelben nur in ſo weit, als ſie keine neue und eigenmächtige Steigerung in ſich enthalten, zuläßig ſeyn. (c) In einer weiteren von Chur-Bayern unterm 23. Sept. 1670. eingereichten Remonſtration wird ſich vornemlich auch auf die Kaiſerl. Wahl-Capitulation Kaiſers Leopold des I. Art. 21. berufen, mit dem hieraus gezogenen Schluß, daß der Kaiſer hiedurch alle eigenmächtige Ausübung des Zoll-Rechtes habe eingeſtellet wiſſen wollen.

Ueber die weiters von Brandenburg-Culmbach den 12. Merz 1671. eingereichte Gegen-Remonſtration deducirte Chur-Bayern in der Concluſions-Schrift vom 26. Sept. 1672. weitläufig, daß Chur-Bayern zwar die Steigerung der Zölle in Anſehung der Brandenburgiſchen Unterthanen müſſe geſchehen laſſen, allein da dergleichen eigenmächtige Zölle, oder Aufſchlags-Steigerung, den Commercien beſchwerlich, müſſe man auf deren Abſtellung nothwendig dringen. Hierüber iſt ſodann von dem Reichs-Hofrathe unterm 30. Aug. 1676. zu Rechten erkannt wor-

„Römiſchen Reich auch allerdings zuläßig und unverbothen, weil dadurch die Zollſtädte an „ihrer Anzahl keineswegs vermehret, ſondern nur der Unterſchleif des gebräuchlichen Zolls „verhütet wird, da die Durchreiſende, was ſie an einem Ort entrichtet, auf Vorweiſung „ihrer Zoll-Zettel, an allen anderen Orten durch das ganze Land befreyet ſind ꝛc.

Was Chur-Bayern darauf geantwortet: zeiget die folgende Nota.

(c) Was ins beſondere die von Brandenburg angegebene Wehr-Zölle betrift, hierauf antwortete Chur-Bayern in folgenden Terminis: „ſonſten iſt zwar nicht ohne, daß ein rechtmäßiger „Innhaber aus redlich erheblichen Urſachen ſeine Mauthen, Zöll und Aufſchläg, ſonderlich „der einſchleichenden Abwege halber, von einem ans andere Ort wohl verlegen mag, man „iſt aber auch diesfalls mit in denen nudis & de Jure licitis vectigalium ſeu Teloniorum de „loco ad locum ſuadente occaſione & neceſſitate bonaque fide transferendorum, ſondern in „dieſen ganz anderweiten beſchwerlichen Terminis begriffen, daß Se. des Herrn Marggra„fens Fürſtl. Durchl. oder ihr Herr Groß-Vater einige ganz neue und vor dem Schwedi„ſchen Krieg in Uſu gar niemals, oder doch aufs wenigſte nicht ſo hoch geweſte Mauth, „Zölle und Aufſchläg an den benahmſten verſchiedenen Orten propria auctoritate ohne Euer „Kayſerlichen Majeſtät und des Heil. Röm. Reichs Herren Churfürſten allergnädigſten Con„ſens und Einwilligung neuerlich angeſetzet und geſteigert haben, welches denen gemei„nen Rechten, Reichs-*Conſtitutionibus*, und dem Münſteriſchen Friedens-Schluß „§. *& quia publice intereſt* 9. nochmahlen allerdings zuwider; derentwegen dann nicht al„lein pro Executione pœnalis Mandati, ſondern auch pro ipſa Declaratione Pœnæ inſertæ & „actiori hiemit wiederhohlt alleruntertthänigſt gebethen würdet.

Wann alſo die Reichs-Tags-Geſandtſchaften ſich beſchweren, daß die dermaligen Chur-Bayeriſcher Seits als Wehr-Mauthen angegebene vermehrte und erhöhete Zölle nicht in Nudis & de Jure licitis Terminis geblieben, auch propria auctoritate und ohne Kayſerliche Begnadigung und der Churfürſten Einwilligung aufgeſetzet, erhöhet und vermehret worden; führen ſie nicht die nämliche Sprache, welche Chur-Bayern vormals bey Gelegenheit des vorgemeldten Proceſſes gegen Brandenburg-Culmbach geführet hat.

den, daß es bey den gegen Brandenburg wegen Abſtellung der neuen Zölle und Aufſchlags-Erhöhung ausgegangenem Mandato allerdings ſein Verbleiben haben ſolle. Brandenburg ſuchte dagegen de dato 11. Junii 1677. Reſtitutionem in integrum an, die aber abgeſchlagen wurde, darwider daſſelbe weiters unterm 2. Sept. 1678. das Remedium ſupplicationis implorirte, welches aber gleichfalls abgewieſen, und der Beweiß, daß dem Paritori-Urthel Genügen geſchehen, gefordert wurde. Unterm 20. Novembris 1679. reichte Brandenburg eine Anzeige factæ paritionis ein, daß nämlich der erhöhete Zoll wirklich auf etwas ſehr leidentliches herabgeſetzet worden ſeye, die angegebene neue Mauthen aber wären nur Wehr-Zölle zur bloſſen Verhütung des Unterſchleifes.

Chur-Bayern aber hielt ſich in dem weitern Anlangen vom 21. Merz 1680. lediglich an das Principium, daß an dieſen Orten vormals kein Zoll wäre bezahlet worden, mithin dieſe Zollſtädte den Reichsgeſetzen und dem Reichs-Hofräthlichen Concluſo gemäß abgeſtellet werden müßten.

In dieſer Rechts-Sache hat alſo Chur-Bayern gegen das Marggräfliche Haus Brandenburg-Culmbach ganz andere Grundſätze geführet, als der Herr Verfaſſer in der gegenwärtigen Schrift angeben will. 1mo. Behauptete man von Seite Chur-Bayern öffentlich, daß eine eigenmächtige Anlegung neuer, oder Erhöhung älterer Zölle, denen Reichsſtänden durch die deutlichſten Geſetze verbothen ſeye. 2do. Daß das Vorgeben einiger ſogenannten Wehr-Mauthen (*d*) damals nicht

(*d*) Der Herr Verfaſſer macht in der Nota (*c*) die Anmerkung, daß man bey dem Wahl-Convent von 1741. von Seiten einiger Churfürſten die Wehr-Zölle für unanſtößig angeſehen habe. Allein es iſt nicht nur in Erwegung zu ziehen, wie heftig ſich Chur-Sachſen darwider geſetzet, ſondern auch, daß man überhaupt bey den damals für zuläßig gehaltenen Wehr-Mauthen alle Anlegung neuer oder Steigerung und Verlegung älterer Mauthen vermieden wiſſen wolte.

Chur-Maynz verlangte ad Art. 8. §. 21. beyzuſetzen: „Ihnen auch zu deren herkömmlichen Aufrechterhaltung in dem dazu gehörigen Bezirk zu Vermeidung ungebührlicher Neben-„Wegen und Unterſchleifen in Platz des ſolchergeſtalten umgehen wollenden Zolls ſogenannte, „auch alſo auf denen Wehr-Zoll-Stöcken mit Benennung derer Haupt-Zöllen ausdrücklich zu „benamſenden Wehr-Zölle, jedoch ohne die mindeſte beſondere Auflag ſich zu gebrauchen „verſtattet ꝛc.

Hierauf Chur-Sachſen: „Es iſt ſowohl in dem Chur-Sächſiſchen 8. Monito ad hunc „Art. §. 8. als in den dieſſeits darauf abgelegten Voto umſtändlich gezeiget worden, wie „die ſogenannte Bey- oder Wehr-Zölle ſchädlich, und daher in gegenwärtiger Capitulation „nahment- und ausdrücklich zu verbiethen ſeyen, welchem folglich auch noch jetzo angelegentlich inhæriret wird, dann, wann man zu erwegen beliebet, daß 1) die Anlegung deren „Bey- oder Wehr-Zölle in ſeiner Maſſe eine wider Gebühr unternehmende Veränderung der „Zollſtädte mit ſich führet. 2) Dadurch aber, und wann man ſolche vollends gar geſtatten „und autoriſiren, auch in eines jeden Zoll-Berechtigten eigene Willkühr ſtellen wollte, ipſo „facto in Veränderung deren Straſſen nach Gefallen Thür und Thor aufgethan werden würde. Geſtalten 3) der Fuhrmann, welcher meiſtens nicht ſowohl den Zoll zu umfahren, als

nicht hinreiche, wenn durch dieſe Wehr⸗Mauthen in quanto mehr eingenommen werde, als vormals gezogen worden. 3tio. Wendete Chur⸗Bayern gegen das dem Hauſe Brandenburg von Kaiſer Friederich den IV. ertheilte Zoll⸗Privilegium ein, daß daſſelbe ohne Einwilligung der Churfürſten gegeben, und in præjudicium Tertii nicht operiren könne. 4to. Bezog man ſich überhaupt auch auf das allgemeine Principium, daß die Erhöhung oder Vermehrung der Zölle den Commercien nachtheilig, und derowegen gemäß des Weſtphäliſchen Friedens, und der Kaiſerlichen Wahl⸗Capitulation, nicht zuläßig ſeyen.

Es iſt alſo nichts anders nothwendig, als daß man hiemit die von Chur⸗Bayern in facie der obriſtrichterlichen Gewalt dazumal behauptete Grundſätze hier annehme, und ſolche den Einſtreuungen des Herrn Verfaſſers ohne weiters entgegen ſetze.

Ad §. 17.

Wann man beurtheilen will, ob Chur⸗Bayern ſeine Zölle, Mauthen und Acciſe höher geſteigert habe, als ſolches die Reichs⸗Geſetze zulaſſen, ſo hat man nur folgende Sätze in die Betrachtung zu ziehen. Erſtens iſt als eine richtige bisher ſattſam erwieſene Wahrheit voraus zu ſetzen, daß die von dem Herrn Verfaſſer angegebene Landes⸗Hoheits⸗Rechte auf das Zollrecht keinen Einfluß haben, ſondern daß daſſelbe nur aus einer beſondern Verleihung des Reichs⸗

„vielmehr eines beſſeren oder kürzeren Weges halber ausfähret, dadurch die Freyheit erlan„get, wann er nur den Bey⸗ oder Wehr⸗Zoll errichtet, von der rechten Straſſe abzuſchla„gen, und der Nebenwege ſich nach Gefallen zu gebrauchen. 4) Vorerwehnte Veränderung „derer Landſtraſſen hingegen an ſich widerrechtlich, denen Juribus tertiorum præjudicirlich, „und dem Commercio, ſo man doch befördern und aufrecht erhalten will, höchſt nachthei„lig, auch ſelbſt dem Cammeral-Intereſſe, weil man mehr Straſſen zu repariren, und zu „unterhalten, ſchädlich iſt. Ferner 5) die daher erwachſende Mißbräuche, ſo unvermeid„lich, als wenig ſelbigen ſattſam vorzubeugen, oder zu begegnen. Endlich 6) der Fuhrmann „durch fleißige Straſſen⸗Beſſerung, Vermachung derer Bey⸗Wegen mit Schlag⸗Bäumen, „Aufſicht derer Richtere, Schultheißen und Unterthanen, leidliche Pfandung, und auf an„dere dergleichen Weiſe zu Haltung derer ordentlichen richtigen Landſtraſſen, auf welchen „der Zoll behörig abzuſtatten, gar füglich angeſtrenget werden kann, ſo wird befunden wer„den, daß die Freylaſſung der Anlegung gedachter Bey⸗ und Wehr⸗Zöllen ſo wenig einzuge„ſtehen, daß ſolche vielmehr in gegenwärtiger Capitulation per expreſſum zu unterſagen.„ Man beſehe des Moſers Anmerkungen zur Wahl⸗Capitulation Caroli VII. T. III. p. 102. und 107.

Man darf ſich dieſſeits nur auf den dermaligen mit den ältern zuſammen zu haltenden Zuſtand der Chur⸗Bayeriſchen Mauthen berufen, ob nämlich alle unter den Namen Wehr⸗Mauthen begriffen werden wollende Zölle unter diejenige, welche bey den Berathſchlagungen über die obgemeldte Capitulation für einiger maſſen zuläßig gehalten würden, zu rechnen ſeyen? Die Beurtheilung hierüber ergiebt ſich aus dem offenkündigen Zuſtande der Sache von ſelbſten.

Oberhaupts entſpringe, ferners, daß die Reichs-Geſetze alle Anlegung neuer, oder Steigerung älterer Zölle verbiethen, ausgenommen, wann ein Reichsſtand hierüber eine eigene Kaiſerliche mit Einwilligung der Churfürſten zu ertheilende Begnadigung erhalten habe, ſo wie die Chur-Bayern im Jahr 1627. von Kaiſerl. Majeſtät mit Einſtimmung der Churfürſten die Befugniß auf 30. Jahre erhalten hat, ihre rechtmäßig hergebrachte Zölle auf das Duplum zu erhöhen. Sodann hat man zweytens zu unterſuchen, ob die Chur-Bayeriſchen Zölle dermalen in eben jener Anzahl, und in eben jenem Abgabs-Quanto beſtehen, als es die hierüber ertheilte Kaiſerliche Privilegia zugelaſſen haben.

Wann ein ſolcher Geſetzmäßiger Zuſtand der Sache erwieſen werden kann, dann wird niemand an der Rechtmäßigkeit der Chur-Bayeriſchen Mauthen und Acciſen einen Zweifel tragen; ſind ſie aber indeſſen ohne weiterer Kaiſerlicher Einwilligung vermehret, oder erhöhet worden, ſo ſtreitet dieſes gegen die offenbaren Reichs-Geſetze, welche in den vorgehenden Bemerkungen hinlänglich, wie ich hoffe, erläutert worden ſind. Wenn der Herr Verfaſſer alſo dasjenige, was in dieſem zweyten Satze gefordert wird, genauer zu unterſuchen belieben wolte, dann dörfte die ganze Sache eine ganz andere Geſtalt bekommen.

Was in dieſem und den vorgehenden §pho wegen der Freylaſſung der Burgerſchaft der Reichs-Stadt Regensburg von dem Herrn Verfaſſer angeführet wird, gehöret nicht eigentlich zu den Beſchwerden der Reichs-Tags Geſandtſchaften, und will man auch hier der Reichs-Stadt in nichts vorgreiffen, da dieſelbe ihre Befugniſſen aus ſo vielen von den Römiſchen Kaiſern erhaltenen Freyheits-Brieſen, auch mit den Herzogen von Bayern aufgerichteten Verträgen gehörigen Ort anzubringen und zu behaupten wiſſen wird. Nur dieſes kann man hier nicht unbemerkt laſſen, daß Churfürſt Maximilian und nachher Churfürſt Ferdinand Maria in dem mehr gemeldten bey Anſuchung der Zolls-Dopplirung ausgeſtellten Reverſen wegen der Burgerſchaft zu Regensburg gleichfalls zugeſaget haben, daß dieſelbe in Anſehung dieſer Zolls-Dopplirung eben jener Freyheiten genieſſen ſolle, welche den Gütern, und Unterthanen der Churfürſten in dieſen Reverſen eingeſtanden werden. (a)

Von

(a) Die hieher gehörige Stellen der in den Beylagen Nro. VIII. und Nro. XI. befindlichen "Revers lautet alſo: geſtalten Wir dann auch Cammerer und Rath der Stadt Regensburg ſamt „ihrer zugehörigen Burgerſchaft deroſelben Hab- und Güter, mit ſolchem erſteigerten Zoll nicht „beſchweren, ſondern ſie an allen und jeden Orten Unſers Fürſtenthums mit ihren Waaren „und Gütern obgedachter Erſteigerung erlaſſen, und es ſonſten ihrethalben allermaſſen wie oben „der Churfürſten Unterthanen halber diſponiret, halten wollen, ſo lang bis Wir uns deßwegen „mit ihnen eines und des andern in der Güte verglichen, oder bey Ihrer Majeſtät und der „Churfürſten L. L. L. L. Liebden ein anders ausbringen werden, wie es dann auch denen zwi„ſchen uns und ihnen rechtſchwebenden Proceſſen unnachtheilig ſeyn, ſondern ſich ein jeder Theil „nach Ausgang derſelben des Ausſchlags erfreuen, und gebrauchen ſoll, und mag. rc.

Von jener Chur-Bayeriſchen Commiſſariſchen Erklärung de An. 1737. von welcher der Herr Verfaſſer hier Erwehnung macht, iſt ſchon oben ad Nro. 15. eine Meldung vorgekommen. Es haben ſich nemlich An. 1730. bey Gelegenheit der von Chur-Bayern neu angelegten ſogenannten Bey-Mauthen zu Irl und Burgweinting die Reichs-Tags-Geſandſchaften bey Chur-Bayern dahin beſchweret, daß bey den obbenannten Mauth-Aemtern alle, auch die geringſte zu der Stadt Regensburg eingehende Feilſchaften, beſonders an Victualien, und Conſumptibilien mit Abgaben beleget werden. Hierüber hat der Chur-Bayeriſche Hof jene Commiſſariſche Erklärung ſowohl an den Reichs-Tag, als an die Reichs-Stadt abgegeben, von welcher hier die Rede iſt, und deren Innhalt in der folgenden Nota (*b*) vorkommet.

Hierinnen nun haben Se. Churfürſtliche Durchlaucht, dazumahl nicht nur die kleinen Markt-Feilſchaften ganz frey gelaſſen, ſondern auch noch ſolche Ausnahme, und Verminderungen bey denen vorhin eingeforderten Mauth-Abgaben eingeſtanden, daß es ſelbiger Zeit der Reichs-Tag billig dabey hat bewenden laſſen können. Als aber nachher vor ungefehr 14. Jahren eine Bey-Mauth in dem eine Viertel-Stund von Regensburg gelegenen Kumpfmühl; vor 10. Jahren eine gleiche Mauth in dem 3. Viertel-Stund davon entlegenen Prüfening, vor 5. Jahren in dem eine halbe Stund entfernten Rheinhauſen, vor 3. Jahren zu Donauſtauf, und erſt vor kurzem wieder eben dergleichen zu Zeitlarn und Ort aufgerichtet worden, und die daſelbſt von allen und jeden gröſten Theils aus den eigenen Chur-Bayeriſchen Landen nach Regensburg gehenden Conſumptibilien zu entrichtende und zum Theil noch von Zeit zu Zeit neu und mehr erhöhet werdende Mauth-Zoll-Accis-Abgaben, die Preiſe der Waaren nothwendig vertheuern, ſo läßt ſich gar nicht begreiffen, wie dieſe dermalige der Sachen Verhältniß mit der vorangezogenen Churfürſtlichen Erklärung von 1732. vereinbaret werden könne.

(*b*) Der ſiebende Artikul dieſer Erklärung iſt folgenden Innhalts: "Siebendens iſt zwar bereits „mündlich erinnert worden, was maſſen es die gnädigſte Intention habe, daß von denen Markt-„Feilſchaften was eine Perſon zum Markt zu tragen vermag, nichts mehr erfordert, ſondern „freygelaſſen werden ſolle, bey deme es dann annoch ſein ungeändertes Verbleiben habe. „Nachdeme ſich aber das Churfürſtliche Haupt-Mauth-Amt in der übergebenen Erinnerung „noch weiters angefragt, was unter ſolchen kleinen Markt-Feilſchaften eigentlich verſtanden, „als will man die Erläuterung dahin abgegeben haben, daß nemlich unter ſolchen nichts anders, „als etwelche Eyer, Hünl, Endten, Gänſe, Capaunen, Vögel, Haaſen, Tauben, Fröſche, „Krebſen, und dergleichen verſtanden ſeyen. Wann aber eine Perſon ſo viel tragen, oder auf „Schubkarren, oder Wägen führen ſollte, daß es eine vollkommene Tragt ausmachen würde, „alsdann wäre von einer ſolchen Tragt 1. Kr. zu nehmen, keineswegs aber wie bishero geſche-„hen die Sache zu Geld anzuſchlagen, und nach dem Gulden-Werth die Mauth zu erfordern, „wie dann von jenen Sachen, ſo dem Neu-Zoll unterworfen, in ſo lang nichts erfordern, bis „nicht eine ſolche Sach würklich 12. Pf. oder darüber ausmache.

Ad §. 18.

Der Herr Verfaſſer will hier die von Zeit zu Zeit ergangene Churfürſtliche Verbothe der Ausfuhr des Getraides, oder anderer Landes-Producten vertheidigen. Allein es iſt dermalen hievon keine Rede, noch auch jetzo hierüber eine eigene Beſchwerde geführet worden.

Dermahlen beklaget man ſich nur über die von Chur-Bayern gegen die Reichs-Geſetze aufgeſtellte Erhöhung, und Vermehrung der Mauthen, und Zölle, und dann über die eben hiedurch den Freyheiten der Reichs-Tags-Geſandten zugehende Nachtheile.

Was aber doch übrigens dergleichen Ausfuhrs-Verbothe überhaupt betrift, ſo wird zwar niemand die Nothwendigkeit eines ſolchen Verboths in jenen Fällen, wo eine gegründete Beſorgniß des Selbſtmangels eintritt, mißkennen. Es wird aber auch jedermann geſtehen müſſen, daß dieſe Verbothe nicht auch bis dahin ausgedehnet werden können, daß derjenige ſelbſt, von welchem der verbiethende Regent das Land und alle Macht erhalten hat, durch dergleichen Verbothe in einen Mangel verſetzet werde. Da nun der Reichstag unlaugbar das unter ſeinem Oberhaupt verſammelte teutſche Reich vorſtellet, ſo kann auch derjenige Reichsſtand, in deſſen Provinz ſich das Reich alſo verſammelt hat, keine ſolche Befehle erlaſſen, wodurch der Reichstag ſelbſt einem offenbaren Mangel bloß geſtellet würde.

Zudem iſt es eine bekannte Sach, daß beym Anfange des fürwährenden Reichstages nicht allein von Seite des Churfürſtenthums Bayern, ſondern auch anderer anliegenden Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs, das gewührige Anerbiethen und Erklären dahin geſchehen ſey, ſowohl der höchſtanſehnlichen Kaiſerlichen Commiſſion, als auch der Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs dahin abgeordneten Geſandtſchaften, zu deren benöthigt- und gehöriger Verpflegung mit Zuführung genugſamer Victualien und anderer Nothwendigkeiten zu allen Zeiten an die Hand zu gehen. Ob nun ein ohne aller Ausnahme auch gegen die Reichsſtadt Regensburg, und alſo gegen den darinnen verſammelten Reichsſtaat verhängtes Ausfuhrs-Verboth mit dieſer Churfürſtlichen Zuſage vereinbarlich ſey, läßt man einen jeden ſelbſt zu beurtheilen übrig.

Ad §. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25.

In dieſen §phis will von dem Herrn Verfaſſer die verfloſſenen Jahres beſchehene Veranſtaltung eines Churfürſtlichen Holzgartens zu Rainhauſen nächſt Regensburg vertheidiget werden, welche eine der vorzüglichſten Beſchwerden der Reichstags-Geſandtſchaften ausmachet. Ich muß bekennen, daß ich zwar meinen

Wohnplatz dermalen nicht zu Regensburg aufgeſchlagen habe, und daß derjenige, welcher die Sache beſtändig vor ſeinen Augen hat, die hier vorkommende Angebungen des Herrn Verfaſſers mit mehreren Umſtänden würde widerlegen können. Doch aber ſind mir genugſame und verläßliche Nachrichten bekannt, welche dasjenige, was in dieſen §§phis vorgeſpiegelt werden will, hinlänglich hindan weiſen. Ich laſſe einem jeden, welcher die Lage kennet, und wenn er gegenwärtig iſt, gewiß auch die Beſchwerden empfindet, ſelbſt das Urtheil.

Die alſo hier vorkommende Vertheidigungsgründe dieſes Holzgartens beſtehen eigentlich in folgenden 4. Puncten. 1mo. Daß dadurch die eigene Beſtellung und freye Einpaßirung des Holzes den Reichstags-Geſandtſchaften nicht benommen worden ſey. 2do. Daß der Holzgarten ſeiner Lage nach keinesweges einer Gefahr ausgeſetzet ſey. 3tio. Daß der Preiß des Holzes dermalen noch geringer als vorhin ſeyn ſolle. 4to. Daß man jedesmal aus dem Holzgarten ſo viel Holz, als man verlange, haben könne.

Allein ad 1mum iſt es zwar in facto richtig, daß das Holz aus den Chur-Pfälziſchen und Biſchöflich-Eichſtädtiſchen Landen auf Geſandtſchaftliche Päſſe annoch nach Regensburg gelaſſen werde. Da aber die Chur-Bayeriſche Unterthanen, und alle dortländiſche Holzverleger, alles Holz in den Holzgarten zu liefern gezwungen ſind, ſo wird eben auch durch dieſe Verfügung das Pfälziſche und Eichſtädtiſche Holz, welches man Geſandtſchaftlicher Seits noch durch dahin abſchickende eigene Leute im Lande nachſuchen und behandlen laſſen muß, auſſerordentlich vertheuret.

Ad 2dum iſt es nur allzuoffenkündig, in was für groſſe Verlegenheiten die Reichstags-Geſandten dieſes Materialis halber während des letztern Winters verſetzet worden ſeyn. Kein einziger derenſelben (der Chur- und Herzoglich-Bayeriſche etwann allein ausgenommen) hat mit dem von Zeit zu Zeit äuſſerſt benöthigten Holze aus dem bereits zu zweyenmahlen über ein und einen halben Schuhe durchaus unter Waſſer geſtandenen Holzgarten verſehen werden können, zu welchen Zeiten durch einige Wochen lang nicht eine Maaß aus dem Holzgarten gebracht worden.

Ad 3tium Auf gleiche Weiſe iſt allermänniglich bekannt, daß man ſich an die in dieſer Druckſchrift ſelbſt angeführte Holztax keinesweges gehalten wiſſen wolle, ſondern der Holzpreiß von den Holzgarten-Beamten nach eigener Willkühr angeſchlagen werde. Eben alſo iſt auch die von dem Herrn Verfaſſer angebrachte Ausrechnung des dermalen nur ganz gering erhöheten Fuhrlohns ſehr unvollkommen, indem die Erfahrung lehret, daß man von dem Holzgarten an bis in die Stadt an Fuhrlohn 24. und mehr kr. von der Maaß bezahlen muß, wo man vorhin von der Regensburger Holzlände niemals mehr als 12. kr. entrichtet hat.

Ad 4^{tum} Auch bey genugſamen Vorrathe in dem Holzgarten iſt man den Näckereyen der daſelbſt angeſtellten Churfürſtlichen Beamten ausgeſetzet, indem meiſtentheils keinem der Reichstags-Geſandtſchaften das anverlangte Quantum, auch öfters nicht einmal die Helfte, herausgegeben wird.

Alle dieſe und dergleichen Zudringlichkeiten werden wohl nimmermehr mit den offenkundigen Freyheiten der Reichstags-Geſandtſchaften vereinbaret werden können.

Ad §. 26.

Der Herr Verfaſſer iſt mit deme nicht zufrieden, daß Chur-Bayern ein angebliches altes Landes-Hoheits-Recht mit dem Zollweſen nach Wohlgefallen zu verfahren beſitzen ſolle; Er will ſo gar auch in dieſem, und den folgenden §phis darthun, daß beſagtes Chur-Hauß wegen den Aufenthalt des Reichs-Tages zu Regensburg, und deſſen langen Dauer einer ſehr beträchtlichen Schaden zu leiden, und daher gegründete Urſachen haben ſolle, eine ausgiebige Genugthuung dafür zu forderen. Allein, ſo wenig gezeigter maſſen das vorgemeldte Landes-Hoheits-Recht erwieſen worden, noch jemahls, vermöge der offenbar entgegen ſtehenden Geſchichte und Reichsgeſetze, erwieſen werden kann, eben ſo ungegründet iſt auch dasjenige, was von dem Herrn Verfaſſer in dieſem, und den folgenden §phis angegeben werden will.

Daß man, wie in dieſem §pho angemerket wird, ſchon mehrmahls auf die Endſchaft des gegenwärtigen Reichstages von Seite vieler Reichs-Stände angedrungen habe, iſt eine ſo bekannte Sach, daß der Herr Verfaſſer eine Beweißführung hierüber billig hätte erſpahren können. Die hiebey von den Reichs-Ständen vorgeſchützte Beſchwerden ſind bekannter maſſen dahin gegangen, daß nemlich die Unterhaltung ihrer Geſandtſchaften zu Regensburg groſſe Koſten erfordere. In keinem Reichstags-Protocoll aber war bisher noch zu leſen, daß die Churfürſtlich- und Herzoglich-Bayeriſche Geſandtſchaften auch insbeſondere wegen den ihren Mauth-Gefällen zugehen ſollenden Nachtheil auf die Endigung des Reichstages gedrungen, oder eine Beſchwerde geführet hätten. Wohl aber ſind diejenigen Beſchwerden ſattſam bekannt, welche die Reichs-Verſammlung gegen Chur-Bayern wegen mehrfältigen Zolls-Bedruckungen ſchon oftmahls (wie oben erwieſen worden) geführet hat, und welche auch dermahlen derſelben die nothwendige Veranlaſſung geben, bey Kaiſerlicher Majeſtät um Abhelffung dieſer Bedruckungen, oder widrigen Falls nothwendige Verlegung des Reichstages anzuſuchen.

Ad

Ad §. 27.

Der Schaden, welcher den Chur-Bayeriſchen Gefällen wegen Mauth-freyer Paßirung der von den Comitial-Geſandtſchaften beſtellet werdenden Nothdurften, und dabey ſich begebenden Unterſchleiffen zugehe, ſolle dem Angeben des Herrn Verfaſſers nach, ungemein beträchtlich ſeyn.

Niemand aber wird ſich auch nur eine Ideal-Vorſtellung von einer dergleichen ganz übertriebene Berechnung machen können. Denn erſtens wird keineswegs alle Nothdurft von den Geſandten eigends beſtellet, ſondern das Conſummo derjenigen Feilſchaften, welche dieſelben, und ihre Angehörige täglich auf den Markt-Plätzen einkauffen laſſen, beträgt bekannter maſſen ſehr viel, und bey dieſem täglichen Ankauf entgehet den Chur-Bayeriſchen Mauthen nicht das geringſte. Zweytens was die Geſandſchaften eigends beſtellen, das wird entweder aus den Chur-Bayeriſchen Landen, oder aber aus anderer Reichs-Stände Bezircken nach Regensburg gebracht. Iſt das letztere, ſo hört in Anſehung Chur-Bayerns ohnehin alle Beſchwerde auf, weil dergleichen Beſtellungen, wenn der Reichstag nicht vorhanden wäre, nicht geſchehen würden, folglich den Chur-Bayeriſchen Mauthen eigentlich hiedurch nichts entgehet.

Iſt aber das erſtere, ſo kan zwar nicht in Abrede geſtellet werden, daß die auf Geſandtſchaftliche Päſſe (obgleich auch noch hiezu verſchiedene Requiſita erfordert werden wollen) nach Regensburg geführte Bayeriſche Producten frey gelaſſen werden. Allein man muß auch im Gegentheile betrachten, daß dieſe Conſumption ſchon durch andere Cameral-Canäle dem Chur-Fürſtlichen Ærario nicht geringen Nutzen verſchaffe, und daß eben nicht alle Producten ſo leicht, und ſogleich, wie der Herr Verfaſſer hier vorgiebt, anderweits mit eben ſo vielen Nutzen abgeſetzet werden könnten.

Wenn man alſo die Sache in ſolcher ächten Geſtalt betrachtet, ſo wäre man wohl begierig den Calculum zu ſehen, welchen ſich der Herr Verfaſſer bey Berechnung dieſes der Churfürſtlichen Cammer zugehen ſollenden ſehr beträchtlichen Schadens formiret haben mag.

Ad §. 28.

So gar ſolle nach dem weitern Angeben des Herrn Verfaſſers die groſſe Conſumption der Comitial Geſandtſchaften die Haupt-Urſach der groſſen Theurung ſeyn, welche nicht nur den Unterhalt des Churfürſtlichen Hofes, die Subſiſtenz der Regierungs- und andern Städten, und der Univerſität zu Ingolſtadt, ſondern auch männiglich bevorab den Handwerks- und armen Mann ganz auſſerordentlich

beſchwere. Fürwahr eine Zumuthung, welche mehr Bewunderung als Beantwortung verdienet!

Sollte der Reichs-Tag von Regensburg anderwärts hin transferiret werden, würden ſodann die vielen Mauth-Zoll-Accis- und dergleichen Abgaben aufhören? Wenn dieſes nicht iſt, ſo iſt auch gewiß die Theurung nicht der Conſumption des Reichs-Tages allein, ſondern gröſten Theils den Abgaben zuzuſchreiben.

Nur weil der Reichs-Tag vorhanden, ſollen ſo beträchtliche Summen um Herbeyſchaffung der Fiſche, Federgewild, Schmalz, und dergleichen auſſer Land gehen. Dieſe hinausgehende Summen aber könnten ſie nicht mit denjenigen Summen, welche durch die Conſumption des Reichs-Tags in das Land gehen, zuſammengehalten, und in eine gewiß gnt calculirte Vergleichung geſetzet werden?

Allein genug hievon ein jeder unpartheyiſcher Leſer mag dieſe Einſtreungen des Herrn Verfaſſers ſelbſt beurtheilen.

Ad §. 29.

Der Herr Verfaſſer gehet alſo in dieſem §pho noch weiter, und will aus den obgemeldten dem Chur-Hauſe Bayern zugegangen ſeyn ſollenden Nachtheilen den Schluß ziehen, daß Sr. Churfürſtlichen Durchlaucht eine ergiebige Schadloshaltung ſowohl de præterito als in futurum gebühre, wobey ſich derſelbe zugleich auf den Vorfall von 1670. beziehet, da dem Chur-Hauſe Pfalz wegen Zolls-Befreyung des Cammer-Gerichts zu Speyer eine Expectativ auf ein vacant werdendes Reichs-Lehen von 2000. Gulden Erträgniß eingeſtanden worden.

Allein ſo wenig als jene groſſen Nachtheile, welche dem Vorgeben des Herrn Verfaſſers nach dem Aufenthalt des Reichs-Tages zu Regensburg den Chur-Bayeriſchen Landen zuziehen ſolle, obgemeldter maſſen erweislich ſind, eben ſo wenig läßt ſich auch eine gegründete Urſach vorfinden, wegen welcher auf eine dergleichen Genugthuung für Chur-Bayern angetragen werden könnte; da ſich vielmehr die Vortheile, welche Chur-Bayern vom Reichs-Tage bisher gezogen, leichtlich erweiſen lieſſen.

So viel iſt auch allemahl gewiß, daß ſich der von dem Herrn Verfaſſer angezogene Vorfall mit Chur-Pfalz hieher gar nicht wohl anwenden laſſe. Dann Erſtens wird man wohl einen Unterſchied zwiſchen einem Reichs-Gericht, bey welchem die præſentirte Aſſeſſoren keinem Characterem repræſentatitium haben, und der Reichs-Verſammlung, bey welchem durch die Kaiſerliche Commiſſion, und anweſende Geſandſchaften der Reichs-Stände das unter ſeinem Oberhaupt verſammelte

melte Reich vorgeſtellet wird, machen wollen. Zweytens war Chur-Pfalz gleich beym Anfange des nach Speyer verlegten Cammer-Gerichts mit dieſem der Exemption wegen im Streit befangen, und da beſagtes Chur-Haus ungeachtet dieſer noch Rechtshängigen Streit-Sache dennoch dem Cammer-Gericht all mögliche Freyheiten einraumte, dabey aber ſolche Länder beſaß, in welchen noch immer das Weheklagen über den vorgegangenen 30jährigen Krieg erthönte, ſo glaubte ermeldtes Chur-Haus einige Urſach zu haben, beym Kaiſer und Reich um eine mäßige Beyhülf durch eine Anwartſchaft auf ein 2000. Gulden abwerfendes Lehen anzuſuchen; welches dann auch vom Kaiſer, und Reich auſſerordentlich verwilliget wurde.

Uebrigens aber weil doch der Herr Verfaſſer hier von Schadloshaltungen, und Genugthuungen einen ſo lauten Lermen ſchlagen will, wie wäre es, wenn man die Sach auf eine von dem Herrn Verfaſſer vielleicht nicht vorgeſehene Art umwenden wolte. Es iſt nemlich bisher, wie ich hoffe ſattſam erwieſen worden, daß das Chur-Haus Bayern gleich allen andern Reichsſtänden ihre Zolls-Gerechtſame aus Kaiſerlicher und des Reichs Gnade erlanget habe, und daß die dieſem Churhaus An. 1627. ertheilte, und An. 1652. beſtättigte Zolls-Dopplirungs Gerechtſame auf 30. Jahre nicht nur ſchon vorlängſt erloſchen, ſondern auch die An. 1668. angeſuchte Kaiſerliche Verleihung eines dergleichen perpetuirlichen Dopplirungs-Rechtes wie ſchon oben angemerket worden, nicht expediret und alſo nicht zur Kraft gekommen ſey.

Nun aber iſt es zugleich eine ausgemachte Sach, daß vermöge der obangezogenen Reichs-Geſetze ein Reichs-Stand über die vom Kaiſer, und Reich rechtmäßig erhaltene Zoll-Städte weder neue Zölle anzulegen, noch die alte zu erhöhen, oder zu verlegen, befugt ſey, und daß im Uebertrettungs-Falle vermöge der Kaiſerlichen Wahl-Capitulation Art. VIII. §. 12. und 13. der Kaiſerlichen Reichs-Fiscal gegen diejenige, welche dieſes Geboth überſchreiten, "ſchleinigſt verfahren, und der„jenige Churfürſt, Fürſt, und Stand, ſo ſich der habenden Zoll-Gerechtigkeit „mißbrauchet, und dieſe mehrers, oder weiters, als er befugt, erſtrecket, oder er„höhet, -- dieſer mit der That ſelbſt, wenn er nicht alſobald ſolchen Exceſs auf „zuvor beſchehene Erinnerung der Creyß-ausſchreibenden Fürſten mit Ernſt ab„ſtellen würde, ſo lang ein ſolcher Churfürſt, Fürſt, oder Stand im Leben ſeyn „würde, würklich verfallen, oder verwürket, und derentwegen à competente judice „alſobald ad Declarationem geſchritten werden;" Man will alſo nur den Herrn Verfaſſer zur eigenen Ueberlegung anheim geben, ob es ſich nicht fügen könnte, daß der Kaiſerliche Reichs-Fiſcal diejenigen Erhöhungen und Verlegungen der ältern, auch Aufſtellung neuerer Mauthen, die man ſowohl in dem Chur-Bayeriſchen-als Ober-Pfälziſchen Landen vielfältig antrift, mit denjenigen dem Chur-Hauſe

Bayern ertheilten Kaiſerlichen Begnadigungs-Briefen, welche annoch ihre behörige Kraft haben, und dann auch mit dem allgemeinen zu dieſen Fach gehörigen Reichs-Geſetzen zuſammen hielte, und dann in Anſehung des, das ausgemeſſene Zolls-Recht dermahlen weit überſteigenden Quanti nach Maaßgebung der Kaiſerlichen Wahl-Capitulation ſchleinigſt verführe.

Es würden ſodann nicht nur eben jene Mandata, welche Chur-Bayern obgemeldter maſſen An. 1667. und in den folgenden Jahren gegen Brandenburg-Culmbach extrahiret hat, Platz greiffen, ſondern auch die in der Wahl-Capitulation feſtgeſtellte Ahndung allerdings einzuttetten haben.

Ad §. 30.

Der hier am Schluſſe dieſer Schrift von dem Herrn Verfaſſer beygefügte Wunſch, daß der Reichs-Tag entweder bald geendiget, oder von Regensburg anderswo hin verleget werden möchte, wird, wenn er patriotiſch ſeyn ſolle, von dem Herrn Verfaſſer auf andere Gründe als nur die lediglichen Abſichten des Chur-Bayeriſchen Ærarii gebauet ſeyn müſſen.

Man will ſich daher über dieſen Wunſch gar nicht äuſſern, eine erlauchteſte Reichs-Verſammlung wird ſchon von ſelbſt auf den Zeit-Punct, wenn ſie auseinander zu gehen glaubet, den Bedacht zu nehmen und der Kaiſerlichen Majeſtät ihr allerunterthänigſtes Gutachten vorzulegen wiſſen.

Wenn aber der Reichs-Tag nicht geendiget, ſondern nur in eine andere Reichs-Stadt dermahlen verleget werden ſollte, dörften alleinig die gegen die Chur-Bayeriſche Mauth-Bedruckungen geführt werdende Beſchwerden hiezu die Urſach geben. Niemals aber kan man ſich von der patriotiſchen, und großmüthigen Denkungs-Art Sr. Churfürſtlichen Durchlaucht, die Vorſtellung machen, daß ein ſo anſehnlicher Reichs-Stand ſich etwas dergleichen ſollte zu Schulden kommen laſſen.

Ob übrigens der Herr Verfaſſer dasjenige, was er hier am Schluſſe anführt, würklich und mit Grunde erwieſen, mithin ob ſolches ſeiner Meynung nach des allgemeinen Beyfalls unzweiflich würdig ſey, hierüber beruft man ſich lediglich auf das Urtheil des Publicums, welchem man dieſe Bemerkungen gleich im Eingange gewidmet hat.

Verzeichniß
der
Beylagen.

I.

Der achte Artickel der neueſten Kaiſerlichen Wahl-Capitulation.

II.

Reichs-Gutachten vom 13ten Hornung 1666. das Zollweeſen im deutſchen Reich betreffend.

III.

Kaiſerliches Commiſſions-Decret vom 10ten Merz 1666. das vorhergehende Reichs-Gutachten betreffend.

IV.

Reichs-Gutachten vom 31ſten Julii 1668. das Zollweeſen angehend.

V.

Confirmation und Extenſion des Zoll-Dopplirungs-Privilegii auf 30. Jahre für den Churfürſten von Bayern, vom 24ſten Dec. 1627.

VI.

Confirmation dieſes Privilegii der Zoll-Dopplirung vom Kaiſer FERDINAND dem III. vom 5. Octobris 1652.

D VII.

VII.

Kaiſers FERDINAND des III. Beſtättigung für Chur-Bayern den doppelten Aufſchlag auf Wein, Meth, Bier und andere Victualien, vom 5. Octobris 1652.

VIII.

Revers, welchen Churfürſt MAXIMILIAN von Bayern bey erhaltener Zolls-Dopplirung ausgeſtellet hat.

IX.

Des Chur-Bayeriſchen Deputirten Anbringen von wegen des Churfürſten FERDINAND MARIA an das Churfürſtliche Collegium zur Erhaltung der Continuation des Zolls-Dopplirungs-Rechtes.

X.

Gutachten des Churfürſtlichen Collegii an den Kaiſer vom 6. Sept. 1668. damit dem Churhauſe Bayern die Perpetuation der Zolls-Dopplirung zugeſtanden werden könne.

XI.

Revers, welcher für den Churfürſten FERDINAND MARIA wegen Erhaltung des perpetuirlichen Zolls-Dopplirungs-Rechts entworfen worden.

XII.

Des Chur-Bayeriſchen Reſidenten Bittſchrift, um Expedirung des Kaiſerl. Diplomatis, wegen der perpetuirlichen Zolls-Dopplirung de præſentato 10. Dec. 1668.

Bey-

Beylagen.

Sub Nro. I.

jüngerer Kaiſerlicher Wahl-Capitulation.

Articulus VIII.

§. 1. Wir ſollen und wollen auch inſonderheit, dieweil die teutſche Nation und das Heil. Röm. Reich zu Waſſer und Land zum höchſten darmit beſchwert, nun hinführo (jedoch unbeſchädigt der vor Aufrichtung weyland Kayſers Caroli VI. Wahl-Capitulation, mit Beobachtung der zu ſelbiger Zeit erforderlichen Requiſiten gewilligter und von unſeren Vorfahren Röm. Kayſern, abſonderlich denen Churfürſten des Reichs ertheilten und in Obſervanz gebrachten Zoll-Conceſſionen, Prorogationen und Perpetuationen) keinen Zoll von neuen geben, noch einige alte erhöhen oder prorogiren, weniger von einem Ort oder Bezirk zum andern, weiters als ſich gebühret und rechtmäßig hergebracht, erſtrecken oder verlegen laſſen, auch vor uns ſelbſt keinen aufrichten, erhöhen oder prorogiren.

§. 2. Es ſeye dann nicht allein mit aller und jeder Churfürſten Wiſſen und Willen, Zulaſſen und Collegial-Rath, durch einhelligen Schluß, alſo in dieſem Stück verfahren, daß keines Churfürſtens Widerred oder Diſſens dagegen und dergeſtalt alle und jede in Dero Collegial-Stimmen einmüthig ſeyen, maſſen disfalls die Majora nicht zu attendiren, und ohne die Unanimia nichts zum Stande zu bringen.

§. 3. Sondern auch die intereſſirte benachbarte Creys, und beſonders derjenige, in welchem der neue Zoll aufgerichtet, oder ein alter erhöhet, transferiret, prorogiret, oder perpetuiret werden will, darüber gehöret, deren darwider habende Bedenken und Beſchwerden von uns, und denen geſamten Churfürſten gebührend erwogen, und nach befundener Billigkeit, beobachtet werden.

§. 6. Auch weder am Rhein noch ſonſten einigen Schifbarn Strohm im Heil. Reich einige armirte Schif auslägern, Licenten und andere ungewöhnliche Exactionen, oder was ſonſten zur Sperr und Verhinderung der Commercien, vornemlich aber den Rheiniſchen und anderen Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs zu Schaden und Schmählerung Ihrer hohen Regalien und anderer Gerechtigkeiten und Herkommens gereichig verſtatten oder zulaſſen.

§. 10. Auch nicht geſtatten, daß hinfüro jemand de facto und eigenes Vornehmens neue Zölle anſtellen, für ſich dieſelbe verlegen, erhöhen, oder ſich deren gebrauchen und annehmen möge.

§. 11. Wann auch einige, ſie ſeyen gleich unmittelbar oder mittelbar dem Reich unterworfen, ſich unterſtanden haben, und noch unterſtehen ſolten, unter ihren Thoren oder ſonſten anderen Orten in und vor denen Städten, die ein- aus- und durchgehende Waaren, Getrayd, Wein, Salz, Vieh und anderes, mit gewiſſem Aufſchlag unter dem Nahmen Accis, Umgeld, Niederlag, Stand und Marckt-Recht, Pforten, Brücken und Weeg- Kaufhauß- Renth- Pflaſter- Steinfuhren und Cento-Gelder- Multer-Steuer und anderen dergleichen Impoſten zu beſchweren, ſolches alles aber in dem Effect und Nachfolg für nichts anders, als einen neuen Zoll, ja oftmals weit höher zu halten, und denen benachbarten Churfürſten, Fürſten und Ständen, deren Landen, Leuten und Unterthanen, auch dem gemeinen Kauf- und Handelsmann zu nicht geringen Schaden und Ungelegenheit gereichig, auch der Freyheit der Commerciorum des Handels und Wandels zu Waſſer und Land ſchnurſtracks zuwider; ſo ſollen und wollen wir bald bey Eintretung unſerer Regierung hierüber gewiſſe Information einziehen laſſen, auch worinnen ſolche unzuläßige Beſchwerungen und Mißbräuche beſtehen, von denen benachbarten Churfürſten, Fürſten und Ständen Nachricht erforderen.

§. 13. Geſtalten auch jeder Churfürſt, Fürſt und Stand, ſo ſich der habenden Zoll-Gerechtigkeit mißbrauchet, und dieſe mehrer oder weiter, als er befugt, erſtrecket oder erhöhet, oder noch führohin und ins künftige erhöhen und erſtrecken würde, dieſer mit der That ſelbſten, wann er nicht alsbald ſolchen Exceſs auf zuvor beſchehene Erinnerung der Crays-ausſchreibenden Fürſten mit Ernſt abſtellen würde, ſo lang ein ſolcher Churfürſt, Fürſt oder Stand im Leben ſeyn würde, und eine Communität auf 30. Jahr würklich verfallen und verwürket, und derentwegen à competente Judice alſobald ad Declarationem geſchritten werde.

§. 15. Mit dieſer weiteren Erläuterung, daß wann einer aus denen Crays-ausſchreibenden Fürſten mit Mißbrauchung der Zolls-Conceſſion ſelbſt intereſſiret wäre, die Ermahnung dem anderen mitausſchreibenden Fürſten obliegen, im Fall aber beede intereſſiret wären, oder ihr Amt darunter zu beobachten unterlieſſen, ſolche Ermahnung denen anderen Ständen des Creyſes zuſtehen, oder auch, da derjenige, ſo auf obige Weiſe die Zoll-Conceſſionen mißbrauchet, ſich etwa noch zur Zeit eigentlich zu keinem Creyſe hielte, denen benachbarten dadurch Beſchwerde leidenden und ſolchergeſtalt dabey intereſſirten Ständen gebühren ſoll.

§. 18. Und in Summa alle ohne die zu ſelbiger Zeit erforderliche Requiſita ausgebrachte, hinfüro aber ohne ordentliche einhellige Bewilligung des Churfürſtlichen Collegii, auch obgedachte von neuen feſtgeſetzte Erforderniſſen ausbringende Zoll-Conceſſiones, oder ſonſt ein und andern Orts jezt und ins künftig vor ſich unternehmende Uſurpationes ſothaner Auflagen, unter was Schein

Schein und Nahmen auch dieſelbe erhalten worden, oder eigenes Gewalts und Willens durchzuführen geſucht werden mögten, null und nichtig ſeyn.

§. 19. Dergleichen auch von Uns niemand, von was Würden oder Stand auch der oder dieſelbe ſeyen, ohne oblauts des Churfürſtlichen Collegii Conſens und Einwilligung ertheilet werden.

§. 22. Alle unrechtmäßige Zölle, Stapel und Niederlag aber, ſowohl auf dem Land, als auf denen Ströhmen, oder deſſelben Mißbräuche, da einige wären, gleich caſſirt und abgethan.

§. 26. Auch ſollen und wollen wir diejenige Stände, denen von unſeren Vorfahren Römiſchen Kayſeren, mit Verwilligung des Reichs Churfürſten, mit dieſer Maaß und Vorbehaltung entweder neue Zöll gegeben, oder die alte erhöhet oder prorogiret worden, daß die mehrgedachten Churfürſten, deren Geſandte und Räthe, und deren Wittiben und Erben bey ihrem Ein- und Abzug, wie auch ihre Unterthanen, Diener, Zugewandte und andere gefreyte Perſonen, auch derenſelben Haab und Güter mit ſolchen von neuem gegebenen, erhöheten oder prorogirten Zöllen nicht beſchweren, ſondern an allen und jeden Orten ihrer Fürſtenthümer und Landen mit ihren Waaren und Gütheren Zollfrey durchpaſſiren, verfahren und treiben laſſen, ſich auch ſonſten der Zoll-Erhöhungen halber gewiſſer vorgeſchriebener Maaß verhalten, und darüber vermittels eines ſonderbaren verglichenen Reverſes, gegen die Churfürſten kräftiglich verbinden ſollen; die aber ſolche Reverſe noch nicht von ſich gegeben, mit allem Ernſt auch bey Verluſt des concedirten Privilegii dahin erinneren und anhalten, ſich hierinnen der Schuldigkeit zu bequemen, und angeregten Revers ohne längerm Verzug heraus zu geben, und denen Churfürſten einzuhändigen.

§. 27. Denen aber, ſo ins künftig, obbeſchriebener maſſen, neue Zöll oder der alten Erſteigerung oder Prorogation erhalten werden, wollen wir vor Herausgebung ſolcher Reverſen unſere Kayſerliche Conceſſiones keineswegs ausfertigen, noch ertheilen laſſen.

§. 31. Nachdem auch die Billigkeit erforderet, daß Churfürſten, Fürſten und Ständen und deren Abgeſandten, ſo ſich auf Reichs-Collegial-Deputations- und Creys-Tägen befinden, oder alldahin verfügen, ihre an das Ort der anberaumten Zuſammenkunft abſchickende Mobilia und Conſumptibilia, als Wein, Bier, Getrayd, Vieh, und andere Nothdurfft, ohne Zoll, Mauth, Aufſchlag, oder einig andern dergleichen Entgeld, wie es auch Nahmen haben mag, auf Fürweiſung beglaubter und mit ihrer, der Churfürſten, Fürſten und Ständen, oder ihrer Abgeſandten Unterſchrift und Inſiegel, bekräftigter Urkund aller Orten, in geſamten Reichs auch unſern Erblanden, ohne Ausnahm paſs- und reſpectivè repaſſiret, zugleich, wenn jemand von dieſen ableibete, deren Erben und Nachfolgeren, ingleichen angeregte Mobilia, ohne Zoll, Mauth, Aufſchlag, oder anderwärtigen Entgeld, zuruck und durchgelaſſen werden; als ſollen und wollen wir bey künftigen Antritt

unſerer Regierung die würkliche Vorſehung thun, daß deme allem nachgelebet, und hierwider kein Churfürſt, Fürſt oder Stand, noch Dero Abgeſandter, auf einigerley Weiß beſchweret, dabey jedoch aller Unterſchleiff vermieden werde.

Nro. II.

Reichs-Gutachten.

I. Ueber Abſchaffung der, ohne Bewilligung eines Römiſchen Kaiſers und der Herren Churfürſten neuerlich, eigenen Gewalts eingeführt- und erhöheten Zölle, Mauthen und anderer das Commercium und Schiffart beſchwerenden Auflagen und Hinderniſſe. II. Zoll-Befreyung derer Stände, auch deren Geſandten und Abgeordneten Victualien, Mobilien, und Conſumptibilien ꝛc. ꝛc.

Dictat. Ratisbonæ $\frac{\text{10. Febr.}}{\text{31. Jan.}}$ 1666. Der Römiſch-Kaiſerlichen Majeſtät zu gegenwärtigem Reichs-Tag bevollmächtigtem höchſtanſehnlichen Commiſſario, dem Hochwürdigſten Fürſten und Herren, Herren Guidobaldo, Erz-Biſchoffen zu Salzburg Legaten des Stuhls zu Rom ꝛc. bleibt hiemit gebührend ohnverhalten; was maſſen in denen dreyen Reichs-Räthen unter andern auch:

1mo. Von Abſchaffung der neuern eigenthätig angeſetzten Zölle und Aufſchläge;

2do. Zoll-Freyheit der Stände, und deren Geſandten Victualien und Mobilien bey Reichs-Tägen, und dergleichen Conventen, ſo dann;

3tio. Von Abſtell- und Verbeſſerung der Münz-Gebrechen zu deliberiren vor nöthig befunden, auch ſolchem nach, und zwar:

Den Erſten Punct betreffend; geſchloſſen worden, daß zufolge des Inſtrumenti Pacis, und Wiederaufbringung derer mit höchſtem Schaden des Römiſchen Reichs darnieder liegenden Commercien Ihro Römiſch-Kaiſerlichen Majeſtät (maſſen auch hiemit beſchicht) allerunterthänigſt zu belangen, Sie die allergnädigſte Verordnung zu thun geruhen wollen, damit die, nach Anleitung und ausdrücklichen Innhalt gedachten Inſtrumenti Pacis Art. 9. & quia publice intereſt &c. &c. hin und wieder im Reich ermeldten Commercien und gemeinen Nutzen zu Nachtheil, mit Gelegenheit des Kriegs wider die Rechte, Freyheiten, und **ohne Bewilligung eines Römiſchen Kaiſers und der Churfürſten**, neuerlich eigenes Gewalts eingeführte, oder erhöhete **Zölle, Mauthen, auch alle andere ungewöhnliche Auflagen, Beſchwerden und Hinderniſſe**, wie die auch Nahmen haben mögen, durch welche die Treibung mehrgedachter Commercien und der Schiffart deterioriret worden, gänzlich aufgehebt, abgethan, caſſirt, und reſpective reducirt, und ſolchemnach denen Landſchaf-

ten,

ten, Anländungen und allen Ströhmen ihre vorige Sicherheit, Jurisdiction und Gebrauch, wie dieſelbige vor dem letzten deutſchen Krieg viel Jahr zuvor geweſt, wiederum gegeben, und unverletzt erhalten, und dann in dieſem allen nach Ausweiſung des Inſtrumenti Pacis verfahren werde; dabey jedoch das Reichsſtättiſche Collegium nach obgeſetzten Worten, wider Recht und Freyheiten ꝛc. die formalia wohlhergebrachte Gewohnheit und Uebungen ꝛc. dieſem Reichs-Bedenken einzurücken; hingegen aber die Worte: Auflagen ꝛc. ꝛc. item wie die auch Namen haben mögen ꝛc. zu gebrauchen Bedenken gehabt, und anſtatt deren die in dicto Artic. enthaltene Worte: onera & Impedimenta zu inſeriren begehrt, auch darauf beſtanden iſt, beede höhere Collegia aber in ſolche einzurücken begehrte formalia nicht willigen wollen, noch können, ſondern es allerdings bey obeingeführter Ihrer Meynung gelaſſen: und demnach:

Zweytens, Churfürſten und Stände, auch deren Abgeſandte und Abgeordnete, ſo ſich auf Reichs-Collegial-Deputations-und Creyßtägen befunden, oder ſich dahin verfügen, an theils Orten im Römiſchen Reich angehalten werden, Ihre an das Ort angeregter Zuſammenkünfte abſchickende Mobilia und Conſumptibilia, als Wein, Bier, Getraid, Vieh und andere Nothdurft, zu verzollen, oder darvon einigen Aufſchlag, oder Weg-Geld zu bezahlen, Churfürſten und Stände aber allzubeſchwerlich, ja unleidentlich fallen will, daß bedeuter Mobilien, Victualien, und anderer Nothdurft halber von theils Immediat-oder Mediat-Ständen, unterm Vorwand habender Privilegien, oder anderer vermeynter Urſachen, denenſelben oder Dero Abgeſandten und Abgeordneten einiger Zoll, Mauth, Aufſchlag, Weeg-Geld, oder andere Impoſition, wie ſie auch Namen haben mag, abgefordert werde; Als will man Allerhöchſt-gedacht Ihro Kaiſerliche Majeſtät im Nahmen Chur-Fürſten und Stände, ebenmäßig hiemit allergehorſamſt angelangt haben, weilen dergleichen Anmaſſungen denen Reichs-Conſtitutionen, dem alten Herkommen, und der Stände, und deren Geſandten habenden Exemptionen zuwider, ſolche Exactiones allen Immediat- und Mediat-Ständen (ohngehindert der vorſchützenden Privilegien, als welche ſich adhunc Caſum, & Contra Perſonas tam privilegiatas ohne das nicht erſtrecken könnten) durch gemeſſenes offenes allergnädigſtes Mandat, ſo man, unerwartet des Reichs-Abſchieds, unverlangt auszufertigen allerunterthänigſt bittet, abzuſtellen und ernſtlich zu gebieten, daß Churfürſten und Stände, und deren Geſandte und Abgeordnete Mobilia, Victualia, und Conſumptibilia ohne einigen Zoll, Mauth, Aufſchlag oder anderwärtigen Entgeld, wie das Nahmen haben mag, auf Fürweiſung beglaubter mit Ihr, der Churfürſten und Stände, oder Ihrer Abgeſandten und Abgeordneten, Unterſchrift und Inſiegel bekräftigter Urkund, aller Orten paſs-und repaſſiret: zugleich auch, wann jemand von dieſen ableibete, denen Erben und Nachfolgern angeregte Mobilia ebenermaſſen, ohne einige Exaction zurück-und durchgelaſſen, jedoch aber auch hierunter kein gefährlicher Verſchlag und Unterſchleif gebraucht werden ſolle.

Nro. III.

Kaiſerliches Commiſſions-Decret.

Allergnädigſte Ratification des Reichs-Gutachtens vom 13. Hornung 1666., daß in deſſen Conformität Kayſerliche Majeſtät, ſowohl wegen Abſchaffung der neuerlich eingeführt- und erhöheten Zölle und Aufſchläge, als auch der Stände und deren Geſandten Victualien und Conſumptibilien Zoll-Befreyung halber die Kayſerliche Mandata ehiſtens ausfertigen und publiciren ꝛc. ꝛc.

Dictat. Ratisbonæ $\frac{23.}{13.}$ Mart. 1666. Nun haben Jhro Hochfürſtliche Gnaden von obtragender Kaiſerlichen Commiſſion wegen, erwehntes Reichs-Gutachten an die Römiſch-Kaiſerliche Majeſtät gebührend zu hinterbringen, nicht ermangelt, und hierüber Dero Kaiſerliche Reſolutiones dahin empfangen:

Imo. Gleichwie Jhro Kaiſerlichen Majeſtät mit ſonderbaren allergnädigſten Contento vernommen, welcher maſſen der Herren Churfürſten und Stände anweſende Räthe, Bothſchaften und Geſandte des Heil. Röm. Reichs Anliegenheit, und Aufnehmung derer allerdings darnieder liegenden Commercien zu Gemüth geführet, und zu deren Wiederaufbringung dienſame und erſprießliche Mittel an die Hand gegeben, und eingerathen; alſo thun Jhro Kaiſerlichen Majeſtät dieſen gemachten Reichs-Schluß nicht allein allergnädigſt approbiren, ſondern auch zu Beförderung ſolcher heilſamen Intention ſich erbieten, Jhre Kaiſerliche Mandata an Churfürſten und Stände aufs förderlichſte auszufertigen, und alles Ernſts zu verordnen, daß die, nach Anleitung des Inſtrumenti Pacis Art. 9. et quia publice intereſt &c. hin und wieder im Reich ermeldten Commercien und gemeinem Nutzen nachtheilige, mit Gelegenheit des letzt-geweſten deutſchen Kriegs, wider die Rechte, Freyheiten, und ohne Bewilligung eines Römiſchen Kaiſers und der Churfürſten, neuerlich eigenes Gewalts eingeführte oder erhöhete Zölle, Mauthen, auch alle andere ungewöhnliche Auflagen, Beſchwerden, und Hinderniße, wie die auch Nahmen haben mögen, durch welche die Treibung beſagter Commercien und der Schiffart deteriorirt worden, gänzlich aufgehebt, abgethan, caſſirt, und reſpective reducirt, auch ſolchemnach denen Landſchaften, Anländungen, und allen Ströhmen ihre vorige Sicherheit, Iurisdiction, und Gebrauch, wie dieſelbige vor berührten deutſchen Krieg viel Jahr zuvor geweſen, wiederum gegeben, unverletzt erhalten, und in dieſem allen nach Anweiſung des Inſtrumenti Pacis verfahren werden ſolle, an welcher Diſpoſition die ehrbare freye Reichs-Städte kein weiters Bedenken tragen mögen, weilen ſelbige ſich durchgehends auf den Jnnhalt des Friedens-Schluſſes fundirt, und die Meynung nicht iſt, daß jemand an ſeinen habenden im Inſtrumento Pacis beſtättigten Rechten præjudicirt, ſondern dasjenige, was darinnen ſtatuirt worden, diesfalls obſervirt, und zu gebührender Execution gebracht werde.

Zum

Zum andern: Nachdeme Ihro Kaiſerliche Majeſtät ſelbſten für billig erachten, daß Churfürſten und Stände, auch deren Abgeſandte und Abgeordnete, wann inſonderheit dieſelbe auf Reichs-*Collegial-Deputations*- und Creyß-Tägen für das allgemeine Reichs-Weſen, bemühet (geſtalten Sie ohnedas *privilegirt*, und vermög der Reichs-*Conſtitutionen* und alten Herkommens *exempt* ſeyn) mit ihren dahin bringenden Mobilien und Conſumptibilien von Wein (darunter auch die Verehr-Weine, zu verſtehen) Getreyd, Vieh, und anderer Nothdurft, aller Zölle, Mauthen, Aufſchläge, Weg-Gelder und anderer *Impoſitionen* befreyet, und hinfüran mit dergleichen Exactionen (wie ſolche von einigen Immediat- oder Mediat-Ständen unterm Vorwand habender Privilegien, oder anderer vermeynten Urſachen eingefordert worden) weiters nicht gravirt werden; als thun Allerhöchſt-gedachte Ihro Kaiſerliche Majeſtät den von allen dreyen Reichs-Collegiis dißfalls abgefaßten Schluß nicht allein ebenmäßig allergnädigſt ratificiren, ſondern auch ſich dahin erklären, ein gemeſſenes öffentliches Kaiſerliches Mandat, unerwartet des Reichs-Abſchieds, an alle Immediat- und Mediat-Stände allerehiſt auszufertigen, und zu gebieten, daß hinfüran Churfürſten und Stände, auch deren Abgeſandten und Abgeordneten Mobilia, Victualia, Conſumptibilia, ohne einige Einforderung Zolls-Mauth, Aufſchlags, oder anderwätigen Entgelts, wie das Nahmen haben mag, auf Fürweiſung beglaubter mit Ihr, der Churfürſten und Stände, oder Ihrer Abgeſandten und Abgeordneten Unterſchrift und Inſiegel bekräftigter Urkunden (jedoch, daß man hierunter keinen gefährlichen Verſchlag oder Unterſchleif gebrauche) aller Orten im Römiſchen Reich paſs- & repaſſirt, zugleich auch, wann jemand von denſelben ableibte, denen Erben und Nachfolgern angedeute Mobilia ebener maſſen ohne einige Exaction zu ihren Domicilien zurück- und durchgelaſſen werden ſollen.

Nro. IV.

Reichs-Gutachten.

ꝛc. ꝛc.

Wie die, wegen Abſtellung der neuerlich eigenmächtig eingeführten Zölle, Impoſten und Onerum, ergangene Reichs-Schlüſſe und Kaiſerliche Edicte zur Execution und Obſervanz zu bringen ꝛc.

Dictat. Ratisbonæ $\frac{11.}{21.}$ Julii. 1668.

ꝛc. ꝛc.

Gleichwie nun nicht allein in dem Inſtrumento Pacis Artic. 9. §. Et quia publice intereſt &c. daß alle mit Gelegenheit des Kriegs ohne Bewilligung des Römiſchen Kaiſers, und der Churfürſten neuerlichen eigenes Gewalts, und wider die Rechte und Freyheiten eingeführte, oder erhöherte Zölle, Mauthen, und dergleichen Beſchwerden abgeſtellet werden ſollen, ausdrücklich verſehen, ſondern auch bey gegenwärtigem Reichs-

Tag vorgeſtelltermaſſen durch ein allgemeines Concluſum ſolches wiederholet, von der Römiſch-Kaiſerlichen Majeſtät allergnädigſt approbirt, und deſſen Execution durch beſagte Dero in das Reich publicirte Kaiſerliche Edicte, bey Vermeidung derer in gemeldtem Friedens-Schluß ſtatuirten, und andern Arbitrari-Straffen verbotten worden;

Alſo will man ſich auch um ſo viel mehrers verſehen, ein jeder, welchen es betrift, ſolcher iterirten Reichs-Satzungs ſchuldige Parition leiſten, und gegen ihn mit beſagten Straffen zu verfahren nicht werde Urſach geben wollen. Damit aber in omnem eventum die Abſchaffung mehr ermeldter Mißbräuche, Exceſſen und Beſchwerniſſen deſto ruhiger erfolge, wie nicht wenigers mehr-ermeldten Kaiſerlichen Edicten, auch in puncto der Zoll-Befreyung der Stände, und geſammten Mobilien und Victualien auf Reichs- Deputations- und Creyß-Tägen nachgelebt werde; hat man für gut befunden, und geſchloſſen, es wäre allerhöchſt ernannte Kaiſerliche Majeſtät (allermaſſen auch hiermit beſchicht,) allerunterthänigſt zu belangen, daß ſie Sich die würkliche Vollziehung obiger Conſtitution und in ſpecie Dero Kaiſerlichen Edicten, ſich noch ferners allergnädigſt angelegen ſeyn laſſen, und zu ſolchem Ende

Primo: mehr-erwehnte Dero ins Reich ausgangene Kaiſerliche Mandata in einem und dem andern zu repetiren, und zu ſchärfen, auch ſelbige, und die dießfalls noch weiters ergehende Kaiſerliche Edicta aller Orten in debita forma, und conſuete more inſinuiren zu laſſen.

Secundo: die von den Contravenienten verwürkende Straffen, wo es nicht ſchon geſchehen, zu determiniren; nicht wenigers

Tertio: da Sie, daß denſelben mit Continuation oft berührter neuerlicher Beſchwerden zuwider gehandelt werde, ſelbſten in Erfahrung bringen, oder von andern Nachricht erhalten, durch Mandata ſine Clauſula, oder andere ſchleunige nachdrückliche Mittel und Wege, dem Inſtrumento Pacis gemäß, auf vorgehende der Sachen ſummariſche Erkundigung, würklichen abzuſtellen, und reſpective zu reduciren; ſodann

Quarto: Dero Kaiſerlichen Fiſcalen, daß ſie auf die Contravenienten fleißige Aufſicht nehmen, und da ſie deren von ſelbſten, oder mittelſt anderer Erkundigung, welche ſich dergleichen eigenmächtiger Impoſten und onerum jetzo, oder inskünftige unterfangen, gegen dieſelbe, der Gebühr nach, mit fiſcaliſchen ſchleunigen Proceſſen ohne allen Reſpect, verfahren ſollen, allergnädigſt anzubefehlen geruhen wollen. Auf das auch

Quinto: mehr-allerhöchſt ermeldt Ihro Kaiſerlichen Majeſtät zuverläßigen Bericht haben möge, an welchen Orten, und wie weit angeregten Kaiſerlichen Edicten, und noch weiters ergehenden Mandaten zuwider gehandelt werde; ſo werden dieſelbe zugleich allergehorſamſt erſucht, Sie durch Dero Kaiſerliches Schreiben die Creyß-ausſchreibende Fürſten dahin erinnern, und bey deren Pflichten, womit Sie derſelben und dem heiligen Reich verwandt, ermahnen wollen, ſowohl in Ihren, als der benachbarten Creyßen fleißige Nachfrag, ob? wo? und welcher maſſen dergleichen in dieſen Edicten abgeſchafte, und reſpective reducirte Zölle

und

und Impoſten von Immediat- oder Mediat-Ständen, zu Waſſer oder zu Land eingeführt, oder die alte erhöhet, und ſolcher geſtalten ein und anderer, wie auch die Zolls-Exaction von der Stände und Geſandten Mobilien und Victualien continuirt worden, zu halten und Erkundigung einzuziehen, darüber alsdann nicht allein oft-allerhöchſt berührt Ihrer Kaiſerlichen Majeſtät gebührenden ſpecificirten Bericht unverlangt zu erſtatten, ſondern auch ſolchen zu der Chur-Maynziſchen Canzley einzuſchicken. Es ſolle auch

Sexto: ein jeder Creyß-Stand wann Er von dergleichen Contravention Wiſſenſchaft erlangt, an beſagten Orten abſonderlich mit ſeinem Bericht einzulangen befugt und ſchuldig ſeyn.

Nro. V.

Copia continuationis & extenſionis Privilegii der Zolldopplirung für den Churfürſten von Bayern, d. d. Prag, 24. Febr. 1627.

Wür Ferdinand der andere von GOttes Gnaden erwehlter Römiſcher Kaiſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Boheimb, Dalmatien, Croatien, und Schlavonien ꝛc. König, Erz-Herzog zu Oeſterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, zu Luxenburg, zu Würtenberg, Ober- und Nieder-Schleſien, Fürſt zu Schwaben, Marggraue des heiligen Römiſchen Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Lausnitz, gefürſteter Grave zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfirdt zu Kyburg und zu Gerz, Landgrave in Elſaß, Herr auf der Windiſchen Markt, zu Portenau und zu Salins: Bekennen für Uns, und Unſere Nachkommen am Reich, Römiſche Kaiſere, und thun kund allermänniglich, daß Uns der Durchleuchtige Hochgebohrne Maximilian Pfalzgrave bey Rhein, Herzog in Obern und Niedern Bayern, des heiligen Römiſchen Reichs Erz-Truchſeß, Unſer lieber Vetter, Schwager und Churfürſt, unterthäniglich fürbracht und zu erkennen gegeben, wie daß Ihre Liebden weiland Unſer Hochgeehrter Vorfahr, auch Vetter und Vatter Kaiſer Rudolph der ander ꝛc. chriſtmiltiſten Angedenkens, noch im Jahr 1609. ſub dato den 27. May, auf vorhero erlangten Churfürſtlichen Conſens aus Gnaden eine Erhöchung der Zöll und Meitten dergeſtalt verwilligt hetten, daß Sie über die in Ihrem Fürſtenthum Bayern zuvor habende zollbare Gerechtigkeit, und dasjenige, ſo von Altershero an Ihren Zollen erhoben worden, uf 16. Jar lang noch ſo viel nemlich das doppelte aufzeheben einzunemmen, und zu empfangen befuget und befreyet ſein ſollen, welche Zeit ſich aber noch in dem verfloſſenen 1625. Jar bereit geendet, und derohalben bey Uns umb Prorogation und Erſtreckung angeregter Erhechung aus beweglichen zu dem Ende angezogenen Urſachen, ſonderlich aber daß ſich diejenigen Beſchwehrungen, darauf Ihre Liebden angeregte Verwillig- und Duplirung erlangt, nicht geringert, ſondern noch mehrers zugenommen hetten, inſtändig anhalten laſſen, wann Wür nun hierauf nit unterlaſſen, die von Ihrer Liebden vorgewendte Motiven nit allein in nothwendige reiffe Erwegung und Deliberation zu nemmen, ſondern auch dieſe Sach an die geſammte Churfürſten des Heil. Reichs als Unſere innerſte Reth, dahin ſie ihrer Art und Aigenſchaft nach geherig gelangen

gen zu laſſen, und Ihrer L L L Lden Gutachten darüber einzuhollen, die dann Ires theils hierbey einige Bedenken gehabt, Wir hiebeneben, und zuvorderiſt aber Se. des Churfürſten in Bayern Liebden dapfere gethreue allgemein nutzlich und hocher⸗ ſprießliche Dienſte angeſehen und zu Gemüth genommen, welche dieſelbe neben an⸗ deren gleich zu Anfang der in Unſerm Königreich Beheimb entſtandenen Rebellion auch darauf im heiligen Reich eruolgten langwürigen Kriegs⸗Emperungen unver⸗ ſchont Ihrer eigenen Perſon, Uns, dem heiligen Reich und gemeiner Chriſtenheit erwieſen, Ihre Liebden ſolches noch täglichs thuet, und hinfüro nit weniger zu thun urbiethig iſt, auch wohl thun kann mag und ſolle. Hierumben ſo haben Wür in Erwegung obangezogener⸗durch Ir Liebden ausgeführten Urſachen, auf ermeld⸗ ter Unſerer und des heiligen Reichs Churfürſten rethliches Bedenken mit wohlbe⸗ dachtem Muth, gutem Rhat, und rechten Wiſſen, in die gebettene Prorogation und Erſtreckung der hiebevor von Ihrer Liebden erlangten 16jährigen Zolls⸗Erhö⸗ hung, als Römiſcher Kaiſer, Unſern Conſens und Bewilligung uf maſſen und Formb, wie hernach folget, gnädiglich gegeben; thun das hiemit von Römiſch⸗ Kaiſerlicher Macht, wiſſentlich in Kraft dieſes Briefs, alſo und dergeſtalt, daß über die hiebevor bewilligte bereits im Jar 1625. den 27. May verfloſſene 16. Jahr noch auch verner die darauf volgende 30. Jar alle mergedachtes Unſers lie⸗ ben Vetters, Schwagern und Churfürſten Herzog Maximilians in Bayern Lieb⸗ den in Dero Fürſtenthum und Landen herkomme und berechtigte Zöhl, auch wie Ire Liebden darüber von Unſeren Vorfahren Römiſchen Kaiſern und Königen pri- vilegirt und begnadet, in allen Zollbaren Waaren, und an allen alten und ge⸗ wöhnlichen Zöllen und Mautſtetten, zu Waſſer und Land, in oberirten Fürſten⸗ thumb und Landen, und wo Ire Liebden ſonſten Zohlſtet haben, durchgeendt gleich⸗ falls dahin erhöchet, und augmentirt ſeyn ſolle, daß wo Ire Liebden vor der erſten bewilligten 16. Jar einen Gulden, Schilling, Paz, Kreizer oder Pfennig zu Zoll gehabt, Ihre Liebden hinfüran auch noch dieſe 30. Jahr, von Zeit der verfloſſenen 16. erſtbewilligte Jare anzureiten, wie dieſe 16. Jar zwen erheben, und einnem⸗ men mögen (doch daß Ire Liebden nit weniger, als hiebevorn über die Zöhl, deren Sie obangeregter Geſtalt von Alters berechtiget ſein, keinen neuen Zohl oder Zohl⸗ ſtatt verner anrichten oder auffſetzen, auch Unſere und des heiligen Reichs Churfürſten, Unſere und Deroſelben Diener, ſo viel ihre eigene Nothdurft be⸗ langt, von dieſem erhöchten Zoll oder Uffſchlag gänzlich und durchaus eximirt und befreiet ſeyn, wie ingleichen dieſe Augmentation und Erhöchung uf die⸗ jenige, ſo darwider ſonderlich privilegirt und befreyet ſeyn möchten, gar nit extendirt oder verſtanden werden ſolle, und dann letztlich, wann ſolche über die erſtbewilligte 16. noch uf 30. Jar prorogirte Zeit verfloſſen, daß Ihre Liebden alsdann dieſe jetzt⸗beſchehene weitere Bewilligung verner nicht gebrau⸗ chen, oder fortſetzen, ſondern dieſelbe nach Verflieſſung ſolcher Jar genzlich caſſirt ufgehebt, und gefallen, auch ohne verner Erinderen und Annahnen ab⸗und erlo⸗ ſchen ſeyn und bleiben, auch obbenannts Churfürſten und Herzogen in Bayern Liebden Unſeren und des heiligen Reichs Churfürſten deßwegen gebührliche un⸗ ter Irer Liebden Subſcription und Inſiegel verfertigte Revers nach Auswei⸗ ſung der Uns deßwegen von jetztgemeldten Unſeren und des Reichs Churfür⸗ ſten überſchickten Notel zuſtellen und demſelben in allem genehm halten, auch da vielleicht und deſſen neue unterkommene Zöhl über die alte der Orten oh⸗ ne Vorwiſſen angeſtellt, dieſelbe gebihrlich wieder abgeſchaft werden ſollen, und mainen, ſetzen und wollen von obberührter Unſer Kaiſerlichen Macht,

daß

daß vielgenannter Unſer lieber Vetter, Schwager und Churfürſt, Herzogs Maximilians in Bayern Liebden, Dero Erben und Nachkommen obangeregten erhöchten Zoll oder Uffschlag, obberirter maſſen über die beſagte 16. noch verner 30. Jar aufheben, einnehmen und empfangen, und die ſolchen Zoll gefehrlicher Weiß verfiehren werden, darumen ſtraffen, Jre Liebden auch dieſe 30. Jar oberzelter Geſtalt, ohne Weigerung und Widerred gereicht und gegeben, und daran von niemand keine Jrrung und Eintrag gethan werde, und da hierüber jemands, wer der oder die weren, den gemelten erhöchten Zoll oder Uffschlag gefehrlicher Weiß verfahren, dem oder dieſelben oftgemeltes Churfürſten und Herzogens in Bayern Liebden und Dero Erben und Nachkommen oder derſelben Zohlner, ſo Sie jederzeit auf- und an berirten Zohlen und Zohlſtetten heben werden, um ſolches überfahren mit ſamt Jren Wahren, Haab und Gütern, ufhalten und deshalben nach Zimblichheit den gemeinen beſchriebenen Rechten, und Reichs-Conſtitutionen gemeß, ſtrafen und pfendten, und damit gegen Uns, Unſeren Nachkommen, und dem heiligen Reich, auch ſonſt jemand andern nit gefreuelt noch gethon haben ſollen, doch Uns und dem heiligen Reich an Unſerer Obrigkeit unvergreiflich und unſchädlich, auch alſo des vielbeſagten Churfürſten und Herzogen in Bayern Liebden, Dero Erben und Nachkommen, und derſelben Zollner mit dem Zoll oder Uffschlag niemand hecher oder weiter, dann wie obſteet, und verwilligt, beſchweren oder dringen, auch ſonſten mit dieſer auſtrucklichen Limitation, Maaß und Beſcheidenheit, wie hieoben gemelt iſt; Und gebiethen darauf allen und jeden Churfürſten, Fürſten, geiſt- und weltlichen Prälaten, Graven, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Vögten, Viezdomben Vögten, Pflegern, Verweſern, Amtleuten, Land-Richtern, Schultheiſſen, Burgermeiſteren, Richtern, Rethen, Bürgeren, Gemeinden, und ſonſten allen andern Unſeren, und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand, oder Weeſen die ſeynd, ernſt- und veſtiglich mit dieſem Brief, und wollen, daß Sie vielgemeltes Churfürſtens und Herzogens in Bayern Lbd. an jetzt- berirten erhöchten Zolls und Aufſchlags weiterer Prorogation, und Unſers derentwegen ervolgten Conſens und Verwilligung, auch an weiterer Einnehm- und Empfahung ſolch- erhechten Zolls und Aufſchlags die noch verner prorogirte 30. Jar über, nit hindern noch irren, ſondern Sie denſelben dieſe Zeit noch weiter erheben und genieſſen laſſen, und hierwider nit thun, noch das jemand anderen zu thun geſtatten, in keine Weis, als lieb einem jeden ſeye, Unſere und des Reichs ſchwehre Ungnad und Straf, und darzu ein Poen nemlich 60. Mark löthigs Golds zu vermeiden, die ein jeder, ſo oft er freventlich hierwider thete, Uns halb in Unſer und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil ofternennts Unſers lieben Vettern und Schwagern Churfürſt und Herzogens in Bayern Lbd. Dero Erben und Nachkommen unnachläßlich zu bezahlen verfallen ſeyn ſolle, Mit Urkund dieſes Briefs, beſiegelt mit Unſerm Kaiſerlichen anhangenden Inſiegel, der geben iſt uf Unſerm Königlichen Schloß zu Prag den 24. Decembris nach Chriſti Unſers lieben Herrn und Seeligmachers Geburthe 1627. Unſerer Reiche des Römiſchen im 9ten, des Hungariſchen im 10ten und des Beheimbiſchen im 11ten Jahren.

Ferdinand

Ad Mandatum Sac. Cæſ. Majeſtatis proprium

M. Arnoldin von Clarſtain.

Nro. VI.

Copia

Confirmationis extenſionis Privilegii der Zoll-Duplirung für den Churfürſten in **Bayern** d. d. Prag 5. Octob. 1652.

Wir Ferdinand der dritte von Gottes Gnaden erwehlter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten mehrer des Reichs, in Germanien zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien, König, Erz-Herzog zu Oeſterreich, Herzog zu Burgund, und Brabant, zu Steyr, zu Kärnten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schleſien, Fürſt zu Schwaben, Marggraf des Heil. Röm. Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, gefürſteter Graf zu Habſpurg, zu Tyrol, zu Pfierd, zu Kyburg und zu Görz, Landgraf in Elſaß, Herr auf der Windiſchen Markt, zu Portenau, und zu Salins.

Bekennen offentlich mit dieſem Brief, und thun kund allermänniglich, daß Uns die Durchleuchtige (Titl.) Maria Anna Churfürſtin in Bayern ꝛc. in Vormundſchaft Nahmen ihres mit weyl. dem (Titl.) Maximilian Churfürſten in Bayern erzeugten erſtgebohrnen Sohns des (Titl.) Ferdinand Maria ꝛc. Churfürſten in Bayern, durch ihre ermeldt unſer lieben Schweſter gevollmächtigte Gewalthabere die (Titl.) Maximilian Graf Kurz, und Maximilian Willibald Graf zu Wolfegg Erbtruchſes, ſodenn Johann Maidl zu Deutenhoven gehorſamlich vorbringen laſſen, was Geſtalt weyl. der allerdurchlauchtigſte Fürſt, und Herr Herr Ferdinand der Ander Römiſcher Kaiſer, höchſtſeeligſter Gedächtniß, unſer freundlich geliebter Herr, und Vater, auf zuvor eingeholten Conſens des Löblichen Churfürſtlichen Collegii ermeltes unſers lieben Vettern und Schwagern, Herzog Maximilian Lbd. diejenige von weyland Kayſer Rudolphen dem Andern Chriſtmildeſter Gedächtnus im Jahr 1609. den 27. May verwilligte Zolls-Erhöhung, Kraft deren S. L. auf 16. Jahr lang Dero im Herzogthum Bayern habende Zöll, und Mauth doppelt zu erheben, einzunehmen, und zu empfangen privilegirt, und befreyet geweſen, noch auf dreyßig Jahr weiters, und durch ein abſonderliches Privilegium allergnädigſt extendirt, und erſtreckt habe, welches Privilegium Uns in originali fürgebracht worden, ſo von Wort zu Worten hernach geſchrieben ſtehet, und alſo lautet:

Wir Ferdinand der Andere von Gottes Gnaden erwählter Römiſcher Kaiſer, zu allen Zeiten mehrer des Reichs in Germanien zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien König, Erzherzog zu Oeſterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steyr, zu Kärnthen, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schleſien, Fürſt zu Schwaben, Marggraf des Heil. Römiſchen Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Lauſnitz, gefürſteter Graf zu Habſpurg, zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Kyburg, und zu Görz, Landgraf in Elſaß, Herr auf der Windiſchen Markh, zu Portenau, und zu Salins;

Bekennen für Uns, und unſere Nachkommen am Reich, Römiſchen Kaiſere, und thun kund allermänniglich, daß Uns der Durchleuchtige Hochgebohrne

Ma-

Maximilian Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Obern- und Niedern-Bayern, des Heil. Röm. Reichs Erz Truchſes, unſer lieber Vetter, Schwager und Churfürſt, unterthäniglich fürbracht, und zu erkennen gegeben, wie daß Ihro Liebden weyland unſer hochgeehrter Vorfahrer, auch Vetter, und Vater, Kayſer Rudolph der Ander Chriſtmildeſten Angedenkens, noch im Jahr 1609. ſub dato den 27. May auf vorhero erlangten Churfürſtlichen Conſens, aus Gnaden eine Erhöhung der Zoll und Mauthen dergeſtalt verwilliget hätten, daß Sie über die in ihrem Fürſtenthum Bayern zuvor habenden Zollbahre Gerechtigkeit, und dasjenig, ſo von Altershero an ihren Zollen erhoben worden auf 16. Jahr lang noch ſo viel, nemlich das doppelte aufzuheben, einzunehmen, und zu empfangen befugt, und befreyt ſeyn ſollen, welche Zeit ſich aber noch in dem verfloſſenen 1625. Jahr bereit geendet, und derohalben bey Uns um Prorogation, und Erſtreckung angeregter Erhöhung aus beweglichen zu dem Ende angezogenen Urſachen ſonderlich aber daß ſich diejenige Beſchwerungen, darauf ihre Lbd. angeregte Verwillig- und Duplirung erlangt, nicht geringert, ſondern noch mehrers zugenommen hätten, inſtändig anhalten laſſen. Wann Wir nun hierauf nit unterlaſſen, die von ihrer Lbd. vorgewendte Motiven nit allein in nothwendige reiffe Erwegung und Deliberation zu nehmen, ſondern auch dieſe Sach an die geſamte Churfürſten des Heil. Reichs, als unſer innerſte Räth, dahin Sie ihrer Art, und Eigenſchaft nach gehörig, gelangen zu laſſen, und ihrer L. L. L. L. L. Gutachten darüber einzuholen, die dann ihres Theils hiebey einig Bedenken gehabt, Wie hiebeyneben und zuforderiſt aber Se. des Churfürſten in Bayern Lbd. tapfere, getreue, allgemein nützlich und hocherſprießliche Dienſt angeſehen und zu Gemüth genommen, welche dieſelbe neben andern gleich zu Anfang der in unſerm Königreich Böheim entſtandener Rebellion, auch darauf im Heil. Reich erfolgten langwürigen Kriegs- Empörungen unverſchont ihrer eigenen Perſon, Uns dem Heil. Reich, und gemeiner Chriſtenheit erwieſen, ihre Lbd. ſolches noch täglichs thut, und hinführan nit weniger zu thun urbietig iſt, auch wohl thun kann, mag und ſolle, hierneben ſo haben Wir in Erwegung obangezogener durch Ihr Lbd. ausgeführter Urſachen auf ermelter unſerer, und des Heil. Reichs Churfürſten Räthliches Bedenken mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, und rechter Wiſſen, in die gebettene Prorogation, und Erſtreckung der hiebevor von ihrer Lbd. erlangten ſechzehen jährigen Zolls-Erhöhung als Römiſcher Kayſer unſern Conſens, und Verwilligung auf Maaß und Form, wie hernach folget, gnädiglich gegeben, thun das hiemit von Römiſch- Kayſerlichen Macht wiſſentlich in Kraft dieſes Brieſes alſo, und dergeſtalt, daß über die hiebevor bewilligte, bereits im Jahr 1625. den 27. May verfloſſene 16. Jahr, noch auch ferner die darauf folgende 30. Jahr, alle mehrgedachtes Unſers lieben Vetters, Schwagers und Churfürſten, Herzog Maximilian in Bayern Lbd. in Dero Fürſtenthum, und Landen hergekommene, und berechtigte Zoll, auch, wie ihre Lbd. darüber von unſern Vorfahren Römiſchen Kayſer, und Königen privilegirt und begnadet, in allen Zollbahren Waaren, und an allen alten und gewöhnlichen Zollen und Mauthſtätten zu Waſſer, und Land, in obberührten Fürſtenthum und Landen, und wo ihre Lbd. ſonſten Zollſtädt haben, durchgehend gleichfalls dahin erhöhet, und augmentirt ſeyn ſolle, daß wo ihre Lbd. vor der erſten bewilligten 16. Jahr einen Gulden, Schilling, Pazen, Kreuzer oder Pfenning zu Zoll gehabt, ihre Lbd. hiefüran auch noch dieſe 30. Jahr von Zeit der verfloſſenen ſechzehen erſt bewilligten Jahr an-

anzuraiten, wie dieſe ſechzehen Jahr, zwee erheben, und einnemmen mögen, doch daß ihre Lbd. nit weniger, als hiebevorn, über die Zöll deren ſie obangeregter Geſtalt von Alters berechtiget ſeyn, keinen neuen Zoll, oder Zollſtadt ferner anrichten, oder aufſetzen, auch unſere, und des Heil. Reichs Churfürſten, unſere, und derſelben Diener, ſo viel ihre eigene Nothdurft belangt, von dieſem erhöheten Zoll, oder Aufſchlag gänzlich und durchaus eximirt und befreyet ſeyn, wie ingleichen die Augmentation und Erhöhung auf diejenige, ſo darwider ſonderlich privilegirt, und gefreyet ſeyn möchten, gar nit extendirt, oder verſtanden werden ſolle, und dann letztlich wann ſolche über die erſt bewilligte ſechzehen, noch auf 30. Jahr prorogirte Zeit verfloſſen, daß ihre Lbd. alsdann dieſe jetztbeſchehene weitere Bewilligung ferner nicht gebrauchen, oder fortſetzen, ſondern dieſelbe nach Verflieſſung ſolcher Jahr gänzlich caſſirt, aufgehebt und gefallen, auch ohne ferner erindern und anmahnen ab, und erloſchen ſeyn und bleiben, auch obbenents Churfürſten und Herzogen in Bayern Lbd. unſern, und des Heil. Reichs Churfürſten deswegen gebührlich unter ihrer Lbd. Subſcription und Inſiegel verfertigte Revers, nach Ausweiſung der uns deswegen von jetz gemelten, unſers, und des Reichs Churfürſten überſchickten Notel zuſtellen, und denſelben in allen genehm halten, auch da vielleicht unterdeſſen neue unherkommene Zoll, über die alte der Orten ohne Vorwiſſen angeſtelt, dieſelbige gebührlich wieder abgeſchaft werden ſollen, und meynen, ſetzen und wollen, von obberührter unſerer Kayſerlichen Macht, daß vielgemelter unſer lieber Vetter, Schwager und Churfürſt, Herzogs Maximilians in Bayern Lbd. Dero Erben und Nachkommen, obangeregten erhöheten Zoll, oder Aufſchlag, obberührter maſſen über die beſagte ſechzehen noch ferner 30. Jahr aufheben, einnemmen und empfahen, und die ſo ſolchen Zoll gefährlicher Weiſe verführen werden, darummen ſtraffen, ihre Lbd. auch die 30. Jahr, oberzehlter Geſtalt, ohne Weigerung und Widerred gereicht, und gegeben, und daran von Niemand keine Irrung oder Eintrag gethan werde, und da hierüber jemands, wer, der, oder die wären, den gemelten erhöheten Zoll, oder Aufſchlag gefährliche Weiß verfähren, den oder dieſelben oft genannten Churfürſten, und Herzogens in Bayern Lbd. und Dero Erben und Nachkommen, oder derſelben Zollner, ſo ſie jederzeit auf und anberührten Zollen und Zollſtädten haben werden, um ſolches überfahren, mit ſamt ihren Waaren, Haab und Gütern aufhalten, und deshalben nach Zimlichkeit, den gemeinen beſchriebenen Rechten und Reichs-Conſtitutionen gemäß ſtraffen, und pfänden, und damit gegen uns, unſern Nachkommen und dem Heil. Reich, auch ſonſt jemand andern nit gefrävelt, noch gethan haben ſollen, doch uns, und dem Heil. Reich, an unſerer Obrigkeit unvorgreiflich und ohnſchädlich, auch alſo des vielbeſagten Churfürſten und Herzogen in Bayern Lbd. Dero Erben und Nachkommen und derſelben Zollner, mit dem Zoll oder Aufſchlag niemand höher oder weiter, dann wie obſtehet und verwilliget, beſchweren, oder dringen, auch ſonſten mit dieſer ausdrücklichen Limitation Maaß und Beſcheidenheit, wie hie oben gemeldet, und gebieten darauf allen und jeden Churfürſten, Fürſten, Geiſt-und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Vögten, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verweeſern, Amtleuten, Landrichtern, Schuldheiſſen, Burgermeiſtern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und ſonſten allen andern, unſern und des Reichs Unterthanen, und Getreuen, in was Würden, Stand oder Weeſen die ſeynd, ernſt, und feſtiglich mit dieſem Brief,

und

und wollen, daß Sie vielgemeltem Churfürſtens, und Herzogens in Bayern Lbd. an jetzt berührten erhöheten Zolls, und Aufſchlags weiterer Prorogation und Unſers derentwegen erfolgten Conſens und Verwilligung, auch an weiterer Einnahm und Empfahung ſolchen erhöheten Zolls, und Aufſchlags die noch ferner prorogirte 30. Jahr über, nicht hindern noch irren, ſondern Sie denſelben dieſe Zeit noch weiter erheben, und genieſſen laſſen, und hierwider nicht thun, noch das jemands andern zu thun geſtatten, in keine Weiß, als lieb einem jeden ſeye, unſer, und des Reichs ſchwere Ungnad, und Straffe und darzu eine Pöen, nemlich ſechzig Markt Löthigen Golds zu vermeyden, die ein jeder, ſo oft er freventlich hierwider thäte, uns halb in Unſer, und des Reichs Cammer und den andern halben Theil, oft ernennts, unſers lieben Vettern, und Schwager Churfürſt, und Herzogens in Bayern Lbd. Dero Erben, und Nachkommen ohnnachläßlich zu bezahlen verfallen ſolle. Mit Urkund dieſes Briefs beſiegelt mit unſerm Kayſerlichen anhangenden Inſiegl der geben iſt auf unſerm Königl. Schloß zu Prag dem 24. Decembris nach Chriſti unſers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt 1627. unſerer Reiche des Römiſchen im neunten, des Hungariſchen im zehenden, und des Böheimiſchen im eilften Jahre.

Ferdinand.

Ad Mandatum Sac. Cæſ. Majeſtatis proprium.

M. Arnold von Clarſtein.

Und uns darauf obbenente Unſer liebe Schweſter die Churfürſtin, Pfalzgräfin und Herzogin in Bayern Lbd. gehorſamlich anruffen und bitten laſſen, daß Wir als jetzt regierender Römiſcher Kayſer auf Ableiben beſagtes Herzogen, und Churfürſten Maximilian Lbd. anjetzo obbemelten deſſen erſtgebohrnen Sohns Ferdinand Maria Herzog und Churfürſten in Bayern Lbd. ob inſerirtes Privilegium der extendirten Zolls-Duplirung in allen und jeden ſeinen Worten, Puncten, Clauſuln, Articuln, Innhaltung, Meynung und Begreifungen, maſſen auch zum letztenmal von uns gegen ernannt Maximilian Lbd. in Anno 1638. beſchehen von neuem zu confirmiren, und zu beſtättigen gnädiglich geruheten, das haben Wir angeſehen ſolche vorgedachten ihrer Lbd. demüthig ziemliche Bitt, inſonderheit auch die vielfältige, Nutz und erſprießliche Dienſt, welche weyl. unſern freundlichen geliebten Herrn und Vattern, und Uns ſelbſten mehr gedachten Churfürſten Maximilian Lbd. in vielen hochwichtigen Anliegen und Geſchäften, jederzeit unverdroſſen erzeigt und bewieſen haben, und Se. Lbd. hinfüran Uns, und dem Heil. Reich nicht weniger zu thun und zu erzeigen gehorſamlich urbietig iſt, auch wohl thun kan, mag und ſoll, und darummen mit wohlbedachtem Muth, guten Rath und rechten Wiſſen, obangeregtes von weyland Unſerm in Gott ruhenden Herrn und Vattern, ausgegangenes Privilegium der extendirten Zolls-Duplirung, als jetzt regierender Römiſcher Kayſer alles ſeines Innhalts von neuem gnädiglich confirmirt und beſtättiget, confirmiren und beſtättigen daſſelbe auch hiemit von Römiſch-Kayſerlichen Macht, Vollkommenheit, wiſſentlichen in Kraft dieſes Briefs, und meynen, ſetzen und wollen, daß mehr berührte extendirte Zolls-Duplirung in allen ihren Worten, Puncten, Clauſuln, Articuln, Innhalt, Meyn- und Begreiffungen kräftig und mächtig ſeyn und vorgedachten Unſer freundlich-geliebter Vetter, und Churfürſt Herzog Ferdinand Maria in

Bayern, und nach Sr. Lbd. Abſterben Dero Erben und Nachkommen ſich derſelben alles ihres Innhalts freuen, gebrauchen und genieſſen ſollen, und mögen, von allermänniglich unverhindert, doch uns und dem Heil. Reich, an unſer Obrigkeit ohne Schaden, auch alſo daß Wir und des Heil. Reichs Churfürſten, unſere, und derſelben Diener, ſo viel ihre eigene Nothdurft belanget, von dieſer Zoll-Duplirung gänzlich und durchaus eximirt und befreyet ſeyn und bleiben ſollen. Und Wir gebieten darauf allen und jeden Churfürſten, Fürſten, geiſtlich- und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landvögten, Vizdomen, Vögten, Pflegern, Verweeſern, Amtleuten, Landrichtern, Schuldheiſſen, Burgermeiſtern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden und ſonſten all andern, unſern und des Reichs Unterthanen, und Getreuen, in was Würden, Stand oder Weeſen die ſeynd, ernſt und veſtiglich, mit dieſem Brief, und wollen, daß Sie mehr bemeltem Unſern Vettern, und Churfürſten, Herzog Ferdinand Maria in Bayern Sr. Lbd. Erben und Nachkommen viel berührter unſers geliebten Herrn Vatters ſeel. verliehenen Zolls-Duplirung geruhiglich und unangefochten erfreuen, gebrauchen und genieſſen, und gänzlich dabey bleiben laſſen, auch hierwider nicht thun, noch das jemals andern zu thun geſtatten, in keinerley Weiß noch Weg, als Lieb einem ſeye, unſere, und des Reichs ſchwere Ungnad, und Straf, und noch darzu die Pöen in obvermeldtem Privilegio der extendirten Zoll-Duplirung einverleibt zu vermeyden, die ein jeder, ſo oft er freventlich hierwider thäte, uns halb in Unſer und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil viel bemeltem unſern lieben Vettern und Churfürſten, Herzogen Ferdinand Maria in Bayern Sr. Lbd. Erben und Nachkommen, unnachläßlich zu bezahlen verfallen ſeyn ſolle. Mit Urkund dies Briefs beſiegelt mit unſerm Kayſerlichen anhangenden Inſiegel, der geben iſt auf unſerm Königlichen Schloß zu Prag den 5. Octobris 1652.

Nro. VII.

Confirmatio des neuen Bayeriſchen Aufſchlags.

Prag, den 5ten October. 1652.

Wir Ferdinand der Dritte von GOttes Gnaden erwehlter Römiſcher Kaiſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien ꝛc. König Erzherzog zu Oeſterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant zu Steyer, zu Kärnden, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schleſien, Fürſt zu Schwaben, Marggrafe des heiligen Römiſchen Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, gefürſter Graf zu Habſpurg zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Kyburg und zu Görz, Landgraf in Elſaß, Herr auf der Windiſchen Mark zu Portenau und zu Salins ꝛc. Bekennen öffentlich mit dieſem Brief, und thuen kundt allermänniglich, daß uns die Durchlauchtige (Titl.) Maria Anna Churfürſtin in Vormundſchaft Namen ihres mit Weyland dem (Titl.) Churfürſten Maximilian in Bayern ꝛc. erzeugten erſtgebohrnen Sohns des (Titl.) Ferdinand Maria Churfürſten in Bayern durch Ihre ermeldt Unſeren lie-

lieben Schweſter, gevollmächtigte Gewalthaber die (Titl.) Maximilian Graf Kurz und Graf Maximilian Wilibald zu Wolfegg Erb-Truchſeß, ſodann Johann Maidl zu Deuvenhoven, ein Conceſſion und Gnaden-Verſchreibung, über Ferdinand Maria Liebden Fürſtenthum Bayern ꝛc. doppelten Aufſchlag auf Wein, Meth, Bier, Victualien, und andere Waaren, ſo Seiner Liebden Ur-Anherrn, Weyland Herzog Albrechten in Bayern auch Ihren Erben und Nachkommen, von Weyland dem Allerdurchlauchtigſten Fürſten Herrn Maximilian dem andern Römiſchen Kaiſer Unſerem geliebten Herrn und Vettern, Hochlöblicher Mildſeeligſter Gedächtnuß, vergünnt und erlaubt worden, in Originali fürgebracht, welche von Wort zu Worten hernach geſchrieben ſtehet, und alſo lautet.

Wir Maximilian der Andere von GOttes Gnaden, erwehlter Römiſcher Kaiſer zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Erzherzog zu Oeſterreich, Herzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kärnden, zu Krain, zu Lützenburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schleſien, Fürſt zu Schwaben, Marggraf des heiligen Römiſchen Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, gefürſter Graf zu Habſpurg, zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Kyburg, und zu Görz, Landgraf in Elſaß, Herr auf der Windiſchen Mark, zu Portenau und zu Salins ꝛc.

Bekennen öffentlich mit dieſem Brief, und thuen kund allermänniglich; nachdem Uns der Hochgebohrne Albrecht Pfalz-Graf bey Rhein, Herzog in Ober- und Niedern Bayern ꝛc. Unſer Lieber Vetter, Schwager, und Fürſt, vertraulich zu erkennen geben, wie Sr. Liebden zu den jetzigen geſchwinden unruhigen Zeiten, die merklichen Ausgaben, und der Unköſten dermaſſen häufig zuſtünden, daß Sie vermögender nahmhaften, und ſtattlichen Hülfen, die Sr. Liebden von Dero lieben und getreuen Landſchaften, in Zeit Sr. Liebden Landesfürſtlichen Regierung, aus unterthänigen Gehorſam, und Treu, zu mehrmalen mit Uebernehmung der Schulden, und in anderweeg, anſehentlich geleiſtet worden, nicht umgehen kunten, auf Mittel und Weg zu gedenken, wie Sr. Liebden Ihr Fürſtliches Einkommen zu einer Mehrung und Beſſerung bringen möchten, Uns auch derowegen gehorſamlich um Unſern gnädigen, und Vätterlichen Rathe und hülflichen Beyſtande erſucht, wann Wir dann ohne das aus angebohrner Kaiſerlichen Milde, jedermänniglich Gnad zu erzeigen geneigt, fürnemlich aber gegen denen, die Uns als die fürnehmſten Glieder des heiligen Reichs die Bürden, und Sorgfältigkeit deſſelben getreulich tragen helfen, und ihren Gehorſam, und Treu für ander würklich und wohlerſprießlich erweiſen, Unſer Kaiſerliche Zuneigung, und Mildigkeit erſcheinen zu laſſen, begierig ſeyn, auch benannter Unſer Vetter, Schwager und Fürſt, Herzog Albrecht, nicht weniger auch Sr. Liebden geliebte Vor-Eltern ſich gegen Uns, und Unſern löblichen Vorfahrern am Reiche in vielfältige Weeg mit Darſtreckung Ihrer Land, Leuth, und Vermögens, ganz ehrlich aufrichtig und ſtattlich, zu andern des heiligen Reichs, Fried, Ruhe, Wohlfahrt, und Aufnehmen, jederzeit willig, unverdroſſen erzeiget, und Sr. Lbd. mit Unſern und des Reichs wichtigen Sachen nochmahlen vielfältig beladen würdet, zu denen Er ſich auch inskünftig nicht weniger als bis daher alles gutwilligen, und gehorſamen Fleiß erbeuth, ſo haben Wir nicht unterlaſſen wollen, auf die Mittel gnädiglich zu gedenken, in was unbeſchwerliche Weeg Sr. Liebden Cammer-Gut in ein Mehrung, und Beſſerung

zu bringen ſeye, damit Sie die Beſchwerlichkeit der allgemeinen Reichs- und anderer Bürden, mit denen Sie bishero für andere Gemeinen Fried-Lebens halber beladen geweſen, deſto leichter ertragen, und ſammt Dero geliebten Söhnen Unſern lieben Vettern, denen es inkünftig, da das Land getheilt werden ſollte, noch mehrers vonnöthen ſeyn würdet, Ihren Fürſtlichen Stand erhalten mögen, wie Uns dann um nicht weniger Unſern Nachkommen am Reich zu Handhabung Unſer Kaiſerlichen Hoheit und Majeſtät, billig angelegen ſeyn will, daß dergleichen hohe Glieder des Reichs, und fürnehmſte Fürſtliche Häuſer, im Fürſtlichen hochanſehnlichen Thun, und Weſen, und Ihrer wohlhergebrachten Reputation bleiben können, Uns auch neben dem allen erinnert, wie nemlich von Weyland Unſern nächſten Vorfahren am Reich, und lieben Herrn Vettern und Vattern Kaiſer Carln dem Fünften und Kaiſer Ferdinanden dem Erſten hochlöblichen ſeeligen Gedächtniß, Erſtlich dem auch Hochgebohrnen Wilhelmen und Ludwigen, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Ober- und Nieder-Bayern ꝛc. dann auch Sr. Liebden ſelbſt, ein Aufſchlag auf den Wein, Meth und Bier, in Maaß und Ordnung einzubringen, und zu erfodern, wie der verſchiener Jahren durch Sr. Liebden Landſchaft bewilligt, und in Anfang gebracht, ſeiderher aber, und erſt dieſes Jahr Unſerer Erfahrung nach, doppelt für ſich, und all Ihrer, und Sr. Lbd. Erben, nachkommende regierende Fürſten in Ober- und Nieder-Bayern ꝛc. als nemlich auf jede Maaß Wein und Meth ein Pfenning ſchwarz und dann aufs Bier, auch ein genanntes zu ſchlagen, gnädige Conceſſion und Gnadverſchreibung gegeben worden, welche doch durch Sr. Lbd. Landſtände anderſt nit wollen angenommen, noch geſtattet werden, als daß nemlich Sy denſelben Aufſchlag in ihren Handen zu behalten, und länger nit in Gang und Brauch bleiben zu laſſen vermeinen, als bis die von Ihnen für Sr. Lbd. angenommenen Schulden abzahlt ſeynd.

Weil wir aber nit allein für billig geachtet, daß Sr. Lbd. von Uns bey angeregten Kaiſerlichen Gnaden-Verſchreibung Hand gehabt, ſonder Uns noch darzue aus eigener Bewegniß entſchloſſen haben, Sr. Lbd. für Dero hieoben angedeute gethreuen Dienſt Unſere Kaiſerliche Gnaden, ſowohl als ſeelig gedachte Unſer liebe Herren Vetter und Vatter zu erzaigen, und neben dem den Unterthan des Fürſtenthums Bayern, viel geringer und erträglicher ſeyn geachtet, da Wir Sr. Lbd. den vorbeſtimmten Wein, und ander Getränks Aufſchlag, wie Unſers Herrn Vatters Gnaden Verſchreibung Sr. Lbd. ohne das zuläſt zu perpetuiren, zu Sr. Lbd. Handen zu nehmen, ſondern auch wo es Ire alſo gefällig ſeyn wolte, mit noch ſo viel zu beſſern und zu erhöhern, als daß Wir Ihr auf Victualien und andere Waaren, deren man zu Aufenthalt des Leibs und der Nahrung mehrers als des Weins bedürftig iſt was zu ſchlagen aus Kaiſerlicher Macht vergönnen ſolten, dem allem nach haben Wir mit wohlbedachtem Muth, guten zeitigen Rath und rechter Wiſſen, aus eigener Bewegniß und Willkühr, genannten Unſerm lieben Vettern, Schwager und Fürſten, Herzog Albrechten in Bayern ꝛc. und allen Sr. Lbd. Erben, regierenden Fürſten in Bayern, dieſe nachfolgende beſondere, auch ewig und immerwährende Gnad, Conceſſion und Bewilligung gethan, nemlich daß Sr. Lbd. und derſelben Erben freye Macht und Gewalt haben ſollen, jetzt oder hinfüran den obangeregten doppelten Aufſchlag wie der anitzo in Sr. Lbd. Landſchaft Handen iſt, zu ſich zu nehmen, und darzu mit noch ſo viel, das iſt, die Maß allerley Weins und Meths, wie ob ſtehet, über den vorigen, noch mit einem Pfen-

ning

ning ſchwarz, und das Bier mit auch noch ſo viel, als jetzt davon genommen würdet, zu mehren, zu höhern und zu beſſern, dem auch, das iſt, ſowohl den alten als den neuen jetzt bewilligten Aufſchlag, welcher dann von jeder Maaß Wein und Meth fürtershin auf zweeen Pfennig ſchwarz, dergleichen auch vom Bier, wie obſtehet, und nicht höher erfordert werden ſolle, zu Sr. Lbd. Willen, Nutz und Wohlfahrt zu verwenden, jetzt gebräuchiger oder anderer fügſamermaſſen, bey den Fuhr- und Schifleuthen oder den Wirthen im Land, durch das Umgeld, oder durch die beede Weeg, das iſt, den Aufſchlag und Ungeld ſamtlich oder unterſchiedlich, wie es Sr. Lbd. auch Dero Land und Leuthen zum wenigſten beſchwehrlich iſt, ſo viel als obſtehet, einzufordern, und endlich nach Dero Wohlgefallen zu disponiren und zu handlen, wie Wir ihnen dann ſolches hiemit von Römiſch-Kaiſerlicher Macht-Vollkommenheit, wiſſentlich in Kraft dieß Briefs concediren, bewilligen, vergönnen und erlauben. Meynen ſetzen, und wollen auch, daß mehrgedachter Unſer Vetter und Fürſt, Herzog Albrecht in Bayern und Sr. Lbd. Erben und Nachkommen Herzogen in Ober- und Nieder-Bayern nun hinfüran, ſobald es ihnen gefällig iſt, jetzt bewilligte Höherung des Weins und andern hievor benannten Getränks Aufſchlag oder Umgeld einfordern, aufheben und empfahen laſſen, darzu ſollen und mögen Sie auch alle und jede, die ſolchen Aufſchlag gefährlich verführen, oder denſelben zu geben verwidern würden, darumen ſtraffen, Sie, wo Noth thuet, pfänden, aufhalten, verhaften, dagegen auch wie bey andern Zoll und Mauthſtätten gebräuchig, mit der Straf verfahren laſſen, von allermänniglich unverhindert. Wir und Unſere Nachkommen am Reich ſollen und wollen auch mehrberührten Unſern Vettern, Schwager und Fürſten Herzog Albrechten ꝛc. und Sr. Lbd. Erben und Nachkommen dabey feſtiglich handhaben und ſchützen, Wir geben ihnen auch hiemit ſonderbahren Gewalt, daß Sie ſich ſelbſt dabey wohl handhaben und erhalten mögen, dann was Sie alſo zu Handhabung deſſen, wider die Verächter und Ueberfahrer handlen, oder fürnehmen werden, damit ſollen ſie wider Uns und das heilig Reich oder jemands andern nicht gethan, noch gefrävelt haben, noch jemanden deſſelben zu verantworten ſchuldig. Und ob Wir wohl lauter bericht worden, daß gemeine Landſchaft in Bayern, und etlich derſelben ſondere Stände durch Unſere Löbliche Vorfahren am Reich und die vorgeweſten regierenden Fürſten in Bayern, dermaſſen befreyet, und begnadet, daß ſie mit neuen Zöllen, Mauthen und Ungeld, nit ſollen beladen werden, wie ſolches die Bayeriſche Lands-Erklärung und ſonderbare Privilegien, und Briefliche Urkunden, ſo Sie die Stände von der Bayeriſchen Landſchaft bey Handen haben, zu erkennen geben, So wollen Wir doch hiemit ſolchen, gemeines Landes und ſonderbaren Stände habenden Privilegien, Begnadungen und Freyheiten, aus beweglichen guten Urſachen und rechten guten Wiſſenheit, auch eigner Bewegnuß Vollkommenheit Unſers Kaiſerlichen Gewalts und Macht, in dieſem Fall und nicht weiter, als ſovor ſich Unſere Conceſſion erſtreckt, dann in ander Weeg ſollten Ir deren von der Landſchaft in Bayern gemeine und ſonderbare Privilegien und Freyheiten allerding ungeſchwächte bleiben, gänzlich derogirt haben, als daß ſie, wie ſie auch geſchaffen, und höchſt verpüent oder bekräftigt, wie oft, und wem ſie auch confirmirt ſeyn, dennoch wider dieſe Unſer Begnädigung, weder inner- noch auſſer Recht, Geiſtlichen noch Weltlichen nit würken noch Kraft haben, ſich auch deren, Sie die Ständ des Fürſtenthums Bayern, darwider nicht gebrauchen ſollen, weder inner noch auſſer Rechtens, die auch da es beſchähe, im Rech-

ten, noch ſonſten nit angenommen, noch darauf geurtheilt, oder erkennt werden ſolle, in kein Weeg, und obgleich darwider was erkennt, geurtheilt, oder geſprochen wurde, ſollte doch ſolches alles ein lautere Nichtigkeit ſeyn, und zu keiner Execution gezogen werden, dann Wir das alles hiemit wiſſentlich und wohlbedächtlich aus hieoben angezogenen Unſerer Kaiſerlichen Vollkommenheit und Macht caſſirt, aufgehebt, und mit ſondern Ernſt verbotten, auch Sr. Lbd. von ihrer ſelbſt eignen und Dero Voreltern Obligation und Verſchreibungen doch allein dießfalls und nicht weiter abſolviret haben wollen, alſo daß Sr. Lbd. und derſelben Erben ſolche Obligation und Verbindungen hierinnen gar nicht binden ſollen, alles in beſter und beſtändigſter Form, wie das zum kräftigſten und würklichſten beſchehen ſoll, kann oder mag.

Und gebieten auch hierauf allen und jeglichen Churfürſten, Fürſten, Geiſtlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Lands-Hauptleuthen, Land-Marſchallen, Landvögten, Hauptleuthen, Vitzdomen, Vögten, Pflegern, Verweſern, Amtleuthen, Schultheißen, Burgermeiſtern, Richtern, Räthen, Burggemeindten, und ſonſt allen Unſern, und des heiligen Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands oder Weeſen die ſeyen, inſonderheit aber den dreyen Ständen gemeiner Landſchaft in Obern und Niedern Bayern, ernſtlich und veſtiglich mit dieſem Brief, und wollen, daß Sy oftgenannten Unſern Vettern, Schwagern und Fürſten, Herzog Albrechten in Bayern, Sr. L. Erben und Nachkommen, an Anſtellung, Anrichtung, Einnehmung und Empfahung vielberürtes hievor und jetzt bewilligten und geſtaigerten Auffſchlags noch Ungelds, gar in keinen Weeg weder viel noch wenig, nit engen, irren, noch hintern, ſich auch darwider Ihrer habenden Freyheiten und Privilegien, wie die Namen haben, gar in kein Weeg gebrauchen, ſonder Sy Ihre Landsfürſten, daß Sy ſich deſſen geruhiglich und nach ihren Willen und Wohlgefallen gebrauchen und genieſſen mögen, genzlich dabey bleiben laſſen, und hierwider nicht thun, noch das Jemands andern zu thun geſtatten, in khein weis, als lieb einem jeden ſeye, Unſer und des Reichs ſchwehre Ungnade und Straffe, darzu ein Poen, nämlich funfzig Marckh löthigs Golds zu vermeyden, die ein jeder, ſo oft er freventlich hierwider thäte, halb in Unſer und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil vielbemeldten Unſerm Vettern, Schwager und Fürſten, dem Herzogen in Bayern oder Sr. L. Erben und Nachkommen unnachläßig zu bezahlen, verfallen ſein ſolle, mit Urkund dieß Briefs beſiegelt mit Unſerm Kayſerlichen anhangenden Inſiegl, und geben in Unſer und des Heil. Reichsſtadt Augsburg, den Siebenden Tag des Monaths Februarv, nach Chriſti Unſers lieben Herren und Seeligmachers Geburth, Tauſend, Fünfhundert und in dem Sechs und Sechzigſten Jahr, Unſerer Reiche, des Römiſchen im Vierten, des Hungariſchen im Dritten, und des Beheimiſchen im Siebenzehenden Jaren.

Maximilian

Ad Mandatum domini electi Imperatoris proprium.

Lindeckh.

Und

Und Uns darauf obgenannte Unſer Schweſter der Churfürſtinn Pfalzgräfinn und Herzoginn in Bayern L. gehorſamlich gebetten, daß Wür als jetztregierender Römiſcher Kaiſer, auf erfolgtes Ableiben obbenannt Herzogen Maximilian L. anitzo ermelt Dero erſtgebohrnen Sohn Herzog Ferd. Maria L. ſolche Conceſſion und Gnaden-Verſchreibung über Sr. Liebden Fürſtenthum Bayern, gedoppelten Aufſchlag in all- und jeden ihren Worten, Puncten, Clauſuln, Articuln, Jnnhaltung, Meinungen und Begreiffungen zu confirmiren und zu beſtättigen, immaſſen jüngſt hievor weyland Unſer freundlich geliebter Herr und Vatter, Kaiſer Ferdinand der andere, hochlöblicher Gedächtniß, und wir das letzte mal gegen beſagt Herzogs Maximilian Liebden auch ſelbſt gethan haben, von neuem gnediglich geruheten; So haben Wir dennoch angeſehen, wahrgenommen und betrachtet die vielfältigen nützlichen und erſprießlichen Dienſte, ſo Sr. Liebden Voreltern, weyland Unſern Vorfahrern am Reich Römiſchen Kaiſern und Königen hochlöblicher Gedächtniß, Uns dem heiligen Reich und unſerm löblichen Erzhaus Oeſterreich, in deſſen hochwichtigen Anliegen, und Sachen, jederzeit unverdroſſen erzeigt, und bewieſen haben, und ermelter Herzog Ferdinand Maria Liebden hinfüran Uns, und dem heiligen Reiche, auch berührten Unſerm Erzhaus Oeſterreich nicht wenig zu thun, und zu erzeigen urbietig iſt, auch wohl thun kan, mag, und ſolle, um darum mit wohlbedachtem Muth, guten That, und rechten Wiſſen, angeregte weyland Unſers lieben Herrn und Vettern ſeelig Conceſſion, und Gnaden-Verſchreibung, in allen und jeden ihren Worten, Puncten, Clauſuln, Articuln, Jnnhaltungen, Meinungen, und Begreiffungen, als jetzt regierender Römiſcher Kayſer von neuen gnädiglich confirmirt, und beſtättigt, confirmiren und beſtättigen dieſelbe hiemit, von Römiſch- Kayſerlicher Machtvollkommenheit, wiſſentlich in Kraft dieſes Briefs, und meinen, ſetzen, und wollen, daß mehrberührte Conceſſion und Gnadenverſchreibung, deſſen doppelten Bayeriſchen Aufſchlags in allen ihren Worten, Puncten, Clauſuln, Articuln, Jnnhaltungen, Meinungen, und Begreiffungen, kräftig und mächtig ſeyn, und vorgedachter Unſer freundlicher lieber Vetter, und Churfürſt Herzog Ferdinand Maria in Bayern, und nach Sr. Liebden Abſterben, Dero Erben und Nachkommen ſich derſeiben alles ihres Jnnhalts freuen und gebrauchen, und genüſſen ſollen, und mögen, von allermänniglich unverhindert, doch Uns, und dem Heil. Römiſchen Reiche, und ſonſt männiglich an ſeinen Rechten ohne Schaden; Und Wir gebiethen darauf allen und jeden Churfürſten, Fürſten, Geiſtlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Rittern, Knechten, Lands-Hauptleuten, Land-Marſchallen, Landvögten, Hauptleuten, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verweſern, Amtsleuten, Schuldhaißen, Burgermeiſtern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und ſonſt allen anderen Unſern, und des heiligen Römiſchen Reichs Unterthanen, und Getreuen, was Würden, Standts oder Weeſens die ſeyen, inſonderheit aber denen dreyen Ständen gemainer Landſchaft in Obern und Untern Bayern ꝛc. ernſtlich, und veſtlich mit dieſem Brief, und wollen, daß Sie mehrbemelten Unſern lieben Vettern, und Churfürſten ꝛc. Herzog Ferdinand Maria in Bayern ꝛc. Sr. Liebden Erben und Nachkommen, vielberührter Unſers geliebten Herrn Vetters ſeeligen Conceſſion, und Gnaden-Verſchreibung, deſſen neuen gedoppelten Aufſchlags geruelich, und unangefochten erfreuen, gebrau-

chen, und genüſſen, und gänzlich darbey bleiben laſſen, auch hierwieder nicht thuen, noch des Jemands anderen zu thun geſtatten, in keinerley Weiß noch Weege, als lieb einem jeden ſeye, Unſer und des Reichs ſchwehre Ungnad und Straff, auch darzu ein Poen, nemlich fünfzig Marck löthiges Golds zu vermeiden, die ein jeder, ſo offt er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unſer und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil viel bemeldtem Unſern lieben Vettern, und Churfürſten, Herzogen Ferdinand Maria in Bayern ꝛc. Sr. Liebden Erben und Nachkommen, unablåßlich zu bezahlen verfallen ſeyn ſolle. Mit Urkund dies Briefs, beſiegelt mit Unſerm Kayſerlichen anhangenden Inſiegel, geben auf Unſerm Königl. Schloß zu Prag, den 5. Octobr. 1652.

Ferdinand.

Nro. VIII.

Copia

Des von denen jüngſt zu Mühlhauſſen anweſenden Churfürſten und deren abweſenden Geſandten, eingeſchickten Revers, wie Ihro Churfürſtliche Durchlaucht in Bayern denſelben, gegen der auf 30. Jahr weiter bewilligte Zoll- und Mauth-Duplirung fertigen ſolle.

Wir Maximilian von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzoge in Ober- und Nieder-Bayern, des Heil. Röm. Reichs Erz-Truchſes, und Churfürſt, bekennen und thuen kund offentlich mit dieſem Brief vor uns Unſere Nachkommen, und Erben. Als weyland der Allerdurchleuchtigſte, Großmächtigſte Fürſt, und Herr, Herr Rudolph des Namens der Ander erwählter Römiſcher Kayſer hochlöblichſter Gedächnus Uns uff Unſer unterthänigſtes Anſuchen, in Anno 1609. aus Kayſerlichen Gnaden über die in unſerm Fürſtenthum Bayern zuvor habende Zollbahre Gerechtigkeit, und dasjenige ſo von Alters an unſern Zöllen erhoben worden, uff 16. Jahr lang noch ſo viel, und alſo das Doppel uffzuheben, einzunehmen, und zu empfangen mit Vorwiſſen, und Conſens der ſamtlichen des Heiligen Reichs Churfürſten allergnädigſt verwilliget, und aber diejenige Beſchwehrungen daruff Wir angeregte Conceſſion, und Dopplirung erlanget, noch zur Zeit ſich nicht geringert, ſonder Uns noch vielfåltig im Weeg liegen.

Die Wir auch ausführlich, und beſtändiglich ſowohl Unſer mit Churfürſten Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. als auch höchſt Se. Kayſerliche Majeſtät ſelbſten zu erkennen gegeben, und daruff eine von 30. Jahr lang Verflüß- und Endung der nächſtbewilligte 16. Jahr, welche im Monath Mayo des verwichenen 1625. Jahrs verfloſſen erlangt. Uff Maß, und Form Ihrer Kayſerlichen Majeſtät darüber ſagenden Briefs von Worten zu Worten hernach geſchrieben alſo lautend:

Wir

Wir Ferdinand ꝛc. ꝛc. ⸗ ⸗ ⸗ Inſeratur.

Daß Wir demnach ſolche Ihrer Kayſerlichen Majeſtät und obgedachten Unſer mit Churfürſtlich⸗ allergnädigſt⸗ und freundliche Bewilligung zu unterthänigſten, und freundlichen Dank angenohmen, und darauf verſprochen Uns obligirt, und verbunden Uns auch alſo bey unſern Fürſtlichen Ehren und wahren Worten, hiemit, und in Krafft dies Briefs, daß Wir obgedachten Churfürſten Ihre Unterthanen, Diener, und Zugewandten, derſelben Hab und Gütern mit dieſem erſteigerten doppeln Zoll nicht beſchwehren, ſonder an allem und jeden Zollſtetten Unſers Fürſtenthums mit ihren Waaren, und Gütern Zollfrey durchpaßiren, fürfahren, und treiben laſſen wollen. Sie auch dagegen mit einigem Gebott, Verbott, oder Uffenthalt, Hinderung und Sperrung nicht beleſtigen laſſen ſollen, und wollen, damit aber in ſolcher Zollbefreyung kein Betrug gebraucht werde, und andere unter dieſem Schein ſich auch durchzuſchleiffen, nicht unterſtehen. So haben Unſerer Mit⸗Churfürſten Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. bewilliget, daß derſelben Unterthanen, oder Angehörige, wann ſie an unſeren Zöllen fürfahren, oder treiben, Unſern Zöllern mit Hand⸗Gelübt verſprechen ſollen, daß die Wahren, Gütere und Viehe ſo ſie führen, oder treiben laſſen, Ihren Herren, oder Ihnen, und ſonſten niemand Frembden zugehörig ſeyen (Wir verſprechen auch hiemit gleicher Geſtalt, daß Wir Unſern Erben und Nachkommen über den in Unſerm Fürſtenthum von Alters herbraichten Zoll und deſſen erlangte Erſteigerung, und Prorogation keinen neuen Zoll, unter was geſuchten Schein das auch beſchehe, anordnen, und erheben, Uns auch der jetzigen Erhöhung über die 30. beſtimte Jahr, auch höher und anderer Geſtalt nicht, dann wie der Kaiſerl. Majeſt. Begnädigungs⸗Brief maßgiebt, bey Verliehrung dieſer jetzigen Erhöhung (die Wir alsdann uff den Fall einiges geſpürten Mißbrauchs ſo bald ipſo facto verwürket haben ſollen) Uns gebrauchen wollen) ſondern daß nach obgedachten verſchienenen 30. Jahren die mehrgedachte Zolls⸗Erhöhung wiederum gänzlich ohne ferner Anmahnen, und Erinneren, abgeſtellt, caſſirt, uffgeheben, gefallen, todt und abſein ſoll, und das Zollgeld alsdann durch Uns Unſere Erben, und Nachkommen höher, und weiter nicht als vor der gemeldten jetzo bewilligten Erhöhung geweſen, und von Alters hero genohmen, erhoben, und gefordert worden, daran Uns Unſere Erben, und Nachkommen, alsdann kein Vorwendung einiger Præſcription, Verjährung, oder ſonſten alle andere Exceptiones, Auszüg und Behelff, wie ſolches erdacht werden möchte, ichtwas vortragen, und zu ſtatten kommen ſollen. Dann Wir Uns derſelben bey obbeſagter Unſerer Fürſtlichen Verſprechung aller, und jeder Inſonderheit begeben. Als wann dieſelbe mit der Clauſul das gemeiner Verzieg nicht binden ſoll. Es gehe dann ein ſonderer vorher, hierin benentlich ſpecificirt, und ausgedruckt wären. Alles getreulich, und ohne Gefährde, geſtalt Wir dann auch Cammerer und Rath der Stadt Regenſpurg ſamt Ihrer zugehöriger Bürgerſchaft, Deroſelben Haab, und Güthern mit ſolchem erſteigerten Zoll nicht beſchwehren, ſondern Sie, an allen und jeden Orten Unſers Fürſtenthums mit ihren Waaren, und Güthern obgedachter Erſteigerung erlaſſen, und es ſonſten Ihrenthalben in allermaſſen, wie oben der Churfürſtlichen Unterthanen halben diſponirt halten wollen, ſo lang bis Wir Uns deßwegen mit ihnen eines anderen in der Güte verglichen, oder bey Ihrer Majeſtät und der Churfürſten Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. ein anderes ausbringen werden, wie es dann auch denen zwiſchen

Uns und Ihnen recht ſchwebenden Proceſſen unnachtheilig ſeyn, ſonder ſich ein jeder Theil nach Ausgang derſelben des Ausſchlags erfreuen, und gebrauchen ſoll, und mag, deſſen zu Urkund haben Wir Unſer Inſiegel an dieſen Brief hangen, und davon jedem Churfürſten einen zuſtellen laſſen. Geben ꝛc.

Nro. IX.

Der Hochwürdigſten und Durchleuchtigſten, des Heil. Röm. Reichs Hochlöblichen Herren Churfürſten vortrefliche und Hochanſehnliche Herren Abgeſandte,

Hochwürdige, Wohl Edle, Geſtrenge und Hochgelehrte, inſonders großgünſtig Hochgeehrte Herren.

Als die verwittibte Churfürſtliche Durchleucht in Bayern, meines gnädigſten Herrn Frauen Mutter, damalige bevollmächtigte Vormünderin und Regentin in Lands-Sachen, mein gnädigſte Frau, bereits anno 52. zu Prag bey ihrer Kayſerlichen Majeſtät und ſelbiger Zeit allda neben Ihrer Churfürſtlichen Durchl. Perſönlich gegenwärtig geweſene Herren Churfürſten, durch den Chur-Bayeriſchen geheimen Raths-Directorn, Obriſten und Land-Hofmeiſtern Maximilian Kurzen, Grafen von Palleye, um ein fernere geraume Erſtreckung, oder Perpetuirung des dem Haus Bayern von den vorigen Kayſern und Churfürſten anno 1609. auf 16. Jahr concedirten, und nochmals anno 1627. bey dem Churfürſtlichen Collegial-Tag zu Mühlhauſen auf 30. Jahr prolongirten Privilegii, wegen Duplirung der vorher gehabten gewöhnlichen Zöllen und Mauten, aus denen von wohlgedachten Herrn Grafens Excellenz vorgebracht mehrfältigen ſehr wichtigen Urſachen gebührend anhalten laſſen, haben allerhöchſt und höchſtgedacht Ihre Kayſerliche Majeſtät, Churfürſtliche Gnaden und Durchleucht ſolche remonſtrirte Motiven nicht allein für ganz erheblich befunden, ſondern auch ſich gleich damahlen in Anteceſſum zu allergeneigten Kayſerl. und Churfürſtl. Willfahr in ampliſſima forma erbothen und erklärt.

Nun hat zwar mehr höchſtermelte Frau Churfürſtin hernach unter währendem jüngſten Regenſpurgiſchen Reichstag bey einigen Herrn Churfürſten und Churfürſtlichen Geſandten dieſes Werk durch mein wenige Perſon theils nochmalen erinnern, theils aber vor erſt anbringen, und recommendiren laſſen, jedoch den Curſum publicorum negotiorum bevorab gegen dem Ende ſolchen Convents, da man mit den Expeditionibus geeillet, durch des Chur-Hauſes privata nicht interturbiren, ſondern wegen der an den letztern 30. Jahren damahlen noch übrig verbliebenen Zeit, und nächſt veranlaſten allhieſigen ordinari Reichs-Deputations-Tag, wobey das hochlöbl. Churfürſtliche Collegium ohne das wiederum zuſammen zu kommen gehabt, und alſo keine Periculum moræ erſchienen, der Sachen bis zu erſterwehnten Gelegenheit etwas Anſtand geben.

Nach-

Nachdeme ſich aber dieſe Deputations-Verſammlung ziemlich lang verzogen, und ein ganzes Jahr dem beſchehenen Veranlaß nach zu ſpath angefangen, unterdeſſen obbedeuter maſſen Prorogationis der 30. Jahren faſt dahin verſtrichen, haben die jetzt regierende Churfürſtliche Durchleucht in Bayern, mein gnädigſter Herr, gleich zu Eingang der Churfürſtl. Collegial-Congreſſen an Dero Herrn Mit-Churfürſten geſchrieben, und gebetten, daß dieſelbe um angeregter Urſachen willen, dieſe Bayeriſche doppelte Zolls-Continuations-Sach nunmehr auf förderlichſt, und noch in tempore vornehmen, Ihren Geſandten nothwendige Inſtructiones darüber ertheilen, und Ihrer Churfürſtl. Durchleucht dasjenige, was höchſtbeſagte Herren Churfürſten ſich hierinn ſchon willfährig erbotten, und erklärt, würklich wiederfahren laſſen wolten, geſtalten es daran nicht ermanglet, und Ihre Churfürſtliche Gnaden und Durchleucht zu Maynz, Speyer, Cölln und Sachſen, den Ihrigen ſchon längſten der reſpectivè Propoſition und Votorum halber gnädigſten Befehl ertheilet haben.

Alldieweilen dahero das Werk dergeſtalt diſponirt, daß Ihre Churfürſtl. Durchleucht an verlangender Erziehung ihres Intents um ſo viel weniger zweifeln kunten, hingegen demſelben merklich daran gelegen, daß deſſen Vornehmung nit noch länger verſchoben werde, gelanget an die Churfürſtl. Herrn Geſandte, im Namen und auf Special-Befehl, mehr Höchſtgedacht meines gnädigſten Herrn, das gebührende fleißigſte und eiferigſte Erſuchen, Dieſelbe das Weeſen vor Handen zu nehmen, und wegen oftermelter doppelten Zolls-Prorogation, oder Perpetuation, hierinnen einen endlichen gewürigen Schluß machen wollen.

Welche wohlgemeinte Bezeigung Ihrer Churfürſtl. Durchleucht nicht allein gegen Dero Herrn Mit-Churfürſten, in ſolcherley und anderen Fällen mit gleichmäßig Promptität erwiederen, ſondern auch meiner hochgeehrten Herrn Abgeſandten hierunter waltende Bemühung, in gnädigſter danknehmigen Erkanntnus nicht auſſer Obacht ſtellen werden, denſelben mich dabey zu beharrlichen Favor und Affection dienſtlich recommendirend, und allzeit verbleibend.

Meiner Großgünſtig und Hochgeehrten Herrn

Schuldwilligſter Diener

Chur-Bayeriſcher Deputirter.

Nro. X.

Allerdurchleuchtigſter, ꝛc.

Euer Kaiſerlichen Majeſtät bleibt hiemit allerunterthänigſt unverhalten, und geruhen dieſelbe auch aus deme in Abſchrift beygelegten Memoriali Ihro mit

 mehre-

mehrerem allergehorſambiſt referiren zu laſſen, was geſtalten der nächſt abgelebter Churfürſtlichen Frau Wittib in Bayern Durchlaucht lobſeeligſten Andenkens, als der jetzt-regierender Churfürſtlichen Durchlaucht in Bayern damalige Vormünderin und Regentin in Land-Sachen bereits An. 1652. zu Prag bey der unterdeſſen ebenmäßig Todts verblichener Kaiſerlichen Majeſtät allerglorwürdigſter Gedächtnuß und ſelbiger Zeit allda perſönlich gegenwärtig geweſenen Herrn Churfürſten umb eine fernere geraume Erſtreckung oder Perpetuirung des- dem Haus Bayern von denen vorigen Kaiſern und Churfürſten An. 1609. auf gewiſſe Zeit concedirten und nachmals An. 1627. bey dem Churfürſtlichen Collegial-Tag zue Mühlhauſen weiters prolongirten Privilegii, wegen Duplirung deren vorher gehabten gewöhnlichen Zöllen und Mauthen aus vorgebrachten Urſachen gebührend haben anſuchen laſſen, darauf auch eine gewürige Reſolution und Erklärung erhalten, ſo zwar hernacher auf nächſt vorigen Reichs-Tag und deme gefolgten Ordinari-Reichs-Deputations-Convent zu Frankfurth bey dem Churfürſtlichen Collegio nachmals geziemend erinnert, und dießfalls zue willfahren geſchloſſen worden, deſſen Expedition aber aus allerhand vorgefallenen Verhinderungen und inſonderheit wegen entzwiſchen gekommenen Kaiſerlichen Todtsfalls ins Stecken gerathen.

Wann nun höchſtgedachte jetzt-regierende Churfürſtliche Durchlaucht in Bayern angeregter Expedition halber ferners Anmahnung thuen laſſen, auch unſere allerſeits gnädigſte Herrn Principalen gedachte angeführte Urſachen vor ganz erheblich und dergeſtalt bewandt befunden haben, daß ihres Dafürhaltens mehr höchſt-berührter Ihrer Churfürſtlichen Durchlaucht nit abhanden zu gehen, ſondern wegen beharrlicher Continuation ſolcher wichtiger Motiven mit der begehrten Perpetuation ernannter Zoll-Duplirung, jedoch gegen Aushändigung der gewöhnlichen Reverſen bey verwahrter Notul nach vorgedachter maſſen zue willfahren ſeye, auch man nit zweiflen will, Euer Kaiſerlichen Majeſtät der bereits zu Prag oblauts geſchehener Kaiſerlicher Zuſage nach darzue gleichfalls allergnädigſt geneigt ſeyn werden; Als haben deroſelben im Namen höchſt-erwehnter unſerer allerſeits gnädigſter Herren Principalen Kraft darüber habenden Special-Befelchs Wir ſolches allerunterthänigſt nit bergen, und zugleich gehorſambiſt bitten wollen, Sie geruhen mehr höchſt-berührter Ihrer Churfürſtlichen Durchlaucht in Bayern in mehrernannte Perpetuation deß-wegen Duplirung der vorgehabter gewöhnlicher Zöllen und Mauthen erhaltenen Privilegii ebenmäßig aller-

gnä-

gnädigſt zu willigen, auch hierüber Dero Kaiſerliches Diploma auszufertigen, jedoch anderſt nit, als auf die in vorermeldtem Revers enthaltene Maaß und Conditiones einzurichten, und ehender nicht verabfolgen zu laſſen, bis Seine Churfürſtliche Durchlaucht jedem unſerer gnädigſter Herrn Principalen vorgedachte Revers mit Dero Churfürſtlichen Inſiegel vollnzogen herausgegeben haben, geſtalten dann mehr höchſt-gedachte unſere gnädigſte Herrn Principalen nach Einkommung berührter Revers des gebettenen Conſens halber mit Ertheilung gewöhnlicher Scheins ſich auch gebührlichen erweiſen wollen, und Euer Kaiſerlichen Majeſtät thuen Wir damit zu langwüriger und beſtändiger Leibs-Geſundheit, Kaiſerlich-friedfertiger glückſeeliger Regierung und allerſeits Selbſt-verlangenden Kaiſerlichen Wohlergehen in Schutz des Allerhöchſten, Deroſelben aber uns zu beharrlichen Kaiſerlichen Hulden und Gnaden allerunterthänigſt und gehorſambiſt empfehlen. Datum Regenſpurg den 6ten Septembris 1668.

Euer Kaiſerl. Majeſtät,

Allerunterthänigſt treu gehorſambiſte

Des Heil. Röm. Reichs Churfürſten zue gegenwärtigen Reichs-Tag bevollmächtigte Räthe und Geſandte,

Franz Conradt von Stadion,
Johann Adam Umbeſcheiden,
Joannes Chriſtoph. Allenhofen,
Auguſtin Strauch,
F. Marenholtz.

Nro. XI.

Wir Ferdinand Maria (Titl.) bekennen und thun kund offentlich mit dieſem Brief vor Uns und Unſere Nachkommen und Erben als von vorigen Römiſchen Kaiſern erſtlich An. 1609. und dann folgends An. 1627. über die in unſerm Fürſtenthumb Bayern zuvorn habende Zollbare Gerechtigkeit, und dasjenige, ſo von Alters ahn unſern Zöllen erhoben worden, noch

ſo viel, und alſo doppelt aufzuheben, einzunehmen, und zu empfangen, mit Vorwiſſen und Conſens der ſambtlichen des Heil. Reichs Churfürſten jedesmal auf gewiſſe Jahr verwilliget; Nun aber diejenige Beſchwerungen und Urſachen, darauf Wir angeregte Conceſſion und Duplirung erlangt, alſo beſchaffen, daß die jetzt-regierende Römiſch-Kaiſerliche Majeſtät mit Vorwiſſen und Einwilligung Unſerer Mit-Churfürſten L. L. L. L. L. L. auf beſchehene umſtändliche Vorſtellung erſtgedachter Beſchwerdten und Motiven, auch reſpective unterthänigſtes und gebührendes Erſuchen ſolche Zolls-Duplirung gahr zu perpetuiren allergnädigſt beliebt haben, auf Form und Weiß, wie ſolches der von allerhöchſt-gedachter Kaiſerlichen Majeſtät darüber ertheilte Begnadigungs-Brief, ſo von Wort zu Worten hernacher geſchrieben ſtehet, mit mehrerem ausweiſet.

Inſeratur: Wir Leopold ꝛc. ꝛc. ﹘ ﹘ ﹘

Daß Wir demnach ſolche Ihrer Kayſerlichen Majeſtät und obgedachter unſern Mit-Churfürſten allergnädigſte und freundliche Bewilligung zue unterthänigſten und freundlichen Dank angenohmen, und darauf verſprochen, uns obligirt und verbunden haben, gereden und verſprechen, obligiren und verbinden uns auch bey unſeren Churfürſtlichen Ehr- und wahren Worten, hiemit und in Kraft dieſes Briefes, daß Wir obgedachte Churfürſten, Ihre Unterthanen, Diener und Zugewandte, mit ſolch- doppelten Zoll nicht beſchwehren, ſondern ahn allen und jeden Zoll-Stätten unſers Fürſtenthumbs mit ihren Wahren und Güthern Zollfrey durchpaſſiren, fürfahren und treiben laſſen wollen, Sie auch dagegen mit einigem Geboth und Verbott oder Aufenthalt, Hinderung und Sperrung nit beleſtigen laſſen ſollen und wollen, damit aber in ſolcher Zoll-Befreyung kein Betrug gebraucht werde, und andere unter dieſem Schein ſich auch durchzuſchleiffen nit unterſtehen, ſo haben Unſern Mit-Churfürſten L. L. L. L. L. L. bewilliget, daß derſelben Unterthanen oder Angehörige, wann ſie ahn unſeren Zöllen fürfahren, oder treiben, unſern Zöllern mit Handgelöbe verſprechen ſollen, daß die Wahren, Güter und Viehe, ſo ſie führen, oder treiben laſſen, ihren Herrn oder ihnen, und ſonſten Niemands frembds, zugehörig ſeyen. Wir verſprechen auch hiemit gleichergeſtallt, daß Wir unſere Erben und Nachkommen über den in unſerm Fürſtenthumb von Alters hergebrachten Zoll und deſſen erlangte Erſteigerung und Perpetuation keinen neuen Zoll, unter was geſuchten Schein das auch beſchehe, anordnen und erheben, Uns auch der jetzig perpetuirten Erhöhung anderer Geſtalt nit, dann wie der Kayſerlichen Mayeſtät Begnadigungs-

Brief

Brief Maß giebt, bey Verliehrung ſolcher Erhöhung (die Wir alsdann uff den Fall einiges geſpührten Mißbrauchs, ſo bald ipſo facto verwürkt haben ſollen) uns gebrauchen wollen, alles getreulich und ohne Gefehrde, geſtalten Wir dann auch Cammerer und Rath der Stadt Regenſpurg, ſambt ihrer zugehörigen Burgerſchaft, deroſelben Haab und Güther, obgedachter Steigerung erlaſſen, und es ſonſten ihrethalben, allermaſſen wie oben der Churfürſten Unterthanen halber diſponirt, halten wollen, ſo lang, bis Wir uns deswegen mit ihnen eines und des andern in der Güthe verglichen, oder bey Ihrer Majeſtät und der Churfürſten L. L. L. L. L. Lbd. ein anders ausbringen werden, wie es dann auch denen zwiſchen uns und ihnen Recht-ſchwebenden Proceſſen unnachtheilig ſeyn, ſondern ſich ein jeder Theil, nach Ausgang derſelben des Ausſchlags erfreuen, und gebrauchen ſoll und mag, deſſen zu wahrem Urkundt haben Unſer Inſiegel ahn dieſen Brief hangen, und davon jedem Unſerer Mit-Churfürſten einen zuſtellen laſſen. Geben, ꝛc.

Nro. XII.

Allerdurchleuchtigſter ꝛc. ꝛc.

Demnach Ihre Churfürſtl. Durchleucht in Bayern ꝛc. mein genedigiſter Churfürſt und Herr ꝛc. ꝛc. mir die Ausfertigung des zu Regenſpurg verſammleten hochlöbl. Churfürſtl. Collegii, wegen der ſchon längſt beſchehenen Verwilligung Dero perpetuirlichen Zoll-Duplirung mit dieſem genedigiſten Bevelch zukommen laſſen, daß ich ſelbige gehöriger Orten auslieſſeren, und darauf die Expedition dergeſtalt eyfrig ſollicitiren ſoll, damit Ihre Churfürſtl. Durchleucht Deroſelben eheiſt habhafft werden mögen.

Als thue ich ſolch genedigiſtem Bevelch hiemit gehorſambiſt nachkommen, und Euer Kayſerl. Majeſtät alleruntertheniglſt bitten, Dieſelbe geruhen die allergenedigſte Verfügung vorzukehren, damit hierüber das gewöhnliche Kayſerliche Diploma förderlichſt ausgefertiget, und mir zugeſtelt werde, hierüber Euer Kayſerlichen Majeſtät zu Allerhöchſt Kayſerlichen Gnaden mich alleruntertheniglſt empfehlente

Ewr. Röm. Kayſerl. Mayeſtät

alleruntertheniglſt gehorſamſter

Joh. Ferdinand v. Steyberer.

Notata ad §. 1.

1 absatz Es ist gantz gewis, daß das Durchläuchtigste Churhaus Bayern sich einer in ansehung des Ursprungs und Anfangs gantz besondern Beschaffenheit seiner Landeshoheit in Vergleich der übrigen Reichs-Stände zurühmen habe; eben daher

2. Weilen man überzeugt, von denen übrigen keine Zeit ihres Ursprungs genau bestimmen, und solche nur auf jeweilige Veränderungen des teutschen Reichs, und in dem großen zwischen reiche, suchen muß; Dagegen aber Bayern schon vor der fränkischen Königen Beherrschung ihre eigene Fürsten aus dem Geschlecht der Agilolfingern gehabt; mithin sehr lang vor andern regierende Herren waren; über diß hat schon Theodo ao: 701. Bayern in 4. Fürstenthum getheilet, welches nur in der Macht eines regierenden Herrn seyn kan. Deßgleichen ist mit Genehmhaltung des regierenden Hertzogen Utilo von dem Heil: Bonifacio Bayern in 4. Bistumer eingetheilet worden.

3. Wann es unmöglich ist, den eigentlichen Anfang der Landeshoheit gewißer, und allgemeiner Gräntzen zu setzen, so kommt es in applicatione nur: und des andern nicht darauf an, was die Lehrer des Staats-

Recht überhaupt davon pro universali prin-
cipio, et regula setzen, weil solches particu-
lar-Vorrechten nicht præjudiciren mag,
des Ertzhaus Österreich würden sich damit
nicht zu frieden geben.

4. Daß sich nicht alle Regalia von Landes-Hoheit
Rechten bey allen Reichs-Ständen durchgehen-
heiten lassen, ist daher keine folge, da
es nicht bey ein- oder anderen behauptet
werden könne.

5. Der Satz daher noch unerwiesen, daß die
Zoll- und Mauth-recht in keiner R: Provinz
der Landes Hoheit anklebend gewesen.

6. Man will glauben, daß die Teutsche Kö[nige]
dieses Recht allerdings behauptet haben,
man widerspricht aber, daß zu selber Z[eit]
die Fürsten Reichs-Stände gewesen, sonde[rn]
nur Officiales waren, da der Autho[r]
selbst sagt, daß ihnen die Reichs-Provinzen
anvertrauet worden; dieses will ja keinen
Reichs-Stand, und keine Landes Hoheit sagen
mithin der Schluß falsch.

7. Daß die nachmahlige Kayser auch dieses als
ein Vorrecht zu erhalten bedacht gewesen
und die eingeschlichene Mißbräuch abzu-
stellen getrachtet, beweiset daher noch
eben nicht, daß es von ein: und anderen
allschon unter anderen Hoheits-Rechten nicht

hergebracht, und befestigt worden seyn
können.

8. Eben das entscheidende entweder durch K. Privilegium: oder einem wohl hergebrachten ruhig bestehenden, und ein widerstrebenden Gebrauch überwürfft den nur allein auf ersteres versessenen Verfaßer, der auf leztens gantz vergißt, und dieses entweder erfordert also gar kein K. Privilegium, wenigstens giebt er dadurch selbst zu, daß der Ursprung nicht eben daher seyn müße. ist also genug, dieses Recht durch Herkommen allein zu erweisen.

9. Daß die Reichs-Fürsten entweder solches Recht durch ein Herkommen behaupten, oder die Kayser denenselben in ältern Zeiten Privilegia ertheilen können, ist man allerdings einverstanden.

10. Was Henniges ad Inst: Pacis schreibt, verstehet sich allerdings von der Zeit des oben erwehnten Friedens-Instrument, nicht aber auf die älteste Zeiten, oder weil es doch die mehreste Reichs-Stände per Privilegia Caesarea erhalten haben. Die Eingeständnus des Ludwig gehet ja eben nicht weiter als auf des Friedens; und wie kommt es, daß das Kayßl. so hoch erhobene Vorrecht, und reservat dieses zoll=

und Maut-Rechts-Privilegii selbsten auf den Consens der Churfürsten eingeschränckt worden?

11. Herr v: Kreitmajr Staats-Rechts-Lehren nach der heutigen Reichs-Verfassung ist gantz richtig, der Schluß auf vorige Zeiten sehr unrichtig.

12. Es ist dahero auch kein geringes unternehmen diese Voraussetzungen für Beweis angeben und durch generale Vermischte Anführungen folglich das Gegentheil behaupten wollen. Die von dem Chur-Bayrl: Maut-Regal erforderende Beweise, sind Theils geschehen, Theils notorisch, und Theils von der Art, daß vielmehr es hierwider das Gegentheil dem Widersprecher zuzuführen obliegt.

ad not: a.

13. Wann für die Lobl: Bayrl: Landschaft als immediat-Stand ihre allschon viele Jahre her gebrauchte Gränitz Aufschläge von Chur-Bayern verwehrt worden, so läßt sich ein weit höheres auf den Landesherrn selbst schlüßen. H: Betrachter muß übrigens erst erweisen, welche Zölle in Bayern nicht hergebracht, und also für Gesätz-widrig animadvertirt worden.

ad §. 2.

Vieles auf einmahl, und per Bausch gesagt, aber nichts erwiesen, man kan also eben so

alles wiedersprechen, und nach der Histori
das Gegentheil behaupten. Doch muß sie
denen Hertzogen, daß sie einiges Recht der
Zölle auch in ältesten Zeiten ausgeübet, gleich-
wohl einstehen, und ist es auch mit Verwilli-
gung der fränckis: Könige geschehen, so ist
es ja nach seinem Verlangen Legal, und
Gültig: ausgeübet worden.
An der Vollmächtig: und unabhängigen
Art stoßet sich selber am meisten, und nur
nach dieser Wort-Fexerey bemühet er sich
den gantzen Gegen beweis zu führen.
Ich überlasse dieses dem Verfasser der Recht-
mäßigkeit in mehreren aus zuführen, jeder
unpartheyisch, und Wahrheit Liebender wird
sich aber mit deme begnügen, daß zu erwei-
sung des Herkommens genug seye, daß nicht
verneinet werden könne, daß dieses Recht
eingestandenermaßen alschon in aller-
ältesten Zeiten ausgeübet worden.

ad not: a.

Wenn man sich zu Zeiten Thasilonis eine
solche Vorstellung, wie der Author sagt,
gemacht hätte, so würde es wohl unnöthig
und ungeschickt gewesen seyn, eine Schen-
kung, die nicht geschehen könnte, sich Con-
firmiren zu lassen, und Kayser Arnulph
würde noch weniger diese Schenckung, als

ihnen nachtheilig, und ungültig in dem Bestät-
tigungs Brief angezogen, oder wohl gar
bestättiget haben. Übrigens ist mir aber-
mahl die mit Einwilligung der Könige von
denen Hertzogen schon damahl ausgeübte
Macht in Zoll-Sachen genug. Nach einem weit
geführten Schwung kehret der Professor gantz
vergessen zurück, und will jetzo obige Ver-
schenkung, gleichsam als ohne Königl: Bewil-
ligung wider Kayser Arnulphs Confirma-
tion für unmäßigen angeben. Was
weiter wegen Passau, und anderer Hochstif-
ter als zum Gegenbeweis angeführt wer-
den will, hat man schon oben die Antwort
ertheilet; und ich frage nochmahlen, wie
die König, und Kayser etwas bestättigen
können, worzu die Hertzoge kein Recht ge-
habt. Vielmehr ist eben daraus die denen
Hertzogen dießfalls zugestandene Voll-
mächtigkeit der gesundten Vernunft nach zu-
schlüßen.

Eben erwehntermassen ist aus diesem Bey-
spielen die Landesherrl: Vollmächtigkeit
erweisen; Was die nachherige Kayser ge-
than, hat denen hergebrachten Rechten nicht
abbrüchig seyn können, wenigst in Ansehung
Bayerns, so wenig auch das Gegentheil bis-
her erwiesen worden, so schwer wird es künftig
fallen.

ad not: a.

Das elender Schluss, und jämmerliche Verdrehung stecket nicht hierin; Lodovicus Germanicus etc. haben auch ins besondere für Bayern der gleichen Mauth-Gesätze vorgeschrieben; ergo waren es die nachgefolgte Hertzogen nicht befugt; warum: darum sagt der authkor, weil die Carolingl: Könige Bayern regieren liessen, dergleichen nicht vermögten, dann seynd dann die Grafen, oder die Könige regierende Herren in Bayern gewesen, und seynd die Hertzogen denen Königen, oder Grafen in der regierung gefolget. hat nicht gleich nach abgang des Caroling: Stammens derselben Anverwandter Arnulphus mit Königl: Würden noch vor der Erwählung des Teutschen Königs Conradi in Bayern regiert, und gegen diesen die Waffen ergriffen; und ob schon die Sach für Arnulpho unglückl: ausgeschlagen, so verhöhete er sich doch mit Conradi Nachfolger Henerico dergestalt, dass er sich des Königl: Tituls zwar enthalten wolte, fortan aber gleichwohl potestatem Regiam behielte, und die Königl: Gewalt, die Bischöfe in Bayern zu ernennen, erhielte. In der bestättigung heist es: Regnum Bojoaria uti possidet, ita possideat, proterea

Bojoariæ etiam Pontifices eius Subjaceant ditioni. Ejus potestas sit, uno defuncto alterum ordinare. Verum deserat Bojoariæ Nomen Regis, et Ducis adsumat, Regique Germaniæ Henrico juret fidelitatem.
Der grosse Coccaus sagt daher, daß Bayern das erste Hertzogthum in Teutschland gewesen: eine so gehäßige Vorderung hätte man also zu nicht vermuthen sollen.

ad not: C:

Schon ebenmäßig ein Kayserl.er Bestättigungs Brief. videatur superius dictum, so geringe der Author die Gerechtsame, und Vortheile gedachten der damahligen Landes-Fürsten machen will, so größer machet er sie in der That durch die selbst eingestehende Kayßl: Bestättigungen.

ad §: 3.

Da aus bisherigen schon genugsam der ältesten Bayrisch: Hertzogen ausgeübtes Mauth- und Zoll-Regale erscheinen, und selbst durch Kayßl: Bestättigungs-Briefe dargethan ist, so muß man sich in der That verwundern, warum erst dermahlen noch eine Frag seyn solle, oder seynd die von dem Authore bishero selbst angeführte Bestättigungs Briefe erst verschiedene Jahr hundert nachher über obige Mauth-Regalia

galia entheilet worden?
Aber der Author will nunmehr dem Chur
Haus Bayern alles entreißen: und da er
mit Beweis nicht auskommen kan, will er
nicht nur mögliche, sondern seiner Gesin-
nung nach so gar boshaft Vermuthende
fälle als Beweis Gründe aufführen, welche
eine nachdrückliche, und gründliche Widerleg-
ungs Art! man kan sich aber daraus leicht
vorstellen, was Genuines selber aus der
Historie beyzubringen bemühet seyn wird;
der selber füglich vorzuschreiben sich
nicht entblödet, daß die Hertzoge Wittelspacki-
scher Linie keineswegs jure Postliminii, son-
dern Kays: aus gnaden zum Hertzogthum
Bayern gekommen, und was dergl: mehr
angeführet wird, die offenkundigkeit wi-
derspricht ja diesem Satz von selbsten, oder
aber ist die abstammung Ottonis von Ar-
nulpho unwißend, die einsetzung desel-
ben in sein alt Vätterliches Stamhaus da-
here nicht ein bloße Gnad, sondern eine
gerechte handlung gewesen. Hier, es ent-
stehet noch die frag, ob die zersplitter-
ung, welche Kayser Friederich mit dem
alten Königreich, und grossen Hertzog-
thum Bayern gemacht, in einer Rechtens
verthentiget worden könne? und ob diese

Kayser dem Ottoni nicht vielmehr Unbild, als Wohlthat erweisen; da er demselben nur den Rest zugeeignet, die große Stück Österreich, Kärnthen, Crain, Tyrol aber abzureißen. Doch gleich bey Eintritt seiner Hertzogl: Regierung behauptete Otto so wohl gewisse Zöll, und jura in, und um Regensburg, die sich auch zur unmittelbarkeit geschwungen, noch mehr aber den Saltz zoll, und hierzu verlegte Isar-Brucke zu München, ohngeacht des ehegen den vorigen Hertzog Heinrich ergangenen Kaysl: Ausspruchs. Alles übrige beruhet auf leeren Muthmaßungen.

Ad not: a.

Wann das Bayre Haus schon lang vor andern Reichs-Ständen Regalia ausgeübet, so hat es auch billig besondere Vorrechten gehabt; jedoch dieße wollen dem Authori gar nicht anstehen, und wann er schon deren Ausübung nicht widersprechen kan, so will er doch solche in dieser qualität als besondere Vorrechten angestritten, ob er doch schon in der That selbst wenig dadurch gewinnet. Bisher waren dieselben Grundsatz, daß die Kayserl: Privilegia den ausschlag geben müßten; nun findet er auch den von Kayser Carl dem IV. erhaltenen Freyheits-Brief.

Wie sehr er aber nicht nach wahrheits Liebe- der Scribenten, sondern nach Cabalisten Art diesem Privilegio alle Buchstaben gleich-sam auszukratzen suchet, wird sich in der folge zeigen.

Vorhin setzte Er die gantze Gültigkeit auf solch K: Priv: nun kommet es auf einer noth-wendigen Bedingung der Einwilligung der Stände mit an, welche schon damahls erfordert worden seyn solle. Wer siehet nicht die Contradiction, und zugleich die unschickl: Berufung zu dieser zeit auf die Wahl Capit: nun.

Über obenhin nichts beweisende Muthmas-sungen will man sich gar nicht aufhalten.

Einmahl ist es genug: daß H: Author eingestehet, daß Kayser Carl der IV. den Hertzogen v: Sagan, und ihrem gantzen Hertzogthum N[3] die alten Vornehmsten der Schältzer Hertzogthümer in ansehung der hohen Landsfürstl: Gerichtsbarkeit durch diesen Brief zugestanden habe: Es haben aber bekanntl: die Schältzer und Saganer im Stam haus ausgemacht.

Warum soll man sich aber erst über die gültig: oder ungültigkeit dieses Briefs auf-halten? Wenn man so alte Rechten, und Privilegia behandeln will, welche Kraft-

Stand wird dabey sicher seyn; nicht allein durch
Kayl: Privilegia, sondern auch durch alt
Löbl: Herkommen haben die Hertzoge in Bayern
ihre Rechte ausgeübet, wie solches der Kayl:
Brief selbst besagt, es ware keine neue
Gnadens-Verleihung, sondern nur eine
Bestättigung N.B. all ihrer von dem Reich: und
sonst hergebrachter Rechte. Es kommet
dahero nicht mehr erst auf eine unnütze Frag
an, was Kayser Carl der IV. bestättigen
wollen, nachdem er die schon hergebrachte,
und schon genugsam damahls erweisene Rechte
würckl: bestättiget hat.
Und ob man schon auch zum überfluß den Gegen-
ger nicht schuldigen beweis machen könnte,
daß die damahlige Hertzogen in Bayern
das jenige besessen, was durch besagten
Brief bestättiget worden, so ists aber,
da eben dieser Bestättigungs brief vor sich
selbsten meldet, eine höchst übertriebene,
und allenthalben beleidigende Argwohn,
Kayser Carl habe etwas, was nicht vor han-
den ware, confirmirt, und diese seye da-
hero erschlichen; kurtz vorhero sagte der
Author, der Kayser Carl habe die Rechte
der Hertzogen in Ansehung der Zölle, und
zwar in soferne, als diese hinlängl: haben
erwiesen werden können, bestättiget, per

Formalia, als sie uns denn der genugsam-
lich erwiesen haben. jetzo will er, sie hätten
nichts erweisen, und die Kayß: Bestättigung er-
schlichen. Gehet man so mit Kayß: Privilegi-
en um, zu was werden sie nutzen können?
wann sie nicht selbsten zum besten Beweiß
dienen. ob schon die Kayß:en Wahl Capitula-
tion vielmehr, und ausdrücklich die in ob-
servanz gebrachte Zoll-Concessionen be-
stättiget, so siehet man doch nicht, wie sich
ein Vergleich aus alten Zeiten daraus
machen lasse, und ist es gewiß ungereimter
von neueren Zeiten einen Gebrauch und
application auf mehr als 400 Jahr zu-
ruck, als von diesem durch die fortwährige
observanz auf jenen machen. Es stehet fer-
ner in der Chur Bayerl: Rechtmäßigkeits-
schrift, daß man aus diesem Bestättigungs-
Brief Caroli IV. sein gantzes Gebäu des Zoll-
Regals aufzuführen gemeinet gewesen; noch
weniger ist wahr, daß selber anderst ange-
führet worden; die in dieser Druckschrift
angezogene stelle wegen der Königen in
Beyern ist nicht de verbo ad verbum: sondern
nur in Substantialibus bemerket worden,
folgl: keines wegs anderst, als in der Ur-
kund selbst allegirt. Der Author hat aber
dieses nur darum so ungleich vorgestellet,

an abermahl das Älteste Haus-Beyern zu be-
kennen, dessen Hoheit bey allen Gelegenheit
herunter zu setzen seine Hauptbemühung ist.
mir wird indessen zu sagen erlaubet seyn, daß
Wörtlein etwa: seye kein zweiflungs-Wort: und
seye: etwann, sondern soviel, als zu et-
welcher Zeit Kayß. Privilegia müssen nicht mit
zweiflungs-Worten ausgefertiget seyn.
Man siehet aber schon wieder mehr als eine
Contradiction wann die Carolingl: Kayser wa-
ren es, die Beyern aus einem Gebrauch besessen
den, oder einige derselben haben unstrit-
tig den titel als Könige in Beyern geführet
so sagt der Author selbst, gleich aber es sey
dieses nur ein blosses personal-Werck, und
habe mit dem Land selbst keine Verbindung;
wie kan denn ein Gebrauch mit dem Land kei-
ne Verbindung: und ein unstrittiger Kö-
nig im Land, wie es heißt, in Beyern nur
ein Personal Würde tragen. Weiter
sagt der Author: dieser den Carolingl:
Monarchen rechtmäßig zustehenden Macht
ungeachtet: wenn dieses Personal-Werck,
welches mit dem Land keine Verbindung
hatte, wie mag sie denenselben eine recht
mäßig zustehende Macht zu nennen, waren
sie aber wahre Könige in Beyern, und
hatten es aus einem Gebrauch besessen, wa-

nun will Er Ihnen kurtz vorhero diese Macht
entziehen, und warum sollen die aus einem
Erbrecht von diesen Besitzern ausgeübte
Regalien nicht auch auf die heutige Bayerl:
Landes Fürsten übertragen seyn?
Es ist zwar wahr, daß bey der Frag von
denen ausgeübten Zoll-Regalien der
Hertzogen in Bayern es eben hauptsächl:
nicht darauf ankommt, ob selbe auch zu
weilen Könige gewesen, oder genennet
worden, diese Auslegung aber hätte man
von Niemand andern, als von diesem
dem Höchsten Churhaus Bayern gehäßigen
Authore erwarten können, daß die
Benennung eines Königs nur willkührlich,
und in der alten Bedeutung keinen Regen-
ten, sondern einen Hertzog anzeigte, die
angeführte Beyspiel sind gewiß eben so richtig,
als die Auslegung; dem Authori ware
aber dieses noch nicht genug, er muste wohl
auch den bey ihm geringe scheinenden Hert-
zogen-Titul noch einen Verkleinerl: so gar
eines Rebellen beysetzen, die Schriftsteller
müssen gewiß in der Gesinnung gegen
das Hauß Bayern dem Authori gleich ge-
wesen seyn, wie solches sonderl: von denen
Fränkischen bekannt ist, und denen Er nach-
geschrieben.

daß, was in dem Carolingl: Bestättigungs-
brief heißet: Bayern seye ein Königreich ge-
weßen; will dem Authori nun: für allemahl
nicht anständig seyn; und er beschuldiget dahero
lieber; daß die Kayser bey Ausfertigung
der Urkunden historische Unwahrheiten ein-
kommen, und mitschleichen laßen: er will
also; daß man bey Erklärung dieses Briefs
keinmahl: hierauf Rucksicht nehme. So
wenig Ehre dieses denen Kayl: Privilegien
macht, so sehr sezt er dieselbe selbst andurch
herunter; ob kan ein jeder R: Stand, so mit
dergleichen Versehen, gewis wenig gros
thun; wann man dagegen mit solchen Chi-
canen aufgezogen kommen darf.

daß die Hertzoge in Bayern nur so weit sich
erstreckenden fallendes Maut- und Zoll-Regale
haben sollen; darüber äussert sich der Au-
thor gar sehr; und ist ihm fast ohnleidentlich:
wie weit es sich aber denen erstrecke; weis
er gewis selbst nicht; ich glaube so weit: als
es schon von denen ältesten Hertzogen und
Königen in Bayern ausgeübet nachdem her
kommen durch Kayl: Privilegia, und Consens
der Churfürsten fortgesezt, und nach denen
neüeren Zeiten rechtmäßig erweitert wor-
den.

Wann die Bestättigung Kayser Carl des IV.

dem Authori

dem Authori zu weit zu gehen scheinet: daß
sie denjenigen Richtschnur der natürlichen
billigkeit zu wieder, an welche sich die Kayser
allzeit gehalten, nembl: daß die Privile-
gia gegen die allgemeine Staats-Verfaß-
sung nicht anstoßen und zum abbruche der
Rechten eines dritten, oder wohl gar eines
gantzen Standes ein gereichen, oder ange-
zogen werden sollen. so müsten vor al-
len billig des Höchsten Ertzhaus Österreich
von Friderico erhaltene Privilegia für
solche angesehen werden, da dieses Ertz-
haus nicht nur darin solche befreyungen
erhalten, die nicht einem Tertio, oder einen
gantzen Stand, sondern dem gantzen Reich
zum abbruch, und gegen die allgemeine
Staats Verfaßung gereichen, maßen der
von daher in allen Gelegenheiten, und
zu aller zeit pretendirende Exemption
von allen Reichs-Oneribus genugsam be-
kannt. Wie könnte man dieses Privile-
gium nicht eben auf die art des Authoris
beurtheilen?

Nach auf allen Seiten möglich gethanenen wie-
wohl vergeblichen keineswegs mit Gründen,
sondern lediglich mit zuverwerdenden gesuchten
Verdacht, und Mißtrauen gemachten An-
fall auf des K: Bestättigungs-Privilegium

Caroli IV. fähret der Author fort, auch die weitern Kayserl: Privilegia in die Zahl zu ziehen, denn er es nicht besser machet, denn deß Kayser Friderich III. dergleichen Privilegia, wie Chur-Bayrisch: Seits angegeben worde, ertheilt haben solle, glaubt er schon eben nicht nicht, weil seiner historischen Erzellung nach dieser Kayser die immer mehr: und mehr anwachsende Macht des Hauß Bayrn nicht gleichgültig angesehen, ja selbes für feind erklähret: doch wie reimet sich dieses mit dem Verbothe Vorgehabten Theilung von Bayrn, gewißlich würde Viel eher der Kayser solches als ein Mittel angesehen und befördert haben, die angewachsene Macht damit zu theilen, und zu Vermindern.

Auch der bestättigungs brief Kayser Maxmilian ist dem Authori nicht wahrscheinlich: warum, weil er die Kaysl: und Reichs-Gerechtsame eifrigst zu hand haben jederzeit bemühet gewesen. fürwahr eine allerunächst-bündigste Prob.

Die Erklärung der Bayrischen Landes Freyheit ist allerdings die beste Auslegung von denen also hergebrachten Landesherrl: Vorrechten deren Hertzogen in Bayrn, in Ansehung des Maut- und Zoll-Regals: daß hierin sich künftig nach dem zu richten

befohlen wird, was von alter unter allen Ständen herkommen seye: darunter machet aber der Author sowohl hier, als unten bey der anmerkung ad §. 7. eine gantz falsche Interpretation, da er unter denen Ständen die Reichs-Stände verstehen will, wie reimet sich aber eine Erklärung der Bayrisch. Landes Freyheit auf die Reichs-Stände; den es wohl einen andern verstand, als von denen Bayrisch. Land-Ständen, das ist von den Prelaten, Rittern- und Adl, dem Bürgerstand haben, denen die Hertzogen in der Erklärung der Landes-Freyheit sich danach zu richten anbefehlen, was von Alters unter ihnen herkommen, da sie bekanntlich ein- so andere, auch Städt, und Märckt besondere Zoll Freyheit von denen Hertzogen, und regierenden Landes herren erlangt haben. Nach diesen wahren verstand würde der Author gewiß die Erklärung der Bayrisch. Landes-Freyheit nicht für die beste auslegung gehalten haben.

Kayser Carl des IV. ertheilte Privilegia müssen schon wieder herhalten, daß man aber in einer offentlich. Schrifft, und ein Privatus sich eines solchen Ausdrucks gebrauchen darf, daß auf solche nicht viel zu halten

lege; ist in wahrheit eine Vermeßenheit, u[nd]
daher noch mehr zu bewundern, daß solche
ohnbedenklich von der Reichs-Versamblung
selbst Kayl: Mt: vorgelegt, und hierauf s[elbst]
bezogen werden mögen, um aber indeßen
Bayern nichts einzuräumen, scheuet sich der
Author nicht, auf die Kayl: Privilegia selbs[t]
los zugehen, sonst hätte derselbe es längst
nachgeben müßen; und scheinen daher an-
führenden historischen Erzehlungen bleibt
allemahl die paſsion zur seite.
Wer einmahl eine böse Meynung hat, wird
selbe nicht ändern, mithin von. 100. folgen-
den Privilegien des vermel: gedenken; dies
legt der Author genugsam zu tag; denn
da nebst dem Uralten herkommen, und Rech-
ten die Hertzoge in Bayern noch weiter an-
so stattliche Kayl: Urkunden, und Bestättig-
ungen haben, die von zeit, zu zeit dieser
Rechten und rechtmäßige ausübung beweisen
so sollen diese Kayl: Bestättigungen über-
flüßig, unnütz, ja gar nachtheilig seyn.
vorher waren sie höchstnothwendig, jezo
gar unnütz, wie will sie dann der Author
haben?

ad not: b.

Man könnte gar wohl behaupten, daß man
sich hin: und wieder Kayl: Bestättigungen

Brief blos aus Vorsicht nicht aber aus Nothwendigkeit gebene lassen; was aber bestättiget worden, muß zuvor vorhero existiret haben, und schon ausgeübt worden seyn; da sich Facies Imperii so offt geändert, hat man aus Vorsicht auch das gethan, was die Zeit-Umstände angerathen haben. Umsonst verlangt der author mehrere gleichlauthende Stellen von dem Verwilligungs-Brief, da er nunmehr allen und jeden schon im voraus allem wehrt entziehen will.

ad Not: C.

Nach schon genug entdeckter Gedenkensart wird auch hier abermahl schlecht genug von Kaysl. Privilegien raisonirt; so solte man wohl höchst wunder nehmen, wenn die hohe Reichs-Stände schlechterdings an einem solchen wort, so, ohne deßen die höhe noch selbst eingesehen, all schon von denen Comitial-Gesandtschafften als eine Beylag zu dem Reichs-Gutachten gelegt worden, theil nehmen, sie gantz stillschweigend annehmen, mithin sich selbst das gröste Prejudiz zuziehen solten.

ad §: 4:

Der Author ist schon gewohnt, alles aus der bösen Seite anzusehen, daher will

ſie alle ausgeübte Rechte im zollweſen für Anmaßungen halten, und ſo kan man geſchwind alles herkommen auf einmahl über den hauffen werffen.

Der bemühung, und dem Eyfer der jeweiligen Kayſer in erhaltung ihrer Vorrechte, woraus er die Rechte der Hertzogen entkräfften will, kan man ja eben das ähnliche entgegen ſagen, daß ſie hierunter zuweilen zu weit gegangen; die in folgenden zeiten gemachte einſchränkungen laßen keinen zweifel übrig.

Die angeführte hiſtoriſche Erzehlungen ſeynd lauter Facta aus offenen Reichs Tägen, mithin Verordnungen nicht allein des Kayſers, oder Königs, ſondern auch der Stände, und ſelbſt mit zuthun der Hertzogen Von Beyern à Regibus, et Principibus interdicta sunt, heißt es: dieſe Verordnungen gehen auf die zölle, die mit Unrecht gehandhabt ſeyn, die ſollen abſeyn, es ſey denn, der Ihme bewahren möge. daß in ſelbigen zeiten dergleichen neue zölle aufgekommen ſeyn mög', deren abſtellung Verordnet worden, gibt keinen beweis, daß ältere hergebrachte darunter begriffen geweſen, wie obige Clauſul Von ſelbſt zeiget; die rede ware nur Von neuen zöllen.

daß die Kayser Zoll-Privilegia in ältern zeiten geben können, hat man eben noch nicht widersprochen, und findet man die anführung einiger Exempler dahero für unnöthig;

Der gantze Endzweck dieses §vi gehet dahin, den Zweifel zu nehmen, ob die jeweilige Kayser die Bayeril: Zoll-Regalia in der vollen Maaß, als sie ausgeübet worden, anerkennet haben, da aber in mindest erwiesen worden, daß die Kayser directe selbe angestritten, und widrig behandlet hätten, so bleibet es nun bey der Vermuthung.

ad not: a.

Dieses Vorgeben muß erwiesen werd.

ad not: b.

Wer Zölle aufsetzen kan, mag auch selbe wieder abthun; die angeführte Richtung ist indessen ein voller beweiß des von denen Hertzogen in Bayern schon vor dem 1290. Jahr ausgeübten Zoll-Regals, und gegebenen gesetzen.

§. 5.

Wann gezeiget worden, was in ansehung der Administration der Zoll-Gerechtsame an geschehen sey; so ist ja das Herkommen selbst damit erwiesen.

der Author scheinet weiter hier etwas dunk-
zu seyn, aus Ursach bey denen es nicht geblie-
ben, und nicht befolget worden, probiren nicht
blos die Kayßl: Privilegien zum Beweis: und
nicht hiezu erfordern, die Vorhandenen aber
allenthalben ungültig machen wollen: ist
immer die unendliche Beschäftigung des Au-
thoris.

ad §. 6.

Der Verfaßer fahret fort, die Beweis von
denen ältesten Bayrisch: Zoll-Gerechtsamen
lediglich in die Classe der Anmaßungen
zu setzen, solchergestalt wirdet er bald fer-
tig, worauf aber ferner zu antworthen
nicht verdienet.

ad §. 7.

Den Mißverstand von der Chur Bayrisch:
Landes-Freyheit hat man schon oben deut-
lich erinnert. Nicht die Kayser, sondern
die Hertzogen selbst haben die durch Kriegs-
zeiten eingeschlichenen Neuerungen in ihren
Landen abzustellen befohlen, und als Lands-
herren Verordnungen gemacht.

ad not: b.

Daß auch zuweilen rechtmäßig und geübte
Gerechtsame angefochten werden wollen,
ist allzubekannt: diese Anfechtungen be-
nehmen aber den Gerechten Sache nichts

und schaden

und gehen fruchtlos ab; dieses hat sich eben bey
der angeführten Beschwerung der R: Städte
gezeigt; da vielmehr Hertzog Maximilian
dagegen die duplirung der Zoll- und Maut-
gefälle erhalten;
Kayser Carl der IV. hat denen Hertzogen
in Bayern alle ihre Handvest, Brief, Recht,
Gnaden, alt Löbl. Herkommen, Privile-
gia, und Freyheiten confirmirt, auch
ihr Landgericht, Herrschaft, Halsgericht,
Maut- Zoll- Wildbann, Bergwerck, Müntz,
und andere Regalia. Wie kan dann der
Author sagen, daß man nur über Maut-
und Zoll Gerechtsame sich Bestättigungs-
Briefe geben lassen; werden nicht alle
übrige für Landes Hoheits Rechten, oder nach
heutiger redens-art Jure Territoriali aus-
geübet, wann die schon von Kaysern zu
Kaysern bestättiget worden, daß man
sich aber zuweilen diese, oder jene Jura
mehr oder weniger bestättigen lasse,
machet zwischen diesen, und andern Ge-
rechtsamen keinen wesentl: unterschied;
der Kayserl: Bestättigungs Brief setzet selbst
diese jura promiscuè unter die andern,
und meldet hievon kein Wort, daß es ein
sonderbahres Regale der Kayl: Mt: seye,
besonders da es durch Herkommen, und

Proscription längst von denen Hertzogen
aufgehoben worden. nur der Author hat
sich also selbst die schuld zu geben, wann
Ihm eine falsche Idée unbegreiflich ist.
Daß man sich übrigens nach Veränderung
der Staats-Verfassung auch mit nach dieser
gerichtet, beweiset denen älteren Rechten
nichts, vielmehr findet man selbe noch mehr
bestättiget, und anstatt, daß der Author
selbe immer als Anmaßungen betitlen
wollen, findet man sie nur immer durch
Kayserl: und Reichs-Bewilligung, nicht nur
bestättiget, sondern erweitert.
Das unpartheyische Publicum kan also
gar wohl urtheilen, daß freylich die Hert-
zoge in Bayern gar nicht daran gedacht
ihr besitzende, allschon so hochbefragte
Maut-Gerechtsame blos zu verwahren,
sondern noch mehr zu befestigen, und
zu vergrößern; je mehr aber dieses er-
folget, je vollmächtiger haben sie dieselbe
auch auszuüben das Recht erlangt.
Nach einer langen Geschichts-Erzählung
in Ansehung der Bayeris: Landschaft wegen
des Aufschlags erzwinget der Author nichts
anderes, als daß es mit Kayßer: Bewilligung
geschehen; Kayß: Privilegia müssen aber
oder neu vermehrte geben, oder alte

bestättigen; diese Vorrechte wachsen der
Landeshoheit zu; und je älter sie sind je
vester kleben sie derselben an; weil die
Landeshoheit alle diejenige Rechte in sich
einschlüsset, welche der Reichs-Verfassung
gemäß, und sonsten in Kayserl: Privile-
gien, und dem Herkommen gegründet sind,
je mehr aber ein Stand Befreyet, und
Vorrechte hat, um so Vollmächtiger ist
dessen Landeshoheit.

ad §: 8.

Das gebäu eines im allerweitesten um-
fange Vollmächtig aus übenden Maut-
Regals hat der Author durch bisherige
vermeintliche untergrabung nicht ein-
mahl wankend, geschweigens über einen
haufen fallend machen können. ja offen-
bahren selbst nur allein so vielle Kay-
serl: Bestättigungen den uralten Be-
sitz davon beweisen; desto unverschäm-
ter ist es, selbes gleichwohl von jeher für
Reichs-Satzungs widrig anzugeben.
In wahrheit findet man nicht, wie die an-
geführte Stellen der Kays:n Wahl Capi-
tulation die Unwahrheiten oder Betrach-
tungen bestärken sollen: besonders
jene Stelle in art: 8. §: 21.

ad §: 9.

Wann es nun die Verkürtzung der Chur Beÿrisch: Vorrechte zu thun gewesen wäre würde man gewislich sich solche stillschweigend nicht entziehen haben lassen; Viel mehr sind selbe in denen Reichs-Abschieden Westphäl: Frieden, und Kaÿs: Wahl capitulationen mehrers befestiget, die Kaÿs: Macht aber mehr, und mehr eingeschränkt worden; hat man aber eine Verwahrung nöthig gehabt, so ist es auch geschehen wie das von Authore selbst angeführte Exempel beweiset. Wann dieser den gantzen zusammenhang bey der Wahl handlung wegen des Zoll-Rechts vorlegen wird, so wird man ihm auch wegen der Chur Beÿrisch: Äusserung weitere Antwort geben.

ad not: a.

Die generale beziehung auf Kaÿs: Privilegia wird wohl den Kaÿs: Bestättigungs Brief Caroli IV. in sich enthalten haben.

Die allgemeine Verwahrung sowohl, welche selbst dem Kaÿs: Mandat de ao: 1666. wegen der Rechte, und Freÿheiten der Zoll-Gerechtigkeit eingerückt worden, als die besondere von Chur Beÿrn

nun ihre Gültigkeit, und Würkung haben; jene in dem Westphäl: Frieden, und in diesem Bayr: Edict mit Vorwissen und Verlangen der Stände verbottenen Zölle sind keine andere, als solche, welche in den vergangenen Kriegs-Zeiten neuerlich eigenen Gewalts oder noch mehrere von solchen Ständen eingeführet worden, welche weder aus älteren Rechten, noch Herkommen, oder Privilegien hierzu befugt gewesen, dergleichen besitzende Rechte aber waren durch die Verwahrung selbst bestättiget, und were es eben so unnöthig, wegen Bayern eine Ausnahme zu machen, als es auch wegen Österreich nicht geschehen ist.

Der Verfasser scheint sich überhaupt in dem größten theils unstreitenden Principio zu irren, da er beglaubet ist, daß das gantze Chur Bayrische Maut-Regale, so weit sich solches extendirt, aus der Landesherrl: Vollmächtigkeit hergeleitet werden wolle. Soviel ist gewis, daß Bayern solches Regale ursprünglich aus eigener Landesherrl: Vollmächtigkeit ausgeübt habe, und der Author nichts Gründliches dagegen erweisen können; diese ursprüngliche hi-

herrschaft ist auch allzeit in seinem esse ver-
blieben, wann schon nach denen zeit und
ungen auch Kayl: Bestättigungen oder
neüe Privilegia nebenher erhalten, und
solche dadurch noch mehr erweitert word[en]
ist somit der Landesherrl: Vollmächtigkei[t]
kein abbruch geschehen, da man sich mit
Vorbehalt des von alters hergebrachten
zu jenem verbündlich gemacht, was ledi-
glich die neüe Bewilligungen zugestehen
durch die Landesherrl: Vollmächtigkeit ver-
stehet man auch somit, daß das Maut: und
Zoll-Regale nicht nur in ein- oder anderer
gattung, sondern in allen denen allschon
in ältisten zeiten frey aus geübt word[en]
was immer hierzu gerechnet werden
kan;
Übrigens hat man schon oben erinnert,
was durch das Kayl: Edict für Mißbräu-
che abgestellet werden wollen, und Chur-
bayern also nicht ursach gehabt habe, sich
deßfalls zu beschweren.

ad not: 6.

Nach vorenstehenden seynd die als herge-
brachte Vorrechte wohl nichts weniger,
als wider das alte herkommen, und
wider das Instru: Pacis, nur fallet
es an dem Authore, daß er eben die

als hergebrachte Vorrechte in dem Verstand beurtheilen will, als ob selbe Leuthe unbekannte u. durch die neuere Reichs Gesätze abgethane Rechte wären.
In neueren zeiten sind die Kayserl: Vorrechten selbst sehr eingeschränckt worden, lasset sich daraus wohl schlüssen, die Kayser haben auch in älteren zeiten nicht mehrere Macht gehabt? Nebst solcher einschränckung aber haben die R: Stände ihr hergebrachte Rechten immerhin vermehret.

ad §: 10.

Die Churbayrisch: Staat Verfassung hat die geschichte, urkunden, und gesätze vor sich, der Author hat selbe aber durch verdrehung, bezweiflung, und falsche application gering machen, und gar als anmassung fürschreiben wollen. ob dieses nicht der einem hohen Reichs-Stand schuldig Verehrung zu nahe tretten heisse, will man unpartheyisch überlassen.
solte man so die dem Ertzhaus Österreich verliehene Kayßl: Privilegia behandlen, wie der author jene von dem Haus Bayern, so würde die nachherige Reichs-Gesätze, und Wahl Capitulationes auch dieselbst ihre gleiche anwendung finden müssen.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schroetter, Franz Ferdinand von, 1736-1780

Patriotische Bemerkungen, gegen die an das Licht getrettene Chur-Bayerische Schrift, unter dem Titel: Rechtmäßigkeit derjenigen Chur-Bayerischen Landesverordnungen, welche von einigen Comitial-Gesandschaften zu Regensburg [et]c. [et]c. angefochten werden wollen Zur Beleuchtung sowohl der ächten Verhältniß der Chur-Bayerischen Mauthgerechtsame, als

Frankfurt und Leipzig 1770

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- 2 Stw 266#(Beibd. 2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11202843-1
VD18 90713818